

Werner Rxxxxx
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

European Court of Human Rights
Council of Europe
F - 67075 Strasbourg-Cedex

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strasbourg / Cedex
Frankreich

Beschwerde
vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof
des Werner Rxxx als Beschwerdeführer
gegen die Bundesrepublik Deutschland

Voir notice Numéro de dossier
See Notes Notes File-number
Siehe Merkblatt Beschwerdennummer

GER

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du règlement de la Cour

under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.

This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

I.

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT/LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT
DER BESCHWERDEFÜHRER/DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

1. Nom de famille ...**Rxxx**..... 2. Prénom (s)**Werner**.....
Surname / Familienname First name (s) / Vorname(n)

Sexe: masculin / féminin Sex: **male** / female Geschlecht: **männlich** / weiblich

3. Nationalité ...**Deutschland**.....
Nationality / Staatsangehörigkeit

4. Profession**Rentner**.....
Occupation / Beruf

5. Date et lieu de naissance**XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in**
XXXXXXXX.....
Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort

6. Domicile**XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**.....
Permanent address / Ständige Anschrift

7. Tel. N°**XXXXXXXX**.....

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY
DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat/des Etats contre le(s)quel(s) la requête est dirigée)
(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)
(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13.**Germany / Deutschland**.....

II. EXPOSÉ DES FAITS STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14. Der Beschwerdeführer sieht sich aus einer Opfergruppe entgegen dem Gleichheitsgebotes herausdifferenziert und seiner Menschenrechte betrogen. Das deutsche Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz (StrRehaG), verstößt in seiner Anwendungspraxis mit seinen § 10 (2), § 8 (1) u. § 9 (1) bei jenen Opfern, die zum Zeitpunkt der zu rehabilitierenden Maßnahme Minderjährige waren, gegen die deutschen Grundrechte § 1 Unantastbarkeit der Würde des Menschen, § 3 (1) dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz und gegen den § 10 (1) die Wahrung des Briefgeheimnisses.

Zudem ist mit der Gesetzeserweiterung im StrRehaG im Deutschen Bundestag **gesetzgeberisches Unterlassen aus einer Handlungspflicht aus den Art. 1, 3, und 25 GG und Art. 39 KRK** festzustellen, da mit dem hoheitlichen Akt des Bundestages, der Änderung des § 2 StrRehaG durch Gesetz vom 23. Juni 1994, BGBl I S. 1311, aus dem nunmehr auch außerhalb eines Strafverfahrens ergangene Entscheidungen erfasst sind, mit denen eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, nicht für Ausgleich einer Personengruppe von Anspruchsberechtigten aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention KRK gesorgt zu haben, da mit der gesetzgeberischen Entscheidung im StrRehaG Voraussetzungen zur Rehabilitierung geknüpft sind, die nur ein Teil einer Personengruppe, der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, in eine Rehabilitierung bringt, aus der Entschädigungsrechte erwachsen. Demnach gelingt es nur einem Teil einer bislang nicht zu differenzierenden Personengruppe, der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, entschädigt zu werden.

Da sich dem anderen Teil dieser Personengruppe kein anderer Rechtsweg bietet, um in den Genuss der Wiedererlangung der Würde nach Art. 39 der KRK zu gelangen und vor dem gesetzlichen Richter **Art. 101 GG** dafür Gehör zu finden, sind die Teile der Personengruppe die nicht aus der DDR stammten und nicht die Voraussetzungen zur Rehabilitierung besitzen, im Entschädigungsrecht benachteiligt. Denn das Menschenrechtsverbrechen der politischen Verfolgung kann nicht bessergestellt werden als das Menschenrechtsverbrechen der Vorenthaltung der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder anderer Menschenrechtsverbrechen, die diese Personengruppe erlegen waren.

Für den Ausgleich der Benachteiligten dieser nicht zu differenzierenden Personengruppe im Entschädigungsrecht zu sorgen, hat der Gesetzgeber im Zuge der Gesetzesverabschiedung zum StrRehaG versäumt. Daher verstößt die gesetzgeberische Handlung, nur einen Teil dieser Personengruppe, den Opfern von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, den Bedingungen des StrRehaG auszusetzen, gegen das Gleichheitsgebot.

III.

Dies verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten des **Art. 1, 2 und 3 GG**.

Der Beschwerdeführer der sich vorerst selbst vertritt, ist gegenwärtig und unmittelbar durch diese deutschen Grundgesetzverstöße erschwärt und betroffen. Sein Rehabilitierungsantrag wurde von der Rehabilitierungskammer abgelehnt. Die Widerspruchsverfahren fruchteten nicht. Daher führte er in Deutschland einen Musterprozess, um aufzuzeigen, dass die oben genannten Grundrechtsverstöße in der deutschen Rechtspraxis realer Natur sind. Sein Ziel war, mit seiner Verfassungsbeschwerde, die als Unterlassungsrüge gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen gefertigt war, das Verfassungsgericht anzurufen, dass dieses den Gesetzgeber zur Korrektur der Gesetzeslage veranlasst. Das Verfassungsgericht entzog sich dem Urteil, weil es die Beschwerde nicht zur Entscheidung annahm.

Der deutsche Bundesrat hatte am 05. November 2010 dem Vierten Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mit einstimmigen Beschluss zugestimmt. Darin wurde verabschiedet, dass künftig DDR-Jugendwerkhof- und Heimkinder in den Berechtigtenkreis des § 2 StrRehaG mit einbezogen werden, um ihnen so den Zugang zur SED-Opferrente zu eröffnen. Es wird von ca. 200 000 infragekommenden Opfern ausgegangen.

Der Beschwerdeführer erlitt als Minderjähriger die Maßnahme der Einweisung in Kinderheime und einen Jugendwerkhof, weil seine Eltern Republikflüchtlinge waren. Sein Gesellschaftlicher Nachteil besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die dem Beschwerdeführer wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat in seiner Minderjährigkeit zu Unrecht vorenthalten wurden.

Der Beschwerdeführer stellte Antrag auf Rehabilitierung in seiner zuständigen Rehabilitierungskammer. Nach ablehnenden Beschluss mit Beschwerde über das zuständige OLG mit weiterer Beschwerde zum Verfassungsgericht (Akt.z. AR 8282/13). Dieses entschied die Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Da der Beschwerdeführer weder von seinem Leid noch an dem ertragenem Unrecht erkrankte und sich in einem bestimmten Alter befindet, kann er Gesetze wie das Opferentschädigungsgesetz OEG oder das Sozialgesetz SGB nicht für sich anwenden, um Entschädigung und Ausgleich einzufordern. Da dem Beschwerdeführer nun keine anderen gehbaren Rechtswege zur Verfügung standen, seine Rechte aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention einzuklagen, sieht er sich durch die vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze seiner Rechte aus den UN-Kinderrechtskonventionen betrogen.

Zu einem beschließt der deutsche Bundestag, für diese Opfergruppe bestehe keine rechtliche Grundlage auf Entschädigung und beschließt parallel, dass diesen Opfern kein Individualbeschwerderecht vor dem Kinderrechtskomitee in Genf zustehen soll, wo der Beschwerdeführer sonst das Rechtsvakuum in Deutschland hätte anprangern können. Die Deutsche Bundesregierung selbst brachte diesen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein und drängte die Unterzeichnerstaaten dazu, dieses Dritte Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention mit integrierter Stichtagsregelung Art. 20 zügig zu ratifizieren, um die Opfer zu differenzieren, um ihr Verlangen nach Entschädigung, Wiedergutmachung und Genesung der Würde zu erschweren.

Der Beschwerdeführer glaubt, im Verhalten des Deutschen Gesetzgebers Parallelen zum irischen Fall Luise O'Keeffe (Application no. 35810/09) zu sehen. Auch seine an ihm begangenen Menschenrechtsverletzungen wurden unter Aufsichtspflichtverletzung des Deutschen Staates erst möglich. Daher sieht er hier den Staat in der Pflicht, die Rechte aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention so innerstaatlich umzusetzen, dass seine Würde genesen kann. Dazu zählen selbstverständlich auch Entschädigungs- und Ausgleichsrechte aber auch genau jene Individualbeschwerderechte, wie sie Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit nach Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention erhalten. Für diese Rechte beteiligte sich der Beschwerdeführer am 300 Km Marsch nach Genf, um auf der Manifestation auf dem Platz der Nation eine entsprechende Deklaration an die Vereinten Nationen zu überreichen.

Die Deklaration an die vereinten Nationen ist dem Anhang beigelegt.

Der Rechtsweg war folglich ausgeschöpft, so dass Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof als letztes Mittel geboten ist. Da auch außergerichtliche Bemühungen bis weilen erfolglos blieben, wird hiermit um eine Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshofes gebeten. (siehe Angaben des Ziels der Beschwerde)

Die Verfassungsbeschwerde ist dem Anhang beigelegt.

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET/OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND/OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS

ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15. Folgende Artikel der Europäischen Konvention werden durch die Anwendungspraxis des deutschen Str.Reha.Gesetzes mit den § 10 (2), § 8 (1) u. § 9 (1) durch die Gerichte in Rehabilitierungsverfahren ehemalig Minderjähriger SED-Opfer bzw. des Beschwerdeführers in Deutschland verletzt:

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- u. Familienlebens

Zusatzprotokoll - Artikel 1 - Schutz des Eigentums

Zusatzprotokoll - Artikel 2 - Recht auf Bildung

Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren: (1) jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache ... Gehört wird, und zwar von einem ... unparteiischen, ... Gericht, ... das entscheidet. **(2)** Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 6 (1)** ist, dass in den stasiähnlichen DDR-Jugendhilfeakten zum Teil unterschlagene Briefe der Opfer beigelegt sind. Die Opfer wussten weder von der Unterschlagung der Briefe, noch wussten sie von der Existenz der Jugendhilfeakten. Die Rehabilitierungskammern und Staatsanwälte fordern diese unbekanntes Jugendhilfeakten als Beweismittel bei den Jugendhilfen an und nehmen Einsicht in die Akten und den darin enthaltenen persönlichen Briefen der Opfer. Folglich sind die Inhalte der Briefe, die Eigentum der Opfer sind, den Richtern und Staatsanwälten eher bekannt gewesen, als dem Opfer selbst. Das Opfer hatte dafür aber keine Einwilligung gegeben. Damit verstoßen die Gerichte und Staatsanwälte gegen das Briefgeheimnis, das als Grundrecht im Grundgesetz § 10 (1) verankert ist. Zudem enthalten die persönlichen Briefe Inhalte, aus denen sich Charaktereigenschaften der Opfer herleiten lassen. Dies kann dazu führen, dass sich bei Richtern und Staatsanwälten Sympathie oder Antipathie für oder gegen das Opfer bildet. Das macht die Richter und Staatsanwälte befangen. Die unter (1) genannte Unparteilichkeit des Gerichtes ist damit nicht gegeben. Auch Anträge auf Zeugenanhörung und mündlicher Verhandlung blieben im Fall des Beschwerdeführers vom Gericht ignoriert, was ein faires Verfahren unmöglich machte.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 6 (2)** ist der, dass von damaligen Minderjährigen SED-Opfern im heutigen Rehabilitationsverfahren eine sogenannte Beweispflicht über die Unschuld der Opfer verlangt wird, bzw. sie diese erbringen müssen, um die Rehabilitierung zu erlangen.

Das bedeutet im Grunde nichts Anderes, als dass den Opfern von vorn herein eine Schuldigkeit unterstellt wird. Die Opfer wurden aber vorher niemals durch gerichtlichen Beschluss für Schuldig befunden, da die zu Rehabilitierenden Sachen damals von Behördlichen Stellen willkürlich veranlasst waren. Demzufolge kann man auch nicht von einer Schuldigkeit der Opfer nur aus Rücksicht zur Handhabung der Strafprozessordnung ausgehen. Die Zuständigkeit und das Handeln dieser Rehabilitationskammer aus dem Erwachsenenstrafrecht für ehemalige Minderjährige SED-Opfer ist hier höchst fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Opfer in Minderjährigkeit benötigten eigentlich eine explizite Rehabilitierungskammer mit expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzen..

Die Minderjährigen Opfer waren gegenüber den Erwachsenen Opfern damals nicht in der Lage, sich Beweise zu beschaffen, die heute Rechtsgültigkeit haben. Das stellt die minderjährigen Opfer gegenüber der erwachsenen Opfer vor dem Deutschen Recht ohnehin ungleich.

Minderjährige SED-Opfer waren damals nicht in der geistigen Lage, wissen zu können, was rechtskräftige Beweismittel sind, noch wie sie sich diese beschaffen können. Zudem fehlte den betroffenen Kindern die Voraussicht, dass es eines Tages eine Zeit geben könnte, an dem ihnen Gerechtigkeit wiederfahren könnte.

Die Minderjährigen befanden sich noch im Wachstumsstadium ihrer Intelligenz und ihrer Persönlichkeit, sie waren körperlich und geistig nicht in der Lage, sich gegen das SED-Regime erfolgreich durchzusetzen, um an die erforderlichen Beweismittel zu gelangen. Einträge in Stasiakten zum Nachweis politischer Verfolgung über Minderjährige gab es ohnehin nicht, da die Stasi nicht für Minder- jährige zuständig war. Dieser Opfergruppe muss die Beweispflicht, wie sie heute von den Gerichten verlangt wird, erlassen werden, da die Unschuldsvermutung sonst hier deformiert ist.

Verstoß gegen Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz: (1) niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nationalem Recht nicht strafbar war.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 7 (1)** ist, dass die deutschen Rehabilitierungskammern Beschlüsse für Rehabilitierungssachen ehemals Minderjähriger SED-Opfer erlassen, die zu DDR-Zeiten von behördlichen Stellen willkürlich veranlasst waren, also keine gerichtlichen Beschlüsse des Bundesdeutschen Rechts als solches darstellten.

Daher ist es falsch, die Rehabilitierungskammern damit zu beauftragen, alte willkürliche Veranlassungen des SED-Regimes heute zu Beschlüssen der Strafrechtlichen Rehabilitierungskammern Deutschlands zu erlassen. Dies kommt einer nachträglichen Verurteilung gleich, obwohl die Handlungen des Beschwerdeführers und der Minderjährigen SED-Opfer auch damals nicht nach Bundesdeutschen Recht strafbar im Sinne des Strafrechts waren.

Verstoß gegen Artikel 8 - Recht auf Privat- und Familienleben: (1)
Jederman hat Anspruch auf Achtung seines ... Briefverkehrs.

und

Verstoß gegen Zusatzartikel 1 - Schutz des Eigentums: Jede natürliche Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf das Eigentum entzogen werden.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 8 (1) und Zusatzartikel 1** ist, dass mit Übernahme des DDR-Unrechts durch die Wiedervereinigung, die Geschichte der DDR-Jugendhilfen in die Gesamtdeutsche Geschichte der Jugendhilfen implantiert wurde, und begangenes Unrecht damit von Ihr zu vertreten ist. Die in den stasiähnlichen Jugendhilfeakten der DDR enthaltenen Briefe, die den Opfern in Heim unterschlagen wurden, sind von den Bundesdeutschen Jugendhilfen übernommen worden und bis heute nicht ausgehändigt. Rechtswidrig werden die Briefe mit den Akten an Staatsanwälte und Gerichte ohne Zustimmung des Eigners ausgehändigt. Die Briefe sind Eigentum des Beschwerdeführers bzw. der ehemals Minderjährigen SED-Opfer.

Die Bundesdeutschen Jugendhilfen verstoßen damit gegen das Briefgeheimnis und oben genannte Artikel der Konvention. Die Zulassung der stasiähnlichen Jugendhilfeakten mit den unterschlagenen Briefen als Beweismittel, die mit blindem Vertrauen der Gerichte gegen die ehemals Minderjährigen SED-Opfer in ihren Rehabilitationsverfahren Anwendung finden, verstößt damit gegen die Würde der Menschen.

Verstoß gegen den Zusatzartikel 2 - Recht auf Bildung: Das Recht auf Bildung darf niemanden verwehrt werden.

Grund für den **Verstoß gegen den Zusatzartikel 2** ist, dass sich das Bundesdeutsche Recht offensichtlich nicht besser stellt als das der SED-Willkür, weil es mit Beschluss ihrer höchsten Richter erklärt, dass es nicht gegen Grundsätze einer Rechtsstaatlichen Ordnung verstößt, wenn mit einem Urteilsbeschluss einem Bürger wesentliche verfassungsmäßige Grundrechte vorenthalten werden.

Mit den DDR-Jugendhilfebeschlüssen wurde den Opfern nicht nur die Freiheit beraubt, sondern auch das Grundrecht Artikel 31 (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht) vorenthalten (siehe Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung/Oberschulen des Ministeriums für Volksbildung der DDR von 1982 unter Grundsatzbestimmungen § 10, weil in den Jugendwerkhöfen in der Regel ein Lehrvertrag unterzeichnet werden musste, aber der Pflicht, Schulabgängern mit 8-klassigem Abschluss die kontinuierliche Weiterführung der POS- Schulbildung zu ermöglichen, nicht nachgekommen wurde. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist diesen Opfern daher Grundsätzlich lebenslänglich beschnitten worden. Auch wurden die Rechte aus Artikel 37 Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) der Verfassung der DDR von 1968 den Opfern vorenthalten, weil der Beschwerdeführer und seine Eltern auf dieses Recht vertrauten, und dieses Vertrauen missbraucht wurde. Dem Beschwerdeführer wird dieses Grundrecht aber mit dem OLG-Beschluss verweigert, weil es die DDR-Maßnahme für Recht erkennt. Wenn es so ist, dass der willkürliche DDR-Beschluss aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland den Grundsätzen einer Rechtsstaatlichen Ordnung genügt, dann stellt sich das Bundesdeutsche Recht nicht besser als das der SED-Willkür, beleidigt die Opfer und entwürdigt alle, die für die Veränderung in der DDR gekämpft hatten. Jeder Mensch hat aber das Recht auf Herstellung seiner Würde und wird auch künftig dafür mit allen Mitteln kämpfen. Zur Wahrung des sozialen Friedens ist daher Handlungsbedarf im deutschen Rechtssystem geboten.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION

STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION

ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Final decision (date, court or authority and nature of decision)

Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Letzte innerstaatliche Entscheidung zu den Verstoß gegen die Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Zusatzartikel 1, Zusatzartikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention war

Az.: 2 BvR 625/14 Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.04.2014

IX.

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)

Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung sowie der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Ohne, da die direkte Unterlassungsrüge wegen Grundrechtverstoßender gesetzgeberischer Unterlassung als Verfassungsbeschwerde zulässig ist. (Begründung siehe Verfassungsbeschwerde im Anhang)

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?

Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.

Gibt es oder gab es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat?

Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

.....Nein, keine

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES ZIELS IHRER BESCHWERDE

19. Um aufzuzeigen, in welcher katastrophalen rechtlichen Situation sich Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit heute in Deutschland befinden und wie dringend es erforderlich ist, den Gesetzgeber zu veranlassen hier zu handeln, die Normen aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention innerstaatlich umzusetzen, hierfür ein Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu schaffen, das die Normen des Art. 39 der KRK gerecht wird, alle Menschenrechtsverbrechen abdeckt und für alle Bürger zur Verfügung steht, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit wurden.

Dass für die Opfer von Strafrechtlicher Willkür in Minderjährigkeit eine explizite Rehabilitierungskammer für Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit geschaffen werden muss, deren Richter im Jugendstrafrecht beheimatet sein müssen.

Dass den Opfern von Menschenrechtsverbrechen das Unrecht entschädigt wird und die Folgeschäden ausgeglichen werden.

Dass der Deutsche Bundestag beschließt, einen internationalen Sonderstrafgerichtshof nach dem Vorbild des Roten-Khmer-Tribunals in Kambodscha auch in Deutschland zu errichten, um zu prüfen, ob es sich um Völkerrechtsverbrechen handelte, um die Verbrechen klar zu definieren und herauszustellen und um verantwortliche Minister und Entscheider, gegebenenfalls ihrer Verantwortung anzuklagen und abzuurteilen.

Durch Erhebungen im Auftrag des deutschen Bundestages festzustellen, ob Opfer in einen frühen unnatürlichen Tod getrieben wurden, und festzustellen, ob es sich bei hoher unnatürlicher Todesraten um ein Bundesdeutsches Genozid gegenüber dieser Opfergruppe handelt.

Es geht hier um die Glaubhaftmachung der Menschenrechte! Denn Recht und Gesetz, auch die Menschenrechte stehen nur auf so starkem Fundament, wie Verletzungen dieser Rechte tatsächlich entschädigt werden. Daher wird hier auf **Artikel 41** der Europäischen Menschenrechtskonvention verwiesen, der ganz klar definiert, dass wenn innerstaatlich keine vollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der Verletzung erfolgt, der Gerichtshof eine Entschädigung zusprechen kann.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Die Deklaration an die Vereinten Nationen. Sie wurde dem Schweizer UN-Sonderbeauftragtem Jean Ziegler am 19.06.2014 überreicht.

**VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX, UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE, NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)
LIST OF DOCUMENTS (NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)
BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN (KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN; DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)**

a). Deklaration an die Vereinten Nationen in englische und deutsche Version

b).Az.: 2 BvR 625/14 Verfassungsbeschwerde mit Anlagen

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present Applikation form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / OrtXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.....

Date / Date / Datum15.10.2014.....

Name / Sign/Unterschrift:Werner Rxxx

(Signature du/de la requérant(e) ou du/de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)

Declaration to the United Nations

To attention of the ambassadors of the United Nations and the representatives of the Convention on the Rights of the Child committee
Highly honored ambassadors of the United Nations and representatives of the Convention on the Rights of the Child committee please pay attention to the former underage victims of the violation of human rights and look to Geneva. The former underage victims of the violation of human rights are standing here in unity in our symbolic "last shirts" asking the United Nations for those rights declared in Article 39 of the Convention on the Rights of the Child CRC. The United Nations shall, therefore, discuss whether we as the former underage victims of the violation of human rights can claim those rights from the CRC committee via a complaint regarding the right of the individual. This would either require a change of the cutoff date regulation concerning Article 20 of the third optional protocol of the CRC or an implantation of such a right from Article 39 of the CRC into the declaration of human rights. For full-aged former victims of underage violation of human rights this would demand the creation of an explicit convention in which the rights from Article 39 of the CRC would be incurred. Only in Western Europe probably more than 4 million of those victims exist.

The former underage victims of the violation of human rights complain about the lack of laws compensating the suffered damage. Due to the lack of such compensation those victims are withheld from freely developing their personality. This is caused by the once suffered violation of the human rights which has, consequently, lead to their social, professional and financial discrimination. Accordingly, without financial means and recognition they cannot take advantage of perspectives which may occur in their future lives. Thus, those victims will be disadvantaged for their entire life.

Damage caused by the violation of the human rights on minors can generally only be revealed and charged decades after the actual deed. Hence, the demand for justice develops in a rather late stage of the victim's life. That is why we, the victims - even though the perpetrators can hide behind limitation periods in criminal law – demand that at least laws against the violation of those rights should be part of the state's duty of protection and, moreover, should guarantee compensation and redemption without any limitation periods, so that the standards of such a law as in Article 39 can be fulfilled. For those demands and the rights established in Article 39 the former victims of the underage violation of human rights have come together in Geneva to participate in the "Sternmarsch".

Yours respectfully, the representative of all participating nations and victims
Robby Basler Geneve 2014.05.19

Erklärung an die Vereinten Nationen

zu Händen der Botschafter der UN

und den Vertretern des Komitees der UN-Kinderrechtskonvention

Hochgeehrte Botschafter der Vereinten Nationen und Vertreter des Komitees der Kinderrechtskonvention, erhört uns ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit und schaut heute nach Genf! Denn hier stehen wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit in internationaler Geschlossenheit und fordern mit unseren symbolischen "letzten Hemden" von den Vereinten Nationen solche Rechte, wie sie in Artikel 39 der Kinderrechtskonvention KRK formuliert sind!

Die Vereinten Nationen mögen daher beraten, ob wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit dieses Recht vor dem Komitee der Kinderrechtskonvention über ein Individualbeschwerderecht einfordern können, was eine Änderung der Stichtagsregelung des Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK bedarf, - oder ein solches Recht aus Artikel 39 der KRK in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu implantieren, - oder für volljährig gewordene, ehemalige Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit eine explizite Konvention zu schaffen, in der die Rechte aus Artikel 39 der KRK übernommen sind. Allein in Westeuropa gibt es vermutlich über vier Millionen solcher Opfer.

Die ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit beklagen in ihren Nationen das Fehlen von Entschädigungsgesetzen zum Ausgleich erlittener Schäden. Wegen des Fehlens solchen Ausgleichs wird diesen Opfern zu der aus den Menschenrechtsverbrechen entstandenen gesellschaftlichen, beruflichen und finanziellen Schlechterstellung das Menschenrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit vorenthalten, weil ohne finanzielle Mittel und Anerkennung keine sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen von ihnen wahrgenommen werden können. Diese Opfer sind dann für den Rest ihres Lebens benachteiligt.

Schäden aus Menschenrechtsverbrechen an Minderjährige lassen sich generell erst nach Jahrzehnten der Tat erkennen und berechnen, so dass das Verlangen nach Gerechtigkeit sich erst in den späteren Lebensabschnitten der Opfer entwickelt. Grundsätzlich wird daher von uns Opfern gefordert, wenn sich auch die Täter hinter Verjährungsfristen im Strafrecht verstecken können, so müssen wenigstens Gesetze für Verletzungen zu den allgemeinen Schutzpflichten des Staates in der Frage auf Entschädigung und Wiedergutmachung ohne Verjährungsfristen für die Opfer zugänglich sein, um die Normen aus einem Recht, wie dem des Artikel 39 der KRK gerecht zu werden.

Für diese Forderung sind wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit am Sternmarsch nach Genf für die Rechte aus Artikel 39 der KRK angetreten.

Hochachtungsvoll in Vertretung aller teilnehmenden Nationen und Opfer

Robby Basler

als Initiator des Sternmarsches

Genf, den 19.06.2014

Robby Basler
Heilbronner Strasse 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 0(049)69 271 34 731
basler-photography@t-online.de
www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de

OHCHR in New York
UN Headquarters
New York, NY 10017
USA

Concerning the declaration of the 19th June 2014

Highly honored UN Secretary General Ban Ki-moon, my name is Robby Basler. I am a German citizen who was born in East Germany in 1967 in times of the dictatorship of the SED regime. I am a victim of underage violation of human rights. However, my major problem is that I have become a victim of the violation of human rights once again, since modern-day Germany, which is according to the contract of nationhood (nationale Einheit) assign to the German Democratic Republic (GDR), withholds rights from article 39 of the Convention of the Rights on the Child (CRC).

As an infant I was withheld from the human right to education due to regulatory action of the GDR. Consequently, my dignity as a human being has been wounded. Including myself about 300.000 minors have fallen victims to those crimes of the SED-dictatorship. Despite the fact that the Federal Republic of Germany (FRG) is assign to the GDR, after the German reunification no legislation has been passed that would have guaranteed substitution for the victims of the violation of the human right to education. I regard this as a violation of the norms given in article 39 of the CRC, since any possible regulatory actions which are adequate to recover the victim`s dignity should be provided for the victims of underage violation of the human rights. The FRG defaults this.

In the course of years I have been doing research on possible reasons for the Federal Government not reimbursing the victims. I have come across the year 1968. It was the year of student uprisings as well as the year of Ulrike Meinhoff`s so-called "Bambulebewegung". Ulrike Meinhoff at that time was still working as a journalist, before getting involved in the terrorism of the Red Army Fraction (RAF). Having been convicted for taking part in the terroristic actions of the RAF, Meinhoff, according to 'official reports', committed suicide in a prison called "Stammheim" near Frankfurt.

However, one should acknowledge that Meinhoff's "Bambulebewegung" led to minors not only freeing themselves from the fetters of those violating human rights in government-run children's homes, but also making the public aware of the social wrongs having taken place in those institutions. Due to this new public awareness a meeting between representatives of the competent ministry and the 'rebels' was initiated. Consequently, the government was informed about what had happened. From then on the structures in West German education have been reformed. However, neither the ringleaders of the "Bambulebewegung" were reported because of trespass, nor have the perpetrators of human rights in children's homes been convicted by the German government.

One can assume that because of the upcoming election this topic was supposed to vanish from public notice quickly in order to take the ground from under the non-parliamentary opposition which in the year 1968 was also supported by the "Bambulebewegung". That way the political power of all democratic parties would still be maintained. Apparently, the governing parties as well as the opposing parties were in agreement about this. Thus, the ministries decided not to convict any of the perpetrators of both sides, although a demand for prosecution would have been urgently needed. Nowadays, one cannot expect these parties to openly acknowledge their guilt in parliament.

Consequently, it is obvious that the question of compensation is not only an East German one. The necessity of passing a compensation law is a result of the breach of international law on the rights of minors by the former German Federal Republic. Thus, the question of East or West is superfluous, especially since today laws should apply for every citizen equally. Hence, it is irrelevant during which time the wrongdoings were committed.

Moreover, the crime and the failure of the German State happened at a time shortly after the Nazi "Eichmannprozess" in Israel and the inglorious trial concerning the Nazi responsible persons in Frankfurt/Main. It is characteristic that the chief prosecutor regarding the "Eichmann"-process preferred not to chime in, but to leave the case to the Israel secret agency, since the chief prosecutor did not give Germany the credit for seriously pursuing Nazi criminals. Consequently, one has to consider that West German educational establishments still exercised those disciplinary measures, which they had taken over from the Nazi regime without any alterations. Even after 1949 homeless or parentless children, also those from concentration camps, suffered wrong in the state's custody, just as in the concentration camps of the Nazi regime. This is unbelievable! However, it is the absolute truth.

Those children were beaten, mentally tormented, arrested, forced to practice meditation as well as to labor and they, moreover, suffered food deprivation. In some cases the authority over children even led to sexual abuse and rape. In almost all institutions for minors, who had been under state supervision in order to adapt their behavior, they were withheld from the human right to education and the right of free personal development. In some cases it was reported that male wardens had SS-tattooing. It was known that churches harbored SS-members, gave them work or supported them in exiting the country.

In Switzerland enforced sterilizations; in Austria, Switzerland and Germany forced adoptions took place. All in all, every minor in those institutions became a victim of the violation of human rights.

Due to the fact that up to the present day there is neither a fair redemption nor a fair claim for compensation, which would correspond to article 39 of the Convention on the Rights of the Child (CRC), I realized the demand for action to claim my rights.

Since I failed to regain my dignity here in Germany due to the deficient "Strafhabilitierungsrecht", I have chosen to go public. Thus, I am now turning to the highest council concerning human rights, to you, the highly honored United Nations General Assembly in New York.

Today's plea to take on my letter preceded a march of three hundred miles from Germany to Geneva, Switzerland. In the course of this march I had to overcome all kinds of difficulties and risks, although I should not necessarily have undertaken this at my age. However, the march on Geneva contained a very important message to the United Nations. This message was not only carried by Austrian, Swiss and German victims, but was also supported by other nations such as Italy, France, Poland, Ireland and the USA. This message was handed over to the Swiss UN representative Jan Ziegler at the manifestation in Geneva on the 19th June 2014. Accordingly, I asked Mr. Ziegler to forward this declaration to the German UN ambassador and to the United Nations General Assembly in New York. I will enclose this declaration to the letter.

I am asking the United Nations to summon and consult at least five legitimate representatives each of the German, the Swiss and the Austrian victims. I am asking the United Nations not to blindly rely on the 'shadow reports' derived from the state reports of the nations. Apparently, in Germany the "National Coalition" never lodged an independent 'shadow report' in front of the UN committee in Geneva. The German "National Coalition" via the consortium of the child and youth services (AGJ) is financially dependent on the Ministry for Families, Seniors, Women and Youth (BMFSFJ) and, therefore, their interests collide concerning the question of victimization, since the welfare organizations are part of the AGJ. In the past the violation of human rights took place in those welfare organizations. Hence, despite my request not a single word about our precarious legal situation has been mentioned in front of the committee in Geneva. Actually they lead you, in New York, to believe that our problem does not exist at all – neither nationally nor internationally. This is changing with this letter which I am writing to you today.

Although the Federal Government had been well informed about the severe violation of human rights in state-run institutions since 1968, the state again did not react to it in the year 1974, when in an institution in Masberg, Schleswig, human rights violations had been reported. Although the public prosecution department should have known that there had already taken place human rights violations on minors, they omitted to pursue the perpetrators. In this case the state acted deliberately in obscuring the human rights violation.

Despite my complaints against the ministers in authority during each legislation period of the former GRF as well as the responsible East German minister in authority, Margot Honecker, this has not lead to a process of prosecution. I still believe that Margot Honecker should have to face up to the International Criminal Court, just as the persons responsible for the crimes of the Red Khmer in Cambodia.

In 2009 the German Bundestag ignited a debate on whether the victims should get any redress. They finally concluded not to give them any redress. In the course of those debates, however, the German Bundestag decided to take the initiative, which has already been promoted by the non-governmental organization "Kindernothilfe" so far as a third supplementary agreement concerning an individual right of complaint to the Convention on the Rights of the Child was almost realized. Nevertheless, the Federal Government put pressure onto this by including an article 20 which excludes an individual right of complaint for those who have become victims of the underage violation of human rights before its ratification. That way the Federal Government ensured that the 400.000 German victims would not have the possibility to lodge a complaint via a Commission on Human Rights in regard to the lack of compliance with internal norms. Thus, the victims are in a "vacuum".

Those in the German Bundestag who told the German victims that there was no legal way of redressing the victims are the same people who at the same time cut this individual right of complaint, so that the victims would not be able to complain about the lack of internal laws in front of the Convention on the Rights of the Child. Both decisions were made by the same persons at the same time. Consequently, whoever decided to appoint the individual right of complaint to a cutoff date, must have been aware from whom he withholds this right. Accordingly, it has been proven that the German Government in this case betrayed the victims. At any given time the right from article 39 of the Convention on the Rights of the Child has been valid and would just have been needed to be put into action internally. The Federal Government, however, 'copped out' of this.

My numerous constitutional complaints and my complaints in front of the European Court of Human Rights (ECHR) did not provoke the German Bundestag to act. Even my petition stating that Germany would need an explicit compensation agreement for underage victims, which should fulfill the norms given in article 39 of the CRC and should, moreover, cover any violation of human rights and be valid for everyone who has ever become an underage victim of the violation of human rights, did not bring about a change.

Considering these conditions I do not see the dignity of the victims of underage violation of human rights guaranteed. Due to the withholding from education the victims incur a financial disadvantage, since they are professionally, socially and politically lifelong underprivileged compared to the average employed persons in Germany who earn about 450.000 euros in their lifetime. Because of those disadvantages the victims do not have the possibility to freely develop their personality. Hence, the German Government is still harming the human dignity as long as there is no fair compensation agreement.

Considering the dimension as well as the description of the crime it becomes obvious that all criteria of a breach of international law are met. Thus, the German Government has to acknowledge a collective guilt and, moreover, has to offer atonement to the victims, which in case of contentment would have to be signed by all legitimate representatives of the victims before being passed by the German Bundestag. Only a legal claim for compensation can obtain validity, since an offer of atonement without a legal claim would be refused by the victims. The legal claim would have to be negotiated in such a way as war reparations after capitulation, since we are talking about a breach of international law.

Therefore I put forward a draft law to the German Government, which intended reconciliation between victims and perpetrators. In an amicable arrangement the victims would have renounced 50% of the financial adjustment of their damages suffered, if they in return received a monthly annuity of 450 euros. The victims would have relinquished 75% of their claims, if the Government had wished a one-off payment, based on the actual amount of loss of 450.000 euros per victim.

Germany, against international law, received turnover taxes from compulsory labor of minors. This money was even increased in commercial activities with the German Central Bank. Accordingly, Germany unjustly possesses state assets of about eight million dollars. The annual interest yield of 5% (350.000.000 euros) would suffice to cover any payments to the victims without having to touch the legal state assets. After the death of the last victim the illegal assets could become part of the legal assets. That way the state would not even incur any losses. However, the German Government denies this. A prosecutorial process against the German finance authority was not initialized by the public prosecution department. For two years a complaint against the German Central Bank has not even been processed by the public prosecution department.

I am asking the high committee of the United Nations in New York to watch the documentary "Mea Maxima Culpa" to find out how such crimes have been taking place in these high numbers even in the USA. Those now grown-up victims need compensation to feel their dignity being equally precious as anyone else's. Even though the respective government delivered education and educational establishments to third parties, this did not free them from their legal responsibility to care for those children. The verdict in the Irish Louise O'Keeffe case confirms my concern. In January 2014 the European Court of Human Rights convicted Ireland due to deficient protection of a student from sexual abuse in a Catholic school financed by the government. Prosecutor was the 49-year old Louise O'Keeffe who was in the year 1973 repeatedly sexually abused by the headmaster of the public school. The Strasbourg judges attributed 30.000 euros compensation to her. Thus, a monthly annuity of 450 euros would not be exaggerated and, hence, would be justified.

The respective governments are liable for human rights violations to minors in state-run institutions or institutions run by third parties to which they were given.

I am asking the high Committee of the United Nations in New York to create a legal human basis for complaint, so that also victims of legal age have the possibility to invoke on article 39 of the CRC concerning crimes which happened in times of minority. Thus, we could complain to the United Nations in Geneva or New York. Article 39 is formulated in the past tense, which means that also adults have to be entitled to this article. Hence, article 20 of the third optional protocol does not consort with article 39 of the CRC. Human Right must be suable and must be valid for all human beings; also for persons of full age.

I am thanking the UN representative Jean Ziegler for taking delivery of the declaration as well as the Genevese police authority for allowing the manifestation on the 19th June 2014.

Yours respectfully,

Frankfurt am Main 2014.06.28

Robby Basler

Annexed to this letter:

The declaration of the 19th June 2014 to the United Nations as well as evidence for:

- Complaints against the ministers (GFR) and Margot Honnecker
- Complaint against the German tax office for unjust tax revenue
- Complaint against the German Central Bank receiving stolen from wrong assets
- Petition to the German Bundestag
- Constitutional complaint against the decision to the third optional protocol
- Photo CD – Manifestation “Place of the nation” at the United Nation in Geneva
- (All the evidence currently only in German)

This letter is sent in copy to the Swiss ambassador of the United Nations, to the German Ambassador of the United Nations, as well as to:

Office of the United Nations High Commissioner for
Human Rights (OHCHR)

Palais des Nations

CH-1211 Geneva 10, Switzerland

and to the international press.

Robby Basler
Heilbronner Strasse 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 0(049)69 271 34 731
basler-photography@t-online.de
www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de

OHCHR in New York
UN Headquarters
New York, NY 10017
USA

Betrifft Declaration vom 19. Juni 2014.

Hochgeachteter Secretary-General Ban Ki-moon

Mein Name ist Robby Basler, ich bin deutscher Staatsbürger, der zu Zeiten der Diktatur des SED- Regimes der DDR in Ostdeutschland im Jahr 1967 geboren wurde. Ich bin Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit. Das größere Problem jedoch ist, dass ich jetzt wiederum Opfer von Menschenrechtsverbrechen bin, weil mir der heutige Staat Deutschland, der nach Einheitsvertrag Rechtsnachfolger der DDR ist, Rechte aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention vorenthält.

Als Minderjähriger wurde mir das Menschenrecht auf Bildung in einer staatlichen Maßnahme der DDR vorenthalten. Meine Würde als Mensch wurde daher verletzt. Mit mir erlagen diesem Verbrechen ca. 300.000 minderjährige Opfer der SED-Diktatur. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden trotz der Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschlands keine Gesetze geschaffen, die den Opfern von Bildungsvorenthaltung das Recht auf Entschädigung einräumt. Ich sehe dies als Verstoß gegen die Normen aus Artikel 39 der Kinderrechtskonvention an, weil den Opfern von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit “alle” Maßnahmen vom Staat zur Verfügung gestellt werden müssen, die geeignet sind, die Würde der Opfer genesen zu lassen. Dieser Norm kommt die Bundesrepublik Deutschland nicht nach.

Im Laufe der Jahre nach der Wiedervereinigung recherchierte ich, woran das Fehlverhalten der Bundesregierung liegen könnte, die Opfer der Bildungsvorenthaltung nicht zu entschädigen. Ich stieß auf das Jahr 1968. Es war das Jahr der Studentenunruhen in der alten Bundesrepublik Deutschland, aber auch das Jahr der in Deutschland so genannten "Bambulebewegung" der Ulrike Meinhof, die damals noch als Journalisten tätig war, bevor sie im Terrorismus der Roten Armee Fraktion RAF ihren Weg fand, ihre Meinung in der Art auszudrücken, dass sie auf Grund der Verurteilung wegen des von ihr mitverantwortenden Terrors der RAF, sich den "offiziellen Berichten" zu Folge, im deutschen Gefängnis "Stammheim" bei Frankfurt am Main das Leben nahm.

Jedoch ist ihr (Ulrike Meinhof) anzuerkennen, dass sie mit der "Bambulebewegung" es schaffte, dass sich Minderjährige aus den Fängen der Menschenrechtsverbrecher in staatlicher Obhut aus Heimeinrichtungen befreiten und die Missstände in den Erziehungseinrichtungen öffentlich machten. Wegen diesen öffentlichen Drucks gab es Treffen zwischen Vertretern des zuständigen Ministeriums mit den "Rebellierenden". Die Regierung erlangte also Kenntnis. Ab jener Zeit wurden die Strukturen der "Westdeutschen Erziehung" zwar reformiert, aber weder die Rädelsführer der "Bambulebewegung" wurden wegen Hausfriedensbruches angezeigt, noch wurden die Menschenrechtsverbrecher der Einrichtungen von der Regierung Deutschlands zur Anzeige gebracht.

Hier liegt der Verdacht nahe, dass wegen der damals bevorstehenden Bundestagswahl das Thema schnell aus der Öffentlichkeit verschwinden sollte, um der "Außerparlamentarischen Opposition" APO, aus der die "Bambulebewegung" im Jahre 1968 mit gestützt wurde, den Nährboden zu entziehen, damit die politische Macht der beteiligten Parteien am demokratischen Staatssystem weiterhin gesichert bleibt. Hierin waren sich Regierungsparteien und Oppositionsparteien offenbar einig. Dafür gingen die Ministerien einen Deal ein, die Straftäter beider Seiten nicht zur Anzeige zu bringen, obwohl hier dringendster Handlungsbedarf zur Strafverfolgung geboten gewesen wäre. Es ist nicht zu erwarten, dass solche Parteien heute im Bundestag ihre Schuld eingestehen.

Damit ist aber ersichtlich, dass die Frage der Entschädigung keine Ostdeutsche Frage ist, weil die Notwendigkeit zum Beschließen eines Entschädigungsgesetzes sich bereits aus den Völkerrechtsverbrechen an Minderjährigen der alten Bundesrepublik ergibt. Die Frage Ost und West ist daher überflüssig zumal Gesetze heute für alle Bürger gleichermaßen gelten müssen. Die Frage nach der Zeit als die Verbrechen stattfanden ist daher irrelevant.

Zudem geschah das Verbrechen und das Versagen des Deutschen Staates zu einer Zeit, kurz nach den NS- "Eichmannprozess" in Israel und den unrühmlichen Prozessen bezüglich der NS-Verantwortlichen in Frankfurt am Main. Es ist bezeichnend, dass der Oberstaatsanwalt es im Fall "Eichmann" vorzog, nicht die deutschen Geheimdienste einzuschalten, sondern den Fall dem Israelischen Geheimdienst zu überlassen, weil der Oberstaatsanwalt die Rechtsverfolgung seinem eigenem Staat Deutschland nicht traute, NS-Verbrecher ernsthaft zu verfolgen. In Bezug dazu muss angemerkt werden, dass die Erziehungsanstalten Deutschlands noch immer jene Erziehungsmethoden anwandten, die sie aus der NS- Zeit ohne Veränderung mit in die Bundesrepublik hineingetragen haben. Obdachlose- oder Elternlose- Kinder selbst aus Konzentrationslagern erlitten unter staatlicher Obhut auch nach dem Jahr 1949 oft selbes Unrecht, wie in den Konzentrationslagern des Nazi- Regimes. Das ist unvorstellbar! Aber es entspricht der Wahrheit.

Hierzu zählten Schläge oder psychische Folter, Arrest, Nahrungsentzug, Zwangsmeditation und Zwangsarbeit . Die Macht über Minderjährige führte in den Einrichtungen in nicht wenigen Fällen zu sexuellem Missbrauch und zu Vergewaltigungen. In fast allen Einrichtungen für Minderjährige, die zur Anpassung ihres Verhaltens unter staatlicher Obhut gestellt waren, wurde den Schutzbefohlenen das Menschenrecht auf Bildung und das Menschenrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit vorenthalten. In einigen Fällen wurde berichtet, dass die männlichen Aufseher der Einrichtungen SS- Tätowierungen hatten. Es war bekannt, dass die Kirche vielen SS- Angehörigen Unterschlupf, Arbeit oder die Ausreise ermöglichte.

In der Schweiz gab es sogar Zwangssterilisation. In Österreich der Schweiz und Deutschland gab es zudem die Zwangsadoption. Alles in Allem handelt es sich immer um Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit.

Da es bis zum heutigen Datum keine gerechte Wiedergutmachung noch ein gerechten Entschädigungsanspruch in Deutschland gibt, der die Normen aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention entspräche, sah ich hier Handlungsbedarf, mein Recht einzufordern.

Da ich über das in Deutschland mangelhaft existierende Strafrehabilitierungsrecht scheiterte, meine Würde wieder zu erlangen, ging ich den Weg der Öffentlichkeit, und trete nun an das höchste Gremium in Sachen Menschenrechte heran, an Sie, der hochgeachteten Generalversammlung der Vereinten Nation in NewYork.

Mein heutiges Erbitten an Sie, sich meinem Schreiben anzunehmen, erging vorweg ein ca. dreihundert Meilen langer Fußmarsch von Deutschland nach Genf in die Schweiz. Ich überwand auf dem Marsch nach Genf alle Schwierigkeiten und Risiken, die ich in meinem Alter nicht unbedingt hätte auf mich nehmen sollen. Doch der Marsch nach Genf enthielt eine sehr wichtige Botschaft an die Vereinten Nationen. Diese Botschaft wurde von Opfern Österreichs, der Schweiz und Deutschlands gemeinsam getragen und von Nationen wie Italien, Frankreich, Polen, Irland und den USA gestützt. Diese Botschaft wurde in Form einer Declaration an den Schweizer UN- Vertreter Herr Jean Ziegler auf der Manifestation am 19. Juni 2014 in Genf übergeben. Dies geschah mit der Bitte, diese Declaration an den Deutschen UN- Botschafter und der hohen Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York weiterzuleiten. Diese so eben von mir erwähnte Declaration füge ich diesem Anschreiben zu Ihren Händen nochmals bei.

Ich bitte die Vereinten Nationen, zur Anhörung der Sachlage von mindestens fünf legitimierten Opfernvertretern aus Deutschland, der Schweiz und Österreich je Nation zu laden. Ich bitte die Vereinten Nationen, sich nicht blind auf die Schattenberichte zu den Staatenberichten der Nationen zu verlassen. Denn das Beispiel Deutschlands zeigte, dass die "National Coalition" eben keinen unabhängige Schattenbericht vor dem UN- Komitee in Genf vortrug, sondern die Deutsche "National Coalition" über die "Arbeitsgemeinschaft der Kinder- u. Jugendhilfe" AGJ in finanzieller Abhängigkeit vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ im Interessenkonflikt zur Opferfrage stand, da in der AGJ auch die Wohlfahrtsverbände vereint sind, in welchen damals die Menschenrechtsverbrechen an den Minderjährigen begangen wurden. Daher wurde trotz meiner Bitte nicht ein Wort unserer prekären Rechtslage vor dem Komitee in Genf erwähnt. Faktisch werden Sie in New York in den Glauben gelassen, dass es unser Problem weder national noch international überhaupt gibt. Dies ändert sich mit dem heutigen Tag hier mit meinem Schreiben.

Obwohl die Bundesregierung seit 1968 davon unterrichtet war, dass es in den Einrichtungen staatlicher Obhut, auch in Überlassung an Dritte, zu gravierenden Menschenrechtsverbrechen gekommen war, reagierte der Staat Deutschland im Jahre 1974 abermals nicht, als in der Einrichtung "Marsberg" in Schleswig es zu Anzeigen gegen Menschenrechtsverbrechen kam. Obwohl die Staatsanwaltschaft zu jener Zeit hätte wissen müssen, dass es schon in dem Jahr 1968 Menschenrechtsverbrechen an Schutzbefohlene gab, unterließ die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Täter. Hiernach handelte der Staat vorsätzlich, die Menschenrechtsverbrechen zu verschleiern.

Auch meine Anzeigen gegen die zuständigen Minister der Legislaturperioden der alten Bundesrepublik Deutschland und die für Ostdeutschland zur Verantwortung zu ziehende Ministerin Margot Honecker führten nicht zur Eröffnung eines Strafverfolgungsverfahrens. Ich behaupte auch jetzt noch, dass sich Frau Honecker dem internationalen Strafgerichtshof in gleicher Form stellen müsste, wie die Verantwortlichen der Verbrechen der "Roten Khmer" in Kambodscha.

Im Jahr 2009 wurde von dem Deutschen Bundestag eine Debatte geführt, ob denn die Opfer zu entschädigen seien. Der Deutsche Bundestag kam zu der Ansicht, nicht zu entschädigen. Im Zuge dieser Gespräche ergreift aber die Deutsche Bundesregierung eine Initiative, die von der Nichtregierungsorganisation, der Kindernothilfe, schon so weit vorangetrieben wurde, dass ein drittes Zusatzabkommen über ein Individualbeschwerderecht zur Kinderrechtskonvention vor der Realisierung stand. Jedoch wurde auf Druck von der Deutschen Bundesregierung ein Artikel 20. integriert, der das Individualbeschwerderecht für Jene ausschließt, die vor der Ratifizierung Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit wurden. Damit stellte die Bundesregierung sicher, dass die 400.000 deutschen Opfer keine Möglichkeit besitzen, über ein Menschenrechtskomitee Individualbeschwerde wegen fehlender innerstaatlicher Normerfüllung zu stellen. Die Opfer befinden sich daher in einem rechtlichen Vakuum.

Die Personen des Deutschen Bundestages, welche den Opfern in Deutschland erklärten, es gäbe keinen rechtlichen Weg, um die Opfer in Entschädigung zu bringen, waren auch die Personen, die zeitgleich daran beteiligt waren, jenes Individualbeschwerderecht der Opfer zu beschneiden, damit diese sich nicht über fehlende innerstaatliche Rechte vor der Kinderrechtskonvention beschweren können. Beide Entscheidungen wurden zur gleichen Zeit von den selben Personen gefällt. Doch wer entschieden hat, das Individualbeschwerderecht auf ein Stichtag zu legen, muss gewusst haben, welchen Menschen er dieses Recht dann vorenthält. Daher ist nachgewiesen, dass die Bundesregierung Deutschlands hier die Opfer betrogen hat. Denn es bestand zu jeder Zeit das Recht aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention, welches nur hätte innerstaatlich umgesetzt werden müssen. Davor drückte sich die Deutsche Regierung.

Meine zahlreichen Verfassungsbeschwerden, meine Beschwerde vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie meine Petition, dass Deutschland ein explizites Minderjährigen- Opferentschädigungsgesetz benötigt, welches die Normen des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention gerecht wird, alle Menschenrechtsverbrechen abdeckt und für alle Opfer von Menschenrechtsverbrechen gilt, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit wurden, regten den Bundestag nicht zum Handeln an.

Bei diesen Zuständen sehe ich die Würde der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit nicht gewährleistet. Die Opfer erlitten allein durch die Bildungsvorenthaltung einen finanziellen Nachteil, gerechnet am Durchschnittsverdienst des deutschen Arbeitnehmers und der Lebenserwartung, von mindestens 450.000,- Euro, weil sie durch die Bildungsvorenthaltung, beruflich, finanziell, gesellschaftlich und politisch lebenslanglich benachteiligt sind. Mit dieser Benachteiligung ist es den Opfern nicht möglich, das Menschenrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit auszuleben. Die Würde wird daher nach wie vor vom Staat Deutschland verletzt, so lange kein gerechtes Entschädigungsgesetz existiert.

Da es sich bei der Größenordnung und Verbrechensbeschreibung um ein Verbrechen handelt, dass alle Kriterien des "Völkerrechtsverbrechens" erfüllt, muss eine Kollektivschuld vom Deutschen Staat eingestanden werden, ein Sühneangebot des Deutschen Staates an die Opfer herangetragen werden, dass bei Befriedung von legitimierten Opfervertretern mit Unterschrift akzeptiert werden muss, bevor es vom Bundestag verabschiedet werden darf. Hiernach kann nur ein Rechtsanspruch auf Entschädigung greifen, da ein Sühneangebot ohne Rechtsanspruch auf Entschädigung von den Opfern abgelehnt werden würde. Im Grunde muss die Entschädigung so ausgehandelt werden, wie die Reparationsleistungen nach der Kapitulation eines verlorenen Krieges, da es sich um Völkerrechtsverbrechen handelte.

Hierfür unterbreitete ich dem Deutschen Staat einen Gesetzentwurf, der eine Aussöhnung zwischen Opfer und Tätern vorsah. Die Opfer hätten in einer gütlichen Einigung auf 50% des Ausgleichs ihrer erlittenen Schäden verzichtet, wenn sie dafür eine monatliche Opferrente von mindestens 450,- Euro erhalten. Die Opfer hätten auf 75% des Ausgleichs verzichtet, wenn sie eine Einmalzahlung gewünscht hätten. Ausgegangen war ich hierbei von der tatsächlich erlittenen Schadenssumme von 450.000,- Euro je Opfer.

Da Deutschland völkerrechtswidrig aus Profiten der Zwangsarbeit Minderjähriger Umsatzsteuern vereinnahmte, diese über die Deutsche Bundesbank in Zinsgeschäften vermehrte, besitzt Deutschland ein unrechtes Staatsvermögen von 8 Milliarden Euro. Die jährliche Verzinsung von 5% (350.000.000,- Euro) genügte, um alle Leistungen an die Opfer abzudecken, ohne das rechte Staatsvermögen antasten zu müssen. Nach Versterben des letzten Opfers könnte das unrechte Staatsvermögen in das rechte Staatsvermögen demnach wieder einfließen. Der Staat hätte daher keinen Verlust. Doch der Deutsche Staat weigert sich. Ein Strafverfolgungsverfahren gegen das Deutsche Finanzamt wurde von der Staatsanwaltschaft nicht eröffnet. Eine Anzeige gegen die Deutsche Bundesbank wurde nach zwei Jahren von der Staatsanwaltschaft noch nicht einmal bearbeitet.

Ich bitte daher das hohe Komitee der Vereinten Nation von NewYork sich den TV-Dokumentarfilm "Mea Maxima Culpa" anzuschauen, um sich in die Lage versetzen zu können, woran es gelegen hat, dass solche Verbrechen selbst in den USA in dieser Größenzahl zustande kamen. Diese heute erwachsenen Opfer benötigen Ausgleich, um die Menschenwürde in der Gesellschaft gleichauf gewertet zu sehen. Auch wenn die Staaten die Erziehungsmaßnahmen, die Einrichtungen und deren Betreuung an Dritte übergaben, befreite es die Staaten nicht von der Aufsichtspflicht.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Irischen Fall "Louise O'Keefe" bestätigt mein Anliegen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Irland im Januar 2014

wegen mangelhaften Schutzes einer Schülerin vor sexuellem Missbrauch in einer vom Staat finanzierten katholischen Schule verurteilt. Geklagt hatte die 49-jährige Louise O'Keefe, die als Neunjährige 1973 an einer öffentlichen Schule in Cork wiederholt vom Schuldirektor sexuell missbraucht worden war. Die Straßburger Richter sprachen ihr ein Schmerzensgeld von 30.000 Euro zu. Daher ist eine monatliche Opferrente von 450,- Euro für die Deutschen Opfer auch nicht überzogen und gerechtfertigt.

Die Staaten haben uneingeschränkt für Schäden an Minderjährigen in staatlichen Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter, an die die Minderjährigen überlassen wurden, bei Menschenrechtsverletzungen zu haften!

Ich bitte das hohe Generalkomitee der Vereinten Nation in NewYork, schaffen Sie für uns Opfer eine "Menschenrechtliche Grundlage" zur Beschwerde, damit auch volljährige Opfer die Möglichkeit besitzen, sich aus Verbrechen aus Zeiten der Minderjährigkeit auf Rechte aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention, bei den Vereinten Nationen in Genf oder NewYork beschweren zu können. Artikel 39 der Kinderrechtskonvention ist in der "absoluten Vergangenheitsform" formuliert worden. Dies bedeutet, dass auch Volljährige ein Recht auf Art. 39 der Kinderrechtskonvention haben "müssen". Der Art. 20. Des 3. Fakultativprotokolls harmoniert daher nicht mit Art. 39 der Kinderrechtskonvention. Denn Menschenrecht muss einklagbar sein, und muss immer für "alle" lebenden Menschen gelten! Auch für Volljährige.

Ich danke den Schweizer UN- Vertreter Jean Ziegler für die Entgegennahme der Declaration und der Schweizer Polizeibehörde in Genf für die Erlaubnis der Manifestation am 19. Juni 2014.

In Hochachtung

Frankfurt am Main, den 28.06.2014

Robby Basler

Diesem Schreiben angehangen sind:

- Die Declaration vom 19.06.2014 an die Vereinten Nation, sowie die Beweise für:
- Anzeigen gegen die Minister (BRD) und gegen Margot Honecker
 - Anzeige gegen das Deutsche Finanzamt wegen unrechter Steuereinnahmen
 - Anzeige gegen die Deutsche Bundesbank der Hehlerei aus unrechten Vermögen
 - Petition an den Deutschen Bundestag
 - Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss zum 3. Fakultativprotokoll
 - Foto- CD - Manifestation "Platz der Nation" vor den Vereinten Nationen in Genf
 - (alle Beweise vorerst nur in deutscher Sprache)

Dieses Schreiben geht zur Kopie an den Schweizer Botschafter der Vereinten Nation, an den Deutschen Botschafter der Vereinten Nation, sowie an:

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)
Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10, Switzerland
und an die internationale Presse.

Werner Rxxx
XXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

als Unterlassungsrüge
gegenüber Grundrechtsverletzungen
des Gesetzgebers durch Unterlassen

des Werner Rxxx als - Beschwerdeführer -

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Rüge des Beschwerdeführers richtet sich:

- **gegen das gesetzgeberische Unterlassen einer Handlungspflicht aus den Art. 1, 3, und 25 GG und Art. 39 KRK**, mit den hoheitlichen Akt des Bundestages, der Änderung des § 2 StrRehaG durch Gesetz vom 23. Juni 1994, BGBl I S. 1311, aus dem nunmehr auch außerhalb eines Strafverfahrens ergangene Entscheidungen erfasst sind, mit denen eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, nicht für Ausgleich einer Personengruppe von Anspruchsberechtigten aus Artikel 39 der KRK gesorgt zu haben, da mit der gesetzgeberischen Entscheidung im StrRehaG Voraussetzungen zur Rehabilitierung geknüpft sind, die nur ein Teil einer Personengruppe der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit in eine Rehabilitierung bringt, aus der Entschädigungsrechte erwachsen. Demnach gelingt es nur einem Teil einer bislang nicht zu differenzierenden Personengruppe minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen entschädigt zu werden. Da sich dieser Personengruppe kein anderer Rechtsweg bietet, um in den Genuss der Wiedererlangung der Würde nach Art. 39 der KRK zu gelangen und vor dem gesetzlichen Richter **Art. 101 GG** dafür Gehör zu finden, sind die Teile der Personengruppe die nicht aus der DDR stammten und nicht die Voraussetzungen zur Rehabilitierung besitzen, im Entschädigungsrecht benachteiligt. Denn das Menschenrechtsverbrechen der politischen Verfolgung kann nicht bessergestellt werden als das Menschenrechtsverbrechen der Vorenthaltung der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder anderer Menschenrechtsverbrechen die diese Personengruppe erlegen waren. Für den Ausgleich der Benachteiligten dieser nicht zu differenzierenden Personengruppe im Entschädigungsrecht zu sorgen, hat der Gesetzgeber im Zuge der Gesetzesverabschiedung zum StrRehaG versäumt. Daher verstößt die gesetzgeberische Handlung, diese Personengruppe den Bedingungen des StrRehaG auszusetzen, gegen das Gleichheitsgebot.

Dies verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten des **Art. 1, 2 und 3 GG**.

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Unterlassungsrüge:

Es sind gesetzgeberisch materielle **Rechte aus Art. 39 der KRK** auszugleichen, die zur Genesung der Würde des Menschen und zur Genesung der freien Entfaltung der Persönlichkeit dienen. Diese materiellen Rechte gewährleisten zusätzliche Möglichkeiten auf sich erst in Zukunft bietende Lebenschancen, die durch die Begrenzung z. B. auf politisch Verfolgte nur einer Minderheit, aus dieser bis dahin nicht zu differenzierenden Personengruppe, mit dem StrRehaG erstreitbar gemacht wurde.

Bevor Gesetze erlassen werden muss aber geprüft sein, ob die Wahrnehmung des freien Persönlichkeitsentfaltungsrechts des Einzelnen nicht eingeschränkt wird und sich auch auf die sich erst in Zukunft ergebenden Lebenschancen des Einzelnen **Art. 2 GG** einer Personengruppe im Gleichheitsgebot **Art. 3 GG** widerspiegelt. Da sich die Möglichkeiten für die Wahrnehmung der sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen nur für die Minderheit dieser nicht zu differenzierenden Personengruppe positiviert, verstößt der gesetzgeberische Akt gegen den Gleichheitssatz **Art. 3 GG**, wenn für den Rest der Personengruppe keine Alternativen geschaffen werden, die für gleiche Möglichkeiten des Nutzens der sich erst in Zukunft ergebenden Lebenschancen **Art. 2 GG** sorgt. Die wesentlichen Möglichkeiten der sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen sind die Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit gesichert ist. Diese lassen sich aber seit den gesetzgeberischen Akt nur über den Weg der Rehabilitation von der Minderheit dieser Personengruppe erstreiten.

Die Handlungspflicht des Gesetzgebers ergibt sich aus den **Art. 1, 3, 25 und 101 GG** in Verbindung mit der Normerfüllungspflicht aus **Art. 39 KRK**, weil aus ihr Rechte für Bürger entstehen, die eines Rechtssatzes bedürfen, weil „alle“ geeigneten Maßnahmen vom Gesetzgeber getroffen werden müssen, die der Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung dienlich sind. Demnach auch die geeignete Maßnahme einer dem Rehabilitierungsverfahren abhängigen Entschädigung alternativen innerstaatlichen Rechtssetzung, die durch die Differenzierung der Personengruppe erforderlich wird, weil die Benachteiligten der Personengruppe dieser Regelung das Recht auf Rechtsetzung nicht durch ein Individualbeschwerderecht vor der KRK erstreiten können, so dass die alternative Rechtsetzung spätestens im Zuge der rechtgesetzten Entscheidung zum 3. Fakultativprotokoll zur KRK in der Weise gleichzeitig zu erfolgen gehabt hätte, dass die Benachteiligten der Personengruppe innerstaatlich gleiche Nenner für die Genesung der Würde und Gesellschaftseingliederung als Rechtsansprüche für sich vorfinden. Dieser Handlungspflicht ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen und verstieß damit gegen das Gleichheitsgebot.

Die Zulässigkeit der Unterlassungsrüge ergibt sich aus **Art. 1, Abs. 1, S. 2 GG**, welche die Legislative in der Vornahme bestimmter Gesetzesakte primär nicht der Allgemeinheit, sondern dem durch eine Unterlassung des Gesetzgebers in seinem Personenwert Betroffenen gegenüber, dem darum als Träger des geschützten Gutes eine klagbare Anspruchsberechtigung auf ein Handeln des Gesetzgebers zugestanden werden muss.

Der von der Untätigkeit des Gesetzgebers betroffene Personenkreis ist bereits gegenwärtig und aktuell grundrechtswidrig beschwert, weil die aktuelle Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe bereits Voraussetzung dafür ist, dass sich die staatliche Schutzpflicht gegenüber der Würde des Menschen (Art. 1, Abs. 1, S. 2 GG) zu konkreten Handlungspflichten der Legislative verdichtet. Da der Gesetzgeber der ihm obliegenden Rechtssetzungspflicht nicht nachgekommen ist, ist der Beschwerdeführer gemäß **§ 90, Abs. 1 BVerfGG** befugt, diese Grundrechtsverletzung unmittelbar vor dem Bundesverfassungsgericht zu rügen.

Der Beschwerdeführer ist selbst und gegenwärtig durch die Nichtvornahme der gebotenen Rechtssetzung in der von ihm angeführten Grundrechtsnorm bzw. seinen Rechten aus **Art. 1, 2, 3 und 101 GG** betroffen.

Als ausschließlicher Rechtsbehelf verwirklicht die Verfassungsbeschwerde der §§ 90 ff. BVerfGG jenen Rechtsschutz, den das Grundgesetz dem Einzelnen in Art. 19, Abs. 4 mit Verfassungskraft auch gegenüber solchen Grundrechtsverletzungen garantiert, die der demokratische Gesetzgeber durch bloße Untätigkeit begeht.

Durch ihre prozessuale Zulassung zur Durchsetzung der im Grundrechtskatalog enthaltenen Rechtssetzungspflichten überschreitet die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht diejenigen Grenzen, die ihr in einer gewaltenteilenden Demokratie der Legislative gegenüber gezogen sind. Denn "ein unmittelbar gestaltender Eingriff der Rechtsprechung in die Gesetzgebung, wie er mit dem Ausspruch der Verpflichtung des Gesetzgebers zum Erlass eines ergänzenden Gesetzes verbunden wäre, ist in § 95 mit Recht ausgeschlossen worden. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung aber, die als Inhalt einer stattgebenden Entscheidung allein in Betracht kommt, löst keine solche "Verschiebung der staatlichen Zuständigkeit aus, sondern spricht in Anwendung einer justiziablen Verfassungsnorm nur aus, was geltendes Recht ist.

Von einem Übergriff der dritten Gewalt in den Funktionsbereich der einfachen Gesetzgebung, der die Zulässigkeit einer gegen den Gesetzgeber gerichteten Unterlassungsbeschwerde in Frage stellen müsste, könnte nur dann die Rede sein, wenn diejenigen Grundrechtsnormen, die den Gesetzgeber in der Vornahme eines bestimmten Rechtsetzungsaktes binden, als politische Richtlinie ohne normativen Rechtscharakter angesehen werden müssten. Da aber eine solche Abwertung grundrechtlicher Gebotsbefehle eine Abwertung des Willens des Verfassungsgebers darstellen würde, setzt sich das Bundesverfassungsgericht keineswegs an die Stelle des Gesetzgebers, sondern wahrt durchaus das Kriterium seiner rechtsprechenden Tätigkeit, indem es die Loyalität einer legislatorischen Unterlassung anhand einer bestehenden Verfassungsnorm überprüft. Es erfüllt damit zugleich die spezifische Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, der es obliegt, die Einhaltung der Verfassung durch den Gesetzgeber ohne Rücksicht darauf zu überwachen, ob sie der rechtsetzenden Staatsgewalt ein bestimmtes Handeln verbietet oder gebietet.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung schließt zudem auch einen subjektiven Schuldvorwurf gegenüber den säumigen Gesetzgebungsorganen nicht ein. Die parlamentarischen Körperschaften können die Nichtvornahme der gebotenen Handlung zwar gewollt haben, der auf Nichtbetätigung gerichtete Unterlassungswille gehört jedoch nicht zum Wesen der Unterlassung im Rechtssinne, sondern zum Begriff der Schuld, der dem Verfassungsrecht in aller Regel fremd ist. Es knüpft seine Rechtsfolgen bereits an die objektive Pflichtwidrigkeit eines organschaftlichen Verhaltens und unterwirft den objektiven Normverstoß ohne Feststellung einer persönlichen Zurechenbarkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.

Eine zunehmende Motorisierung des Gesetzgebers im Sinne einer verstärkten Gesetzesinflation ist von der Zulassung der Verfassungsbeschwerde gegenüber Unterlassungen des Gesetzgebers nicht zu befürchten. Denn einmal besagt die zuvor nachgewiesene Zulässigkeit einer solchen Unterlassungsrüge noch nichts über ihre sachliche Begründetheit. Ihr Erfolg wird zur Zahl der erhobenen Unterlassungsbeschwerden aller Voraussicht auch im gleichen umgekehrten Verhältnis stehen wie die Zahl aller übrigen bisher eingelegten Verfassungsbeschwerden zu denjenigen, die zu einer stattgebenden Entscheidung geführt haben. Dies schon deshalb, weil diejenigen Grundrechtsnormen, die dem Gesetzgeber ein Unterlassen zur Pflicht machen, weitaus zahlreicher sind als die seltenen Gebotsbefehle, die ihm ein positives Handeln in Gestalt eines bestimmten Gesetzes auferlegen.

Es muss deshalb daran festgehalten werden, dass mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde die Erfüllung der dem Gesetzgeber im Grundrechtekatalog der Verfassung auferlegten Handlungspflichten erzwungen werden kann.

Die Möglichkeit einer weitergehenden Einwirkung auf den Gesetzgeber steht jedenfalls dem Bundesverfassungsgericht, das nur Recht sprechen, zur Durchsetzung seiner Entscheidungen aber kein Machtmittel einsetzen kann, nicht zur Verfügung. Mehr noch als jeder andere Ausspruch eines Verfassungsgerichts beruht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzgeberischen Unterlassung auf der Voraussetzung, dass dieser Ausspruch vom Gesetzgeber loyal beachtet wird. Denn die Verfassungsgerichtsbarkeit steht in Streitigkeiten der obersten Verfassungsorgane nicht, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit, mit der überlegenen Macht des Staates den Parteien des Rechtsstreits gegenüber, sondern hat die Grundlage und Grenzen ihrer Wirksamkeit letztlich in der Idee des Rechts.

[Siehe: Dr. Jakob Seiwerth "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 117 bis 120, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]

Fristen:

Rügt der Beschwerdeführer, der Gesetzgeber habe unter Verstoß gegen Art. 3 GG ihn bei der Zuerkennung von Rechtsansprüchen in einem Gesetz übergangen, so ist auch eine solche Rüge noch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig. An die Frist des § 93, Abs.2 BVerfGG ist sie nicht gebunden, weil die Verfassungsbeschwerde in den genannten Fällen sich nicht "gegen ein Gesetz" richtet (§ 93, Abs. 2 BVerfGG), sondern gegen die von der positiven Teilreglung unabhängige Unterlassung. Die fortwirkende rechtliche Beschwer dieser relativen Unterlassung kann darum in zulässiger Weise ebenso wie die durch die Nichterfüllung absoluter Gesetzgebungspflichten verursachte Grundrechtsverletzung ohne Befristung jederzeit gerügt werden.

[Siehe: Dr. Jakob Seiwerth "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 117, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]

Begründung:

Es gilt festzustellen, dass spätestens nach Verabschiedung durch den Bundestag zur Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls (Zusatzprotokolls) zur Konvention der Rechte der Kinder (KRK) wegen gesetzgeberischer unterlassener Handlungspflichten alternativer Rechtsetzungen zum StrRehaG gegen das Gleichheitsgebot Art. 3 GG und gegen die Würde des Menschen Art. 1 GG verstoßen wurde, da im Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls zur KRK vorgesehen ist, dass das Individualbeschwerderecht erst ab den Tag gilt, wenn der zehnte Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat und das Protokoll in Kraft getreten ist.

Dies würde den Beschwerdeführer auf Grund seines Alters diskriminierend ausschließen, sich über das Fehlen von alternativen Entschädigungsrechten zum StrRehaG vor dem Komitee der KRK zu beschweren, da er selbst als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde und keinen anderen Rechtsweg als den des StrRehaG vorfindet, die Rechte aus Art. 39 der KRK zu erstreiten. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder, weil ihm als Minderjähriger menschenrechtswidrig Bildung vorenthalten wurde. Da seine Minderjährigkeit vor Unterzeichnung des zehnten Staates zur Ratifizierung lag, ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen und kann daher seine Rechte z.B. auf innerstaatliche Rechtsetzung aus Artikel 39 der KRK beim Ausschuss in Genf nicht geltend machen.

Artikel 20 des Zusatzprotokolls harmonisiert nicht mit Artikel 39 der KRK. Denn das Recht auf Artikel 39 ergibt sich für den Beschwerdeführer daher, weil Artikel 39 in der absoluten Vergangenheitsform formuliert ist und eine Anspruchsfrist nicht genannt ist. So heißt es dort: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist von dem hoheitlichen Akt des Gesetzeserlasses bzw. der Grundrechtsverletzung des Gesetzgebers wegen Unterlassung betroffen, weil ihm selbst als Heimkind das Menschenrechtsverbrechen Bildungsvorenthaltung angetan wurde. Hierfür sucht er nach dem in Artikel 39 der KRK beschriebenen Umfeld, damit seine Würde genesen kann. Mit seinem Rehabilitierungsantrag hat er dies nicht erreicht, weil die Voraussetzungen zur Rehabilitierung fehlten. Es fehlen innerstaatlich jedoch alternative Gesetze, die ihm zu diesem Recht aus Art. 39 der KRK verhelfen. Ein Individualbeschwerderecht vor dem KRK-Ausschuss in Genf könnte dem Beschwerdeführer weiter helfen, weil er dann das Recht auf Rechtsetzung erstreiten könnte. Dies ist dem Beschwerdeführer wegen des hoheitlichen Aktes aber genommen, da Teil des Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls ist, die Individualbeschwerderechte nur in jene Opferhände zu legen, die nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Opfer wurden. Dies schließt den Beschwerdeführer diskriminierend aus und verletzt seine Grundrechte aus Art. 1, 2, 3 und 101 GG.

Aus dem Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? Vom Donnerstag, den 5. März 2009, 11.00–15.30 Uhr, des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Protokollantin: Imke Leicht, Deutsches Institut für Menschenrechte) geht hervor, dass die Organisation der Kindernothilfe bereits seit über 50 Jahren die Kinderrechtssituation in 28 Ländern in Afrika, Lateinamerika, Asien und Osteuropa mit Unterstützung der Partner sehr genau beobachtet.

Die Messlatte dabei ist vor allem die Kinderrechtskonvention (KRK), die mit 193 Staaten das am meisten ratifizierte UN-Menschenrechtsabkommen ist. Trotzdem seien (schwere) Kinderrechtsverletzungen in jedem Land weiterhin an der Tagesordnung, wie auch das Staatenberichtsverfahren und die Concluding Observations (Abschließende Bemerkungen) des Kinderrechtsausschusses, aber auch der anderen Vertragsausschüsse aufzeigen. Die Frage stellte sich, wie auf die Verletzungen aufmerksam gemacht, wie diese verhindert und wie Kindern zu ihren Rechten verholfen werden kann. Auf nationaler Ebene fehlten häufig entsprechende Rechtsmittel oder sie seien wirkungslos. Das ließe sich auch aus den Concluding Observations ableiten. Die Kindernothilfe war deshalb der Auffassung, dass jede vertragliche Möglichkeit, die Kindern und ihren Vertretern gegeben werde, um auf eine Kinderrechtsverletzung aufmerksam zu machen und ihnen hilft, ihre Rechte durchzusetzen, ein wichtiges Instrument ist. Dies sei die Ausgangsposition für die Kindernothilfe gewesen, sich intensiver mit den zur Verfügung stehenden menschenrechtlichen Instrumenten auseinander zusetzen.

Bereits im Jahr 1999 begann die Organisation der Kindernothilfe deshalb, zu dem Thema Umsetzung und Monitoring der KRK zu arbeiten. Sie startete im Jahr 2001, auf Anraten des Rechtswissenschaftlers *Dr. Nils Geißler* in seiner Studie zur Durchsetzung der Kinderrechte, in Deutschland die Initiative zur Schaffung einer Individualbeschwerde. Frau *Dünnweller* gab einen Überblick darüber, welche Lobbyaktivitäten seither durchgeführt wurden. In Folge dessen hätten immer mehr NGOs (u.a. im Forum Menschenrechte und in der National Coalition) das Thema aufgegriffen; über 180 NGOs, Verbände, Kirchenorganisationen etc. unterstützen die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens, so Frau *Dünnweller*. Auch die Politik nehme das Thema immer mehr auf, was zu Aktivitäten in der SPD und zu einem Antrag der FDP (siehe Anhang) im Bundestag führte. Die Frage stelle sich nun, wie es weiter gehen kann, damit das Ziel der Kampagne erreicht wird: Die aktive Unterstützung der Bundesregierung für die Schaffung eines neues Zusatzprotokolls.

Zum Stand der internationalen Diskussion erklärte Frau *Dünnweller*, dass es seit 2005 eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen World Vision Kanada und der Kindernothilfe gebe. 2006 trafen sich interessierte internationale NGOs und gründeten eine Arbeitsgruppe, die inzwischen unter dem Dach der „NGO Group for the Convention on the Rights of the Child“ in Genf organisiert ist. Im Januar 2008 startete eine internationale Kampagne. Bis Anfang März 2009 hätten sich 503 Organisationen weltweit als Unterstützer der Kampagne eingetragen. Es fanden Gespräche mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt, der nach anfänglichem Zögern mittlerweile die Entwicklung eines Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention unterstützt.

Des Weiteren gäbe es Informationsveranstaltungen in Genf während der Sitzungen des Menschenrechtsrats sowie informelle Staatentreffen zu der Frage, inwieweit Staaten bereit sind, diese Kampagne zu unterstützen. In Europa würden sich jedoch bisher lediglich Frankreich, Italien, die Slowakei und Slowenien ausdrücklich für diese Initiative aussprechen. Ziel war es, nach Möglichkeit bis Juni 2008 eine Staatenmehrheit zu gewinnen, damit es zu einer Resolution im Menschenrechtsrat kommt, die eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls beauftragt.

Prof. Dr. Lothar Krappmann, deutsches Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, stellte das geplante Individualbeschwerdeverfahren aus der Sicht des UN-Ausschusses vor. Darin erklärte er, dass ein bestehender Einwand gegen solch ein Individualbeschwerdeverfahren sei, dass die abschließenden Entscheidungen oft erst dann kämen, wenn die Kinder keine Kinder mehr seien. Dieser Einwand aber aus seiner Sicht nicht überzeugend ist. Die Verfahren können im Namen der Kinder geführt und von generellem Interesse sein. Zudem sei zu beachten, dass die Kinderrechtskonvention ca. 30 Artikel enthalte, die nicht von anderen Verträgen abgedeckt seien. Viele Staaten befürchten, dass NGOs das Verfahren nutzen würden, die Staaten an den Pranger zu stellen. Das stärkste Argument sehe er darin, dass ein Individualbeschwerdeverfahren die juristischen und administrativen Instrumente im jeweiligen Land in Anspruch nehme und stärke. Zudem begünstige es die Berücksichtigung der Konvention in nationalen Gerichten, da diese wüssten, dass Fälle an den UN-Ausschuss weitergeleitet werden könnten. *Krappmann* stärkte sein Argument damit, dass das Mitteilungsverfahren mehr Jurisprudenz schaffe. Es werde in den Verfahren deutlich, dass mehr als Kinderfreundlichkeit verlangt sei. Es gehe um die rechtliche Umsetzung der Konventionen. Daher verweisen die Fälle schon allein durch die Öffentlichkeit, die sie schaffen, über den Einzelfall hinaus.

Dr. Hendrik Cremer, Jurist und Kinderrechtsexperte, stellte sich als Vertreter der NGOs ausdrücklich hinter ein Individualbeschwerdeverfahren für die Kinderrechtskonvention. Dabei betonte er, dass die Entscheidungen des UN-Ausschusses auch nicht in die Souveränität eines Staates eingreifen würde, was aber nicht bedeute, dass Beschwerden grundsätzlich keine Wirkung hätten (z.B. die Zahlung von Entschädigung).

Abschließend schloss sich Herr *Cremer* der Aussage *Lothar Krappmanns* an, dass im internationalen Menschenrechtssystem eine Lücke bliebe, würde ein Individualbeschwerdeverfahren nicht eingeführt. Diese Lücke würde zugleich eine Glaubwürdigkeitslücke bedeuten, gerade weil alle anderen wesentlichen Menschenrechtskonventionen ein solches Verfahren vorsehen. Der Bundestag würde die Initiative für ein Zusatzprotokoll wohl mehrheitlich tragen, was es zusätzlich unverständlich mache, warum die Bundesregierung dieses nicht aktiv in Angriff nehme.

Frau *Dr. Almut Wittling-Vogel*, BMJ, wies darauf hin, dass Lücken in der Regel nicht allein aus formalen Gründen geschlossen würden, sondern wegen eines Bedarfs. Daran anschließend stellte sich die Frage, welcher Bedarf tatsächlich existiert und mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Neben *Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner*, Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend gab *Marlene Rupprecht*, MdB, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder hierzu einen Kommentar ab. Sie betonte, dass es um den politischen Willen gehe. Dies könne auch weitere Möglichkeiten der Klage bieten. Frau *Rupprecht* wies darauf hin, dass nach den Wahlen im September 2009 das Gespräch mit dem neuen Bundestag gesucht werden sollte. Deutschland solle bezüglich des Individualbeschwerdeverfahrens eine Vorreiterrolle einnehmen. Dabei wurde auch auf den "Nationalen Aktionsplan (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" Bezug genommen. Es hätte genug Zeit für die Regierung gegeben, sich intensiver mit der Frage nach einem Individualbeschwerdeverfahren zur KRK zu befassen. Frau *Rupprecht* betonte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass der informelle Prozess zur Beratung über das Zusatzprotokoll noch nicht abgeschlossen sei. Insgesamt handele es sich um ein schwieriges politisches Thema.

Abschließend berichtete *Lothar Krappmann*, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, um den Prozess der Einführung eines solchen Verfahrens zu begleiten. Der Entwurf eines Textes für ein solches Zusatzprotokoll, ausgearbeitet von einer NGO-Gruppe, liegt vor. Der Entwurf werde sicherlich viele Diskussionen auslösen und sei ein wichtiger Meilenstein. (**Beweis:** *Protokoll Institut für Menschenrechte*)

Soweit aus den Inhalten des Protokolls des Instituts für Menschenrechte, deren Beitrag *Marlene Rupprechts* darin besonderes Augenmerk gewidmet werden muss, da sie prägnant für spätere Entscheidungen vorsteht, die zu dieser Unterlassungsrüge beitragen.

Am 17. Juni 2011 hat der Menschenrechtsrat einstimmig dem Entwurf für ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ([Human Rights Council A/HRC/17/L.8](#)) zugestimmt, das ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen vorsieht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 19. Dezember 2011 das 3. Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Das Zusatzprotokoll beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren speziell für Kinder. Mit der Verabschiedung durch die Generalversammlung stand das Zusatzprotokoll allen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung offen.

Bei Verletzung der Kinderrechtskonvention eröffnet sich für betroffene Kinder damit die Möglichkeit, sich auf internationaler Ebene beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, ihre Rechte aus der Konvention und den bereits existierenden zwei Zusatzprotokollen geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie zuvor – etwa mit Unterstützung ihres gesetzlichen Vertreters – den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen.

Erst am 28. Februar 2012 hatte Bundesministerin *Kristina Schröder* in Genf das neue Zusatzprotokoll für Deutschland unterzeichnet. Am 8. November 2012 hatte der Bundestag der Ratifikation zugestimmt. Mit der am 28. Februar 2013 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York hat Deutschland so schnell wie nie zuvor ein Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ratifiziert. (**Beweis:** *Pressemitteilung des BMFSFJ und Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte*)

Gleichlautender Ablauf geht auch aus Drucksache 17/10916 zum Gesetzentwurf betreffend des 3. Fakultativprotokolls des Deutschen Bundestages hervor. Darin wird der Ablauf noch präziser geschildert. So entschied in der Resolution 11/1 vom 17. Juni 2009 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, eine Arbeitsgruppe mit dem Arbeitsauftrag einzurichten, die Möglichkeit der Errichtung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Individualbeschwerdeverfahren zu prüfen. Die Arbeitsgruppe traf sich vom 16. bis zum 18. Dezember 2009 und überbrachte dem Menschenrechtsrat seinen Bericht (A/HRC/13/43). Mit Resolution 13/3 vom 24. März 2010 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat der Arbeitsgruppe und erweiterte es dahin gehend, dass die Arbeitsgruppe einen Entwurf des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren erarbeiten sollte. Nach den Treffen der Arbeitsgruppe vom 6. bis zum 10. Dezember 2010 und vom 10. bis zum 16. Februar 2011 einigte sich die Arbeitsgruppe auf einen Entwurf, den sie dem Menschenrechtsrat in ihrem Bericht vom 16. Februar 2011 (A/HRC/17/36) vorlegte. Der Menschenrechtsrat nahm den Entwurf ohne Änderungen mit der Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011 an. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 19. Dezember 2011 in New York den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf des Fakultativprotokolls ebenfalls ohne jede Änderung an.

Die Bundesrepublik Deutschland war an den Verhandlungen zu dem neuen Fakultativprotokoll aktiv beteiligt. Sie hat die Resolutionen zu dem Fakultativprotokoll sowohl in den Menschenrechtsrat als auch in die Generalversammlung als einer der Hauptunterstützerstaaten mit - eingebracht. Sie hat – ebenso wie 19 weitere Staaten – das Fakultativprotokoll auf der offiziellen Unterzeichnerkonferenz am 28. Februar 2012 in Genf unterzeichnet.

Deutschland hat als einer der Hauptunterstützer im Rahmen der Verhandlungen und der maßgeblichen Entscheidungen im Menschenrechtsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen erheblichen Anteil daran, dass das Fakultativprotokoll noch im Jahr 2011 von der Generalversammlung angenommen wurde. Deutschland hat zudem durch die eigene frühe Unterzeichnung und die Werbung für eine frühe Unterzeichnung bei anderen Staaten dazu beigetragen, dass am 28. Februar 2012 bereits insgesamt 20 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben.

Soweit aus der Drucksache des Bundestages, die vermittelt, dass Deutschland einen erheblichen Anteil besaß, dass der Entwurf von der Generalversammlung angenommen wurde und Deutschland am Entwurf selbst aktiv beteiligt war. Wie im Protokoll des Deutschen Institutes für Menschenrechte eingangs von Frau *Dr. Almut Witting-Vogel* zu vernehmen war, wurde ausführlich darüber diskutiert, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Und hier kommt nun die eingangs gleichen Protokolls erwähnte und unter besonderes Augenmerk gestellte *Marlene Rupprecht* in das Spiel, die Antwort in einem Statement von ihr zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder liefert, welches in der Ausgabe 02/2010 des FORUMS Jugendhilfe veröffentlicht wurde. Das FORUM der AGJ bzw. der National Coalition, dessen Koordinierungsstelle das AGJ innehat, bezieht sich dabei auf den am 23. April 2010 vom Bundeskabinett erstellten Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder in Deutschland. Wesentliche Textpassage des Statements Frau *Rupprechts* ist hier, dass Frau *Rupprecht* sagt, Zitat: „Mein Wunsch wäre, dass wir für das parlamentarische Verfahren so ausgestattet würden, dass wir bei allen Gesetzesvorhaben die schon oft diskutierte „Kinderverträglichkeitsprüfung“ auch tatsächlich durchführen können. Um bei der Kinderrechtskonvention zu einer völkerrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu kommen, sind auch bei uns noch viele Normkonkretisierungen für das Behörden- oder Richterrecht notwendig, wie Experten aus der Praxis zu Recht monieren. Vom Ausländerrecht über das Baurecht, das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafrecht und zum Sozialrecht muss unser nationales Recht noch viele Umbaumaßnahmen vornehmen, wenn es unter den Augen der UN-Kinderrechtskonvention als kindeswohlorientiert gelten will. Dabei geht es um nichts weniger als darum zu akzeptieren, dass die UN-Kinderrechtskonvention ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk darstellt!

Weiter sagt sie: „Ich stimme *Dr. Jörg Maywald* von der National Coalition vollauf zu, der jüngst in einem Fachbeitrag erklärt:„Der in Art. 4 UN-KRK enthaltenen Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, ist Deutschland bisher nicht ausreichend nachgekommen.“ Die aktuelle Diskussion in Deutschland um die Leiden von Heimkindern und um sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen zeigt deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein deutlich gewandelt hat. Es ist zu hoffen, dass sich dies auch auf die Rechtsstellung von Kindern als Subjekte innerhalb von Rechtsbeziehungen positiv auswirken wird. Derzeit sind hier noch erhebliche Defizite zu konstatieren.“ Zitat ende. (**Beweis: Text aus FORUM Jugendhilfe**)

Die Antwort auf die Frage von Frau *Dr. Almut Witting-Vogel* vom 5. März 2009, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde, liefert also Frau *Marlene Rupprecht* kurz nach dem 23. April 2010 in Ausgabe 2/2010 des FORUMS Jugendhilfe, dass für die Leiden von Heimkindern und sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention der Rechte der Kinder anerkannten Rechte zu treffen sind, also Deutschland mit diesen Fällen konfrontiert werden wird.

Marlene Rupprecht war Mitglied des Bundestages. Dort war sie für die SPD Mitglied im Kinderausschuss und im Petitionsausschuss. Sie war im Zuge der Runden Tische Heimerziehung (RTH) Mitglied des Runden Tisches für den Petitionsausschuss. Zu ihre Funktion am RTH ist sie außerdem aktuell tätig als Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Kinderkommission - Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder. Sie bekleidet zudem als Beisitzerin den Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin und als Vorsitzende die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein/Landkreis Fürth. Man darf also davon ausgehen, dass Frau *Rupprecht* bestens über die Menschenrechtsverletzungen der Heimkinder unterrichtet gewesen sein muss und wie nachgewiesen, mindestens seit 05. März 2009 vom Vorhaben des Individualbeschwerderechts und der KRK wusste. Sie selbst in ihrem Statement zum FORUM Jugendhilfe auf die innerstaatliche Rechtswirkung des Völkerrechtsvertrages der KRK hingewiesen hat. Hierbei hätte sie auch die Gesetzgebung zum St.Reha.G. in ihren Entscheidungen berücksichtigen müssen, um Differenzierungen der Personengruppe der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit zu vermeiden. Denn Opfer in Ost und West einzuteilen, verstößt allein schon gegen das Diskriminierungsverbot bzw. den Gleichheitssatz.

Frau *Rupprecht* wurde wohl wegen ihrer Funktionen und ihres Hintergrundwissens als Sprecherin der SPD-Fraktion in der 114. Sitzung. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, Berlin, Donnerstag, den 9. Juni 2011, Drucksache 13053, tätig. Aus dem Wortprotokoll dieser Sitzung ist jedoch zu entnehmen, Zitat: „**Wir brauchen ein „Recht“ für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.**“ und „Ich war zusammen mit *Gabriele Lösekrug-Möller*, *Josef Winkler* und Herrn *Schiewerling* Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss.“ Zitat ende.

Jedoch verschweigt Frau *Rupprecht* in dieser Sitzung ihr Wissen über Artikel 39 der KRK und den Rechten, die sich daraus den Opfern bieten. Sie klärt in ihrer Funktion als Kinderbeauftragte nicht auf, dass die Opfer Anspruch auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Wiedererlangung ihrer Würde in einem Umfeld haben, das zur Wiedererlangung der Würde dient. Sie unterlässt in ihrer Funktion als Mitglied des Petitionsausschusses auf die innerstaatliche Rechtswirkung der KRK hinzuweisen und fordert kein Rechtssetzungsauftrag vom Bundestag, um den Opfern die Rechte aus der KRK zugänglich zu machen. Gleiches Handeln erlaubt sich Frau *Rupprecht* zuvor in den Gesprächen zu dem Runden Tisch Heimerziehung. Auch hier unterlässt sie die Aufklärung wieder besseren Wissens. Denn parallel zu diesen Gesprächen wurde an dem Individualbeschwerderecht zur KRK gefeilt. Der Beschwerdeführer sieht in diesem Handeln Frau *Rupprechts* unterlassene Hilfeleistung und wird dies zur Strafanzeige bringen. Denn der Beschwerdeführer sieht sich hintergangen. Anstelle eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für seine gesellschaftliche Schlechterstellung stellt man ihm lediglich einen willkürlichen Hilfsfonds in Aussicht, der anstelle von Entschädigung Hilfen anbietet, die in etwa 1% von dem ausmachen, was der Beschwerdeführer finanziell an Nachteilen erleidet. Dies ist nicht das Umfeld, das zur Würdewiedererlangung dienlich ist. (**Beweis: Wortprotokoll Bundestagssitzung**)

Ob das Handeln Frau *Rupprechts* aus Lobbyistischen Einflüssen zustande kam, soll in dieser Unterlassungsrüge nebensächlich bleiben. Fakt ist jedoch, dass die Bundestagsabgeordneten nicht von ihr aufgeklärt wurden, sich der Bundestag jedoch nicht deswegen aus der Verantwortung ziehen kann, da er selbst die innerstaatlichen Gesetze zur KRK und seine Zusatzprotokolle verabschiedete. Der Bundestag also von der innerstaatlichen Rechtswirkung der KRK aufgeklärt gewesen sein muss. Dass die Kinderkommission als Unterausschuss des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Frau *Rupprecht* neben den Petitionsausschuss mit Arbeitsschwerpunkt „Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention“ angehörte, bei der Ausgestaltung des Gesetzes mit verantwortlich ist, ist indes erwiesen. [siehe Historie in den Anlagen]

Die Mitglieder des Bundestages müssen die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt.

Die Verantwortung des Bundestages wird deutlich durch die Diskussionsveranstaltung des Instituts für Menschenrechte vom 14. Februar 2011, im Anhörungssaal des Marie- Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages, in der die Rechtswirkung der KRK unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages erläutert wurde. Denn in dieser Veranstaltung wurde nochmals auf folgendes hingewiesen: Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte.

Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. (*siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.*)

Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen. Dies ist ein diskriminierender Zustand. Der Beschwerdeführer hat keine Chance, seine Rechte aus Artikel 39 einzuklagen, da innerstaatliche Minderjährigenopferentschädigungsgesetze fehlen, obwohl die völkerrechtlichen Normen danach verlangen. Zudem sind in Deutschland die menschenrechtlichen Bestimmungen – wie etwa im Falle der Europäischen Menschenrechtskonvention – im Grundsatz innerstaatlich unmittelbar anwendbar. Warum sollte das mit den Rechten aus der KRK dann dem Beschwerdeführer vorenthalten bleiben? Die KRK ist gleichauf mit allen anderen völkerrechtlichen Verträgen. Wieso soll sie in diesem Fall benachteiligt werden?

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(*Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

Der hoheitliche innerstaatliche Akt des Verabschiedens eines Gesetzes, bzw. des gesetzgeberischen Unterlassens welches zulässt, den Beschwerdeführer diskriminierenden Konventionen auszusetzen, verstößt gegen das Gleichheitsgebot und die Würde des Menschen. Menschenrechte müssen für alle lebenden Menschen Gültigkeit haben. Ein Anspruch auf Menschenrecht vom Alter eines Menschen abhängig zu machen, stellt allein eine Menschenrechtsverletzung dar. Der hoheitliche Akt der Verabschiedung des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll ist daher auch ein Menschenrechtsverbrechen, in seiner Summe der Opfer gar Völkerrechtsverbrechen. Das zusätzliche Vorenthalten bzw. das Nichterfüllen der Normen aus der KRK mit einem Gesetz zur Entschädigung minderjähriger Opfer verstößt zudem gegen das Recht der freien Entfaltung Artikel 2 Abs. 1.

Der Zeuge Robby Basler hat bereits eine Petition auf den Weg gebracht, dass ein Minderjährigenopferentschädigungsgesetz von Nöten ist, damit auch Erwachsene, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden, die Rechte aus Artikel 39 der KRK einfordern können. Denn zur Würdewidererlangung zählt ein angemessenes Entschädigungsrecht. Die Petition wird derzeit noch vom Petitionsausschuss bearbeitet. Tenor ist die Entschädigung von Bildungsvorenthaltung, die weder vom OEG, SGB V oder dem StrRehaG. für ältere Erwachsene ohne Krankheitsbilder gedeckt ist.

Die Verantwortlichen des Unrechts, bzw. die Einzelnen daraus, die den Angriff auf die Grundrechte des Beschwerdeführers vornahmen, sind auch jene, die die Stichtagsreglung zum Individualbeschwerderecht in das 3. Zusatzprotokoll integrierten. Sie bestimmten ihr Strafmaß selbst, doch trifft der Gesetzgeber eine Stichtagsreglung, so muss sie überhaupt und in der Wahl ihres Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar sein. Die Stichtagsreglung ist weder "überhaupt" noch "zeitpunktgerecht" am gegebenen Sachverhalt ausgerichtet, den ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen ein Individualbeschwerderecht zu ermöglichen, welches ihnen den Zugang zu Artikel 39 der KRK öffnet, um innerstaatlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Es geht dabei um nicht weniger als um die Eröffnung einer Chance auf ein materielles Ausgleichleistungsgesetz für entgangene Lebenschancen, das mit allergrößter Wahrscheinlichkeit im Individualbeschwerdeweg wegen bislang fehlender innerstaatlicher Entschädigungsgesetze genau über jenes Individualbeschwerdeverfahren von den Opfern eingefordert werden wird.

Dieser materielle Vorteil jener, die nach Stichtag des Art. 20 des Zusatzprotokolls als Minderjährige Opfer wurden, sind von der Gleichstellungsfrage her nicht mit jenen Opfern zu unterscheiden, die vor dem Stichtag als Minderjährige Opfer wurden. Dies verletzt das Prinzip materieller Gerechtigkeit, weil ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal fehlt. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 mit weiteren Nachweisen]*

Artikel 39 der KRK ist wie in einer mathematischen Formel das quantum est demonstrandum, welches die Rechtmäßigkeit und Existenzberechtigung der restlichen Artikel der KRK nachweist. Was nützen Schutzrechte, wenn man bei Verstoß dieser keine Entschädigungsrechte besitzt? Artikel 39 der KRK ist der einzige Artikel, der für die in Minderjährigkeit gewordenen Opfer von Menschenrechtsverbrechen ein Recht auf Genesung der Würde garantiert. Es ist ausschließlich dieser eine Artikel 39 der KRK, der überhaupt Anspruch auf gesetzliches Handeln des Gesetzgebers für diese Personengruppe begründet, diese Normen der KRK innerstaatlich durchzusetzen.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3)

Daraus erzeugen sich unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bewohner der BRD. Daher ist auch die Völkerrechtsnorm aus Artikel 39 der KRK transformierend in Landesrecht zu übernehmen, damit die Bürger ihre Rechte und Pflichten überhaupt nachgehen können. Das Verabschieden eines Gesetzes zu einem völkerrechtlichen Vertrag ist verfassungskonform. Wie aber damit umgegangen werden muss, wenn die Inhalte des völkerrechtlichen Vertrages selbst gegen Grundsätze rechtstaatlicher Ordnungen verstoßen, dafür gibt es bislang kein Beispiel.

Der Verstoß in der völkerrechtlichen Einigung liegt einfach darin, mit Art. 20 des 3. Zusatzprotokolls ein vor über zwanzig Jahren beschlossenen Rechtsanspruch aus Artikel 39 der KRK, für eine nicht zu unterscheidende Personengruppe, per Stichtag zwar nicht aufzuheben, ihn aber in rechtlicher Sicht für diese Personengruppe zu schwächen, da es mit einer nachträglichen Stichtagsreglung dieser Personengruppe unmöglich gemacht wurde, sich diesen Rechten der KRK durch das Individualbeschwerdeverfahren zu nähern.

Verantwortung gegenüber der betroffenen Personen haben die Staaten nicht zu befürchten, weil Völkerrecht über Bundesrecht steht und im Parlament die Opfer für ihre Interessen keine Mehrheit finden werden. Damit ist die Verantwortung gegenüber jenen gemeint, die vor diesem Stichtag Opfer wurden, deren Würdegehalt sich daher gegenüber der Opfer, die nach dem Stichtag Opfer wurden, ganz anders gewichtet. Aus der Differenzierung dieser unterschiedlichen Gewichtung entsteht eine neue Verletzung der Würde, weil die Gleichheit verletzt ist und daher gegen Art. 1 u. 3 GG verstoßen wird. Weil aber Art. 1 u. 3 GG keine Handlungspflicht für den Gesetzgeber beinhalten, wurde in der Beschwerde des Beschwerdeführers auf Art. 25 GG und die Unterlassung des Gesetzgebers hingewiesen, auf die später hier noch eingegangen wird.

Was die "Zeitpunktgerechtigkeit" anbelangt, wäre ein Individualbeschwerderecht mit dem in Kraft treten der Kinderrechtskonvention schon vor zwanzig Jahren von Nöten gewesen. Nur weil das "Problem" mit den Minderjährigen oder Heimkindern ein weltweites ist, einigte man sich aus Sorge vor dem "an den Pranger stellen" der Staaten, besser von einem Individualbeschwerderecht abzusehen. Dies ging auch schon eingangs aus den Protokollen der Vorgespräche zur Schaffung des Individualbeschwerderechts hervor. Nur daher schuldete die KRK noch das Recht auf ein Individualbeschwerdeverfahren. Vor gleichen Problematiken standen nun auch die Unterzeichner des 3. Zusatzprotokolls. Besonders die deutschen Gesandten wussten was sich da anbahnt, mit den Heimkinderskandalen. Wie lässt es sich sonst anders erklären, dass plötzlich solch Eile geboten war, diesen 3. Zusatz nach zwanzig Jahren der Bedeutungslosigkeit der KRK, da wohl bislang kein Handlungsbedarf in Deutschland bestand, zu schaffen. Aus den Vorgesprächen ging hervor, das Deutschland zögerte, die KRK überhaupt vollends anzuerkennen. Plötzlich ist Deutschland Vorreiter im Druck machen, ein Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, das eine Stichtagsreglung enthält. Liegt diese Plötzlichkeit daran, dass zeitgleich genauso plötzlich von überallher Eingaben und Klagen auf Rechte der KRK eingegangen sind? Ein riesiger Bedarf auf Rechtssatz entsteht, aber der Staat und seine Regierung schafft entgegen des riesigen Bedarfs lieber eine Barriere in Form einer Stichtagsreglung, um den riesigen Bedarf in eine Sackgasse laufen zu lassen, was vollkommen gegen das Normerfüllungsversprechen zur KRK steht.

"Orientierte Sachlage" der Regierung und ihres in dieser Angelegenheit überforderten Parlamentes war einzigst und allein, ein Gesetzesanspruch auf Entschädigung, der durch eine Individualbeschwerde vor der KRK gelingen könnte, zu verhindern. Wenn es sachlich ist, 1,1 Millionen Opfer das Recht auf Individualbeschwerde vorzuenthalten um es vielleicht zehn oder zwanzig künftigen Opfern in den nächsten Jahrzehnten zu gewähren, so ist die Verhältnismäßigkeit dieser Sachlage, die diese Stichtagsreglung betrifft, im Sinne von Gerechtigkeit außer Rand und Band, schlichtweg unmoralisch und ungerecht.

Der Beschwerdeführer benennt vorzugsweise die Artikel 1, 2 und 3 des GG, gegen die der Angriff abgewehrt werden soll. Jedoch ergibt sich aus der gesamten Begründung der beabsichtigte Wille des Beschwerdeführers, den Prüfungsauftrag auf das Unterlassen des Gesetzgebers, die Differenzierung der Opfer durch Umsetzung der Normen aus Artikel 39 mit Alternativen auszugleichen, zu erweitern. Bezüglich des Angriffs auf Artikel 1, 2 und 3 GG handelt es sich demnach nicht um eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde, sondern um eine Unterlassungsrüge, weil wegen der nicht ausgeglichenen Bildungsvorenthaltung und fehlender rechtlicher Möglichkeiten wiederum Rechte aus Art. 2 u. 12 GG für den Beschwerdeführer verbaut sind. Ohne finanziellen Ausgleich und Entschädigung ist es ihm nicht möglich Bildung und Beruf für die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit so weit nachzuholen, dass er sich würdevoll in der Gesellschaft wieder eingegliedert sieht.

Eine Unterlassungsrüge ist Zulässig, weil der Gleichheitssatz eine konkrete Gebotsnorm enthält, die als solche durch negatives Verhalten des Gesetzgebers verletzt werden kann. Die isolierte Anfechtbarkeit der unterlassenen Gleichbehandlung folgt aus der Selbständigkeit dieses Gebotsbefehls gegenüber dem ebenfalls in Art. 3 GG enthaltene Verbot sachfremder Differenzierung, das nur den Inhalt etwaiger Gesetze regelt. Angriffs und Prüfungsobjekt ist in allen Fällen nicht das positive Gesetz, d. h. die einzelne Begünstigungsnorm oder ihr einschränkender Teilinhalt, sondern allein die trotz ihrer Relation zu diesem Gesetz selbständige Unterlassung des Gesetzgebers. Dies bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht tatsächlich prüfen muss, ob die Legislative es zu Unrecht verabsäumt hat, die betreffende Regelung auch auf den Beschwerdeführer repräsentierten Personenkreis zu erstrecken. Dies kann nur bedeuten, dass entweder der Zeitpunkt des Stichtages oder der Stichtag als solches vom Verfassungsgericht geprüft werden muss.

Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber nur daraufhin überprüft, ob er die "äußersten Grenzen seines Ermessensbereiches überschritten, nicht aber, ob er im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste, oder gerechteste Lösung gefunden hat, so umschreibt es damit weder den Umfang der an sich weiterreichenden gesetzgeberischen Gleichheitsbindung, noch die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Unterlassungsbeschwerde, sondern allein das Ausmaß seiner materiellen Prüfungsbefugnis. Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht notwendig, auf die Einwendungen gegen diese Ermessenslehre einzugehen.

Von der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung her genügt der erbrachte Nachweis, dass die schlüssige Behauptung, die unterlassene Gleichbehandlung gleichartiger Personengruppen sei unter dem Gesichtspunkt des Art. 3, Abs. 1 GG ermessensfehlerhaft, stets die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage begründet. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwerth "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Ein Gesetzgebungsverfahren im Fall der Petition des Jahres 2009 der Heimkinder wäre von Nöten gewesen, um die Schaffung eines expliziten Minderjährigenentschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, zu realisieren. Hierin lag die Erfüllung des tatsächlichen Nachholbedarfs im Akt des gesetzgeberischen Handelns der unterlassen wurde, die ehemaligen Opfer von Heimerziehung bzw. von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit mit Rechten auszustatten, um die Versprechen aus Art. 39 der KRK für sie erlangbar zu machen, wenn man ihnen das Individualbeschwerderecht zur KRK absprechen möchte. Demnach hätten zu mindest Anpassungen im OEG, SGB und StrRehaG vorgenommen werden müssen, um die Differenzierung der Personengruppe zu vermeiden.

Einzelne der Bundesregierung und des Bundestages wussten die Deckung des Bedarf dieser Personengruppe mit dem Ermessenmissbrauch einer privatrechtlichen Hilfsfondslösung zu verhindern, und zeitgleich darüber zu entscheiden, das Individualbeschwerderecht trotz des durch den Ermessenmissbrauch entstandenen nun noch größeren Bedarfs, ihnen diese Möglichkeit vorzuenthalten. Dies ist die Quintessenz des Unrechts der unterlassenen Handlung weil sich die Opfer nicht in verschiedene Personengruppen differenzieren lassen.

Dazu bedienten sich die Einzelnen der Regierung und des Bundestages einer bislang einzigartigen List der Implantation der Stichtagsreglung, das mit dem zum Nutzen machen des Gewichts des Völkerrechts zum Bundesrecht, weil Völkerrecht vor Bundesrecht steht, die Grundrechtsverletzung durch das Völkerrecht dieser List nicht aufzuhalten wäre, solange kein demokratisches Mehrheitsverhältnis für die Rechte der Opfer im Bundestag dieses Gesetz wieder aufhebt. Der einzigst mögliche Abwehr besteht darin, die Unterlassung des Gesetzgebers zum Handeln nachzuweisen, damit das Verfassungsgericht tätig werden kann, um diese List aufzuhalten.

Das Völkerrecht wurde mit Interessen, die gegen den tatsächlichen Bedarf auf Menschenrecht stehen, infiltriert, weil Einzelne aus Regierungen sich verschwörerisch zusammaten, diese Interessen der Opfer mit einer Stichtagsreglung zu unterdrücken. Der Stichtag selbst, macht keinen Sinn, da er keinen Mehrwert für die Menschenrechte, weder für die alten noch für die künftigen Opfer, darstellt. Sein Zweck dient nur der Beschneidung auf Entschädigungschancen einer überwältigenden Mehrheit aus einer im Grunde nicht zu differenzierenden Personengruppe.

Dem Verfassungsgericht muss auffallen, dass es zu dem Gesetz des 3. Zusatzprotokolls keine einzige Absprachen mit Opfern gab. Dies ist in der deutschen Gesetzgebung einzigartig. Bislang wurden immer, wenn Gesetze in Ausarbeitung waren, die des Gesetzes betreffenden Interessenvertreter wie Gewerkschaften, Dachverbände usw. vorab angehört. Dies geschah in der Opferfrage nicht. In der Frage der Opferinteressen wurde, warum auch immer, einfach über die Köpfe der Opfer "diktatorisch" entschieden.

Der Beschwerdeführer hatte bereits eingangs darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Bundestages die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben müssen. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt und auch sonst nicht für rechtlichen Ausgleich gesorgt wird.

Aufgabe des Parlaments muss es dann sein zu prüfen und zu erkennen, dass hier eigentlich ein innerstaatliches Gesetz fehlt. Ein Gesetz, dass diesen älteren Opfern ohne den Umweg über ein Individualbeschwerderecht gehen zu müssen, ihre Rechte aus Artikel 39 innerstaatlich zugänglich macht, da sonst die künftigen Opfer besser gestellt wären. Das wäre die zweckmäßigste, die vernünftigste und die gerechteste Lösung gewesen. Dann hätte es auch keine unvermeidlichen Härten gegeben. Die Tatsache, dass diese unvermeidlichen Härten aus dem Weg zu räumen waren, beweist, dass es sich nicht um die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung handelte.

Der Gesetzgeber kann sich auch nicht auf die Wirtschaftlichkeit eines Gesetzes berufen, weil es den Haushaltsplan sprengen könnte, weil sich ca. 8 Milliarden Euro unrechten Staatsvermögens aus Heimkinderzwangsarbeit im Staatssäckel befinden. Allein deren jährliche Verzinsung genügte, die Opfer gerecht daraus zu entschädigen, ohne auch nur einen Cent aus dem rechten Staatsvermögen nehmen zu müssen.

Die Handlungspflicht des Gesetzgebers ergab sich aus Artikel 25 des GG und Art. 39 der KRK, die Normen aus Art. 39 der KRK umzusetzen, also alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, demnach auch gesetzestechnische. Da der Gesetzgeber verfassungsmäßig verpflichtet war, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen der den tatsächlichen Bedarf deckt, wurde durch das Unterlassen im Verabschieden des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll für ausgleichende Gerechtigkeit zu sorgen, wiederum Grundrecht verletzt, welches der Beschwerdeführer mit der Verletzung des Art. 1, 2, 3 und 101 GG in seiner Beschwerde hiermit dargetan hat.

Durch das Vorenthalten von einer rechtlichen Lösung zur Genesung der Würde gelingt es dem Beschwerdeführer einfach nicht, sein Bildungsdefizit aus eigenen finanziellen Mitteln nachzuholen. Die bislang verstrichene Zeit und der entstandene Nachteil sind ihm nie ausgeglichen worden. Der Tatbestand der Bildungsvorenthaltung ist nie entschädigt worden. Bei weiterer Verweigerung von Ausgleich und Entschädigung bedeutet das für den Beschwerdeführer, eine lebenslängliche Vorenthaltung seines Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil er ohne Bildung niemals seine sich erst in Zukunft bietenden Möglichkeiten und Lebenschancen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit weder beruflicher noch privater Natur nutzen kann. Er wird immer außerhalb der Gesellschaft stehen. Dies ist keine zumutbare hinzunehmende Härte in einem Sozialstaat.

Vom Gesetzgeber wird daher die Inschutznahme vor zünftlerischen, wettbewerbsmäßigen Schranken, wie die der lebenslänglichen Bildungsvorenthaltung, gefordert, weil diese sonst den Beschwerdeführer am Nutzenkönnen der sich bietenden Chancen, z. B. auf solcher der beruflichen Entfaltung Art. 12 GG hindert.

Der Kampf des Beschwerdeführers ist es nun, die Gerichte, die Politiker und die Gesellschaft von seinen Nachteilen und Rechten zu überzeugen.

Der Beschwerdeführer versuchte bisher vergeblich über das StrRehaG eine Rehabilitation zu erlangen. Sein Verfahren brachte er bis vor das Verfassungsgericht. Mit Akt.z. AR 8282/13 wurde die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen. Der Beschwerdeführer scheitert schlichtweg an seinen Lebensumständen des unfreiwilligen Bildungsdefizits in der Unfähigkeit, rechtliche Zusammenhänge richtig einzuordnen um den Anforderungen einer Verfassungsbeschwerde gerecht zu werden. Dies auch, weil die Frage nach Prozesskostenhilfe und Rechtshilfe abhängig der bestehenden, unzureichenden Gesetzeslage solche Hilfe verweigert, da nach geltenden Recht keine Erfolgsaussichten bestehen.

Es muss daher hinterfragt werden, wie Opfer von Bildungsvorenthaltung zu Rechtsetzungsmaßnahmen gelangen können, wenn sie bedingt ihrer schlechten Qualifizierung finanziell so weit schlechter gestellt sind, dass sie sich Rechtsbeistand einfach nicht leisten können? Der Beschwerdeführer sieht das Staatsziel der Sozialstaatlichkeit verletzt, wenn es ihm unmöglich ist, für Rechtssatz zu streiten. Schließlich liegt sein Bildungsdefizit nicht in seinem Verschulden, sondern im Verschulden des Staates, denn die Weiterführung der Oberschulpflicht wurde in der Maßnahme der Heimeinweisung in den Jugendwerkhof der DDR rechtswidrig verletzt.

In der Verfassung der DDR waren hierfür drei wesentliche Absätze im Artikel 25 geschaffen:

Artikel 25

1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Diese drei Absätze des Artikel 25 beziehen sich zueinander auf das allgemeine Bildungsrecht und können nicht alleingestellt dieses Recht vertreten.

Demnach mindert die Pflicht, in der DDR mindestens zehn Jahre lang zur Oberschule gehen zu müssen, den Schülern nicht das versprochene Recht auf Gleichheit vor dem Bildungsrecht und dem weiteren aus Abs. 1 berechtigten Anspruch auf kontinuierliche Bildung in den dafür vom Staat wie in Abs. 6 zugesicherten und in Abs. 4 versprochenen jedermann offenstehenden 10-klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

Eine Beschränkung ist demnach nur für die Pflicht aber nicht für das Recht vorgesehen. Eine Unterbrechung der Bildungsphase zum Erreichen der 10. Klasse gegen den Willen des Schülers, ist daher durch unterrangige Gesetze im Grunde ausgeschlossen, weil nach Abs. 1 Satz 3 die Bildung kontinuierlich gewährleistet sein muss. Da der Staat dieses Recht als zu lösende Aufgabe in Abs. 6 so zusichert, haftet er auch für die Schäden die entstehen, wenn dieses Recht einem Schüler vorenthalten wurde.

Wenn man sich aber darauf einlassen würde, die unterrangigen Gesetze mit in das Bildungsrecht einzubeziehen, benötigte man dafür die Textausgabe "Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung /Oberschulen des Staatsverlages der DDR, welche vom Ministerium für Volksbildung herausgegeben wurde. Darin enthaltener Schulordnung sind unter § 32 sämtliche Schulstrafen zu entnehmen, deren Maximum mit der Umschulung in eine andere Schule gleichen Bildungsniveaus erreicht ist. In § 37 wird geregelt, dass der Direktor die Möglichkeit hat, Erziehungshilfe bei der Jugendhilfe beantragen zu können oder die Schieds- oder Konfliktkommission einzuschalten, um Maßnahmen zur Erziehung zu treffen. Aus der Schulordnung ist daher ein Abbruch des Bildungsweges gegen den Willen des Schülers nicht zu rechtfertigen.

Weiterhin sind in dieser Textausgabe des Ministeriums für Volksbildung die Grundsatzbestimmungen enthalten. In dessen §. 4 Abs. 1 klar dargelegt ist, dass eine Ausschulung nach Vollendung des zehnjährigen Besuchs der Oberschule nur auf Antrag des Erziehungspflichtigen erfolgen könnte. Einem Weiterbesuch der Oberschule demnach nichts im Wege steht. In § 4 Abs.3 ergeht jedoch entgegen des Verfassungsrechts das Recht des Direktors, Schüler nach Erreichen der 8. Klasse aus der Oberschule zu entlassen, wenn so eine Maßnahme zweckmäßig erscheint. Er muss dafür aber die §§ 10 und 12 in seiner Beratung berücksichtigen.

Und jetzt wird es interessant: Denn nach § 10 Abs. 1 erfolgte für diejenigen, die einen Lehrvertrag unterzeichneten und mindestens die 8. Klasse abgeschlossen hatten, neben der Berufsausbildung die Weiterführung oder der Abschluss der Oberschulbildung. Hierbei wäre es vollkommen egal gewesen, ob der Direktor oder der Kreisschulrat die Erziehungspflichtigen dazu anhörte oder nicht anhörte.

Das heißt, dass selbst in einer Erziehungsmaßnahme auch nach ungewollter vorzeitiger Ausschulung für alle, die im Jugendwerkhof gelandet sind und dort einen Lehrvertrag unterzeichneten und den Abschluss der 8. Klasse absolviert hatten, normalerweise das weiterführende Recht auf die Bildungsphase zum Erreichen des zehnklassigen Schulabschlusses zustand. Für dieses Recht wurde in den wenigsten Jugendwerkhöfen gesorgt.

So auch im Jugendwerkhof des Beschwerdeführers.

Nun sollte ersichtlich sein, warum den Opfern das vorenthaltene Menschenrecht auf Bildung zu entschädigen ist. Denn zu einem verstoßen die unterrangigen Gesetze gegen die Verfassung der DDR und zum anderen wurden selbst noch diese gegen die Verfassung verstoßenden unterrangigen Gesetze verletzt.

Ein besseres Beispiel für ein Unrechtsstaat kann es nicht geben, wenn selbst die Willkür noch Raum für so große Dummheit lässt, sich nicht einmal an die willkürlichen Vorschriften des SED- Regimes zu halten. Deutlich zu erkennen ist daher der im Bildungs- und Erziehungssektor willkürlich von den Jugendhilfen der DDR vollzogene Akt der Maßnahmen von Heimerziehung in Heimen, die den Vorschriften zum Recht auf Bildung nicht genügen konnten.

Die Zusicherung dieses verfassungsmäßigen Rechts aus Artikel 25 gewährte der Staat DDR, dessen Rechtsnachfolger die Bundesrepublik Deutschland ist. Die von Margot Honecker verbrochenen und von der SED getragenen Unrechte müssen laut Einheitsvertrag entschädigt werden. Dafür ist ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, da die Einweisungsbeschlüsse für ein Rehabilitierungsverfahren zu einem nicht taugen und zum anderen in diesen Fällen ein Entschädigungsanspruch nicht von einer Rehabilitierung abhängt, sondern sich aus den Menschenrechten erklärt. Doch kann allein aus dem Einheitsvertrag schon ein Entschädigungsanspruch hergeleitet werden.

Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 heißt es hierzu:

„Daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.“

Hieraus stellt sich die Frage, sind Maßnahmen, die zum Zweck des Erreichens bildungs- und erziehungspolitischer Vorgaben, die sich aus Gesetzen ergeben, Maßnahmen einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme?

Wenn denn wie in der DDR Gesetze die bildungs- und erziehungspolitischen Vorgaben bestimmten, so sind Verstöße gegen solche Gesetze immer verfolgungswürdig. Bedeutet, in rechtsstaatlichen Systemen macht man sich automatisch strafbar, wenn man den gesetzlich vorgegebenen Weg verlässt. Da die bundesdeutschen Rehabilitierungskammern die Beschlüsse zu den Maßnahmen der DDR-Jugendhilfen bearbeiten dürfen, ist davon auszugehen, dass diese Beschlüsse auch als Beschlüsse angesehen werden, die nicht als rechtsstaats- und verfassungswidrige gerichtliche Entscheidungen gelten. Dies gilt zumindest für jene Beschlüsse, die nicht von den Kammern rehabilitiert werden aber offenbar als rechtmäßig anerkannt werden, da sie zur Bearbeitung vom Gesetzgeber Bundesrepublik zugelassen wurden, obwohl Ankläger und Richter in jenen DDR-Jugendhilfeausschüssen in einer Person auftraten und eine Verteidigung mit Rechtsbeistand nicht existierte.

Dies bedeutet hingegen dann aber auch, dass diese Maßnahmen der DDR auf gesetzliche Grundlagen basierten, also es bildungs- und erziehungspolitische Vorgaben gegeben haben muss. Demnach bestünde das Recht auf Rehabilitierung schon allein aus den gesetzlichen Vorschriften der DDR, weil bildungs- und erziehungspolitische Normen von den Opfern gebrochen wurden und sie dafür der Verfolgung und der Bestrafung ausgesetzt waren. Die Verfolgungen somit politisch motivierte Strafverfolgungsmaßnahmen waren die durch den Einheitsvertrag zu rehabilitieren sind.

Doch gilt es bei den Rehabilitierungskammern zu beweisen, das politisch motivierte Verfolgung bestand. In den Beschlüssen der DDR-Jugendhilfen wurde zu meist nicht explizit ausgedrückt, dass die Maßnahme aus politischen Gründen angeordnet wurde. Daher soll hier der Beweis angetreten werden, dass das explizite erwähnen der politischen Gründe zur Heimeinweisung durch die DDR-Jugendhilfen nicht erforderlich war, weil allein die gesetzlichen Vorgaben der bildungs- und erzieherischen Gesetze der DDR die politische Verfolgung bzw. Kontrolle der Staatsmacht, die das SED-Regime inne hatte, begründen. Es daher jede Maßnahme, die zur Einweisung in einen Jugendwerkhof oder Spezialheim führte, zu rehabilitieren ist.

Ein solches Gesetz, welches belegt, dass die bildungs- und erzieherischen Vorgaben der Staatsmacht zu erfüllen seien, bestand in der DDR seit 1974 (1964). Die Pflicht des Erfüllens der bildungs- und erzieherischen Vorgaben des SED-Regimes ergibt sich aus dem Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (Jugendgesetz der DDR) . Die Entscheidenden Vorschriften daraus lauten:

I.

Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten

§ 1. (1) **Vorrangige Aufgabe** bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es, **alle jungen Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind,** als Patrioten und Internationalisten denken und handeln, den Sozialismus stärken und gegen alle Feinde zuverlässig schützen.

§ 2. (1) **Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht.**

Sie wird gewährleistet durch die ...Lehrer und Erzieher.

Sie wirken dabei mit ... allen in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen - vor allem mit der Freien Deutschen Jugend - zusammen.

(2) Die ... Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, bei der sozialistischen Erziehung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuwirken.

§ 4. (1) **Die ... Lehrer und Erzieher sind verpflichtet,** in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend **der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ... zu erläutern und** ihr **die** politische Bedeutung der **Aufgaben zu erklären; die ihr übertragen werden.**

§ 6. (1) Die Jugend achtet die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und handelt entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen. Die... die Lehrer und Erzieher vermitteln der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht im Sozialismus. Sie fördern die Aktivität der Freien Deutschen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen erziehen sie die Jugend zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Die ... Lehrer und Erzieher gewährleisten den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor allen Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden. **Die ... zentralen und örtlichen staatlichen Organe ... sichern die Einhaltung** der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend **und üben die Kontrolle darüber aus.**

§ 51. In der sozialistischen Gesellschaft sind die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung.

§ 52. (1) **Der Ministerrat legt in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse im , Auftrag der Volkskammer die staatlichen Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik fest.**

Das Amt für Jugendfragen sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle über die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

Fazit daraus ist, dass vorrangige Aufgabe es in der DDR war, alle jungen Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind. Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht war. Die Lehrer und Erzieher verpflichtet waren, der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu erläutern und die Aufgaben zu erklären; die ihr übertragen wurden. Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe die Einhaltung sicherten und die Kontrolle darüber ausübten. Die staatlichen Aufgaben, die sich aus den Normen dieses Jugendgesetz ergaben, wurden der Jugend der DDR vom Ministerrat aufgetragen und waren Beschlüsse der SED. Das Amt für Jugendfragen sicherte als Organ des Ministerrates die Kontrolle über die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik. Unter der Führung Margot Honneckers waren dem Amt für Jugendfragen die örtlichen Jugendhilfeämter der DDR untergeordnet. Die Normenkorrekturen an den Jugendlichen sind daher der Verantwortung der SED zuzuschreiben.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, wenn die staatlichen Organe die Einhaltung und die Kontrolle darüber ausübten, dass die Aufgaben der SED, die der Jugend übertragen wurden, zu erfüllen seien, die Verantwortungsspitze dieser bildungs- und erzieherischen Normen der SED zuzuordnen sind. Schon allein daher alle Maßnahmen, die Jugendlichen zu sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen, Maßnahmen waren, die dem politischen Interesse der SED dienten. Das Einweisen in ein Jugendwerkhof oder Spezialheim immer eine Sondermaßnahme war, die als politisch motivierte Verfolgung im Sinne von Bestrafung zu verstehen sein darf, weil sich der Jugendliche nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Jugendrechts des SED-Regimes bewegte.

Das Einweisen Jugendlicher wegen Schulbummelei, Herumtreibens oder sonstiger Gründe nur auf Grund dieses Jugendgesetzes der DDR basierte, auch wenn die Einweisungsbegründung sich zu meist auf Paragraphen des Familiengesetzbuches beriefen, weil darin explizit die Entziehung der Erziehungsrechte der Eltern definiert waren. Das Jugendgesetz als solches brauchte nicht erwähnt werden, weil es sonst offenbart hätte, dass die Jugendlichen eben nicht daran teil nahmen, sich zu sozialistischen Persönlichkeiten formen zu lassen. Dies unterließen die Jugendämter der DDR schon aus Angst vor Repressalien. Schließlich hätten Nachforschungen ergeben können, dass viele Jugendliche nicht sozialistische Persönlichkeiten werden wollten. Das wiederum hätte politischen Druck auf die örtlichen Organe, Lehrer und Erzieher nach sich gezogen und wäre am Jugendamt nicht vorbei gegangen. Es durfte offiziell keine minderjährigen Systemabweichler geben. Daher berief man sich nicht auf Gesetze, die belegen würden, dass die Jugendlichen Systemabweichler sind.

Man kann das Jugendgesetz der DDR wie eine Art Verfassung für Jugendliche verstehen. Es war die Normbeschreibung, wie ein Jugendlicher der DDR zu sein hat. Ohne auf das Jugendgesetz der DDR hinzuweisen, konnten Abweichungen von der Norm durch unterrangige Gesetzesbestimmungen durch Maßnahmen verfolgt, bestraft bzw. korrigiert werden.

In § 4 (2) gleichen Jugendgesetzes heißt es: Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Qualität und die Anzahl von Veröffentlichungen, Sendungen und Produktionen zu erhöhen, die ... den Erfordernissen sozialistischer Jugenderziehung entsprechen.

Wie hätte je ein Medium darüber berichten können, dass es minderjährige Abweichler der Norm gibt, wenn diese Berichterstattung dagegen verstößt, weil sie nicht der sozialistischen Jugenderziehung entspräche. Hierin wird deutlich, dass das Thema Abweichung von Norm ein Tabuthema war, weil es nicht im politischen Interesse des SED-Regimes lag. Daher unterließen auch die Jugendämter öffentlich in ihren Beschlüssen die Normabweichung zu benennen und zogen es vor, Umschreibungen wie Verwahrlosung, Schulbummelei, Herumtreiberei usw. anzuwenden.

Jedoch sind Verwahrlosung, Schulbummelei, Herumtreiberei usw. trotz dessen eindeutige Handlungen, die sich außerhalb der gesetzlichen Normen des Jugendgesetzes der DDR bewegten. Sie also Verfolgungswürdig waren, da sich dem politischen Auftrag des SED-Regimes, alle Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu formen, widersetzt wurde. Die Verfolgung daher politisch motiviert war und von der Bundesregierung im Sinne des Einheitsvertrages zu rehabilitieren ist.

Es bestand für Minderjährige der DDR formell kein Gesetz, auf welches sich die Opfer hätten berufen können, um in den Beschlüssen als Feind des Staates und der Arbeiterklassenideologie betitelt werden zu können, um als politisch Verfolgt zu gelten. Es lag aufgrund der nicht existenten Verteidigung innerhalb der Ausschusssitzungen der Jugendhilfeausschüsse auch nicht in der Macht der Opfer, Einfluss auf den Text der Beschlussfassung zu nehmen. Daher kann man ihnen jetzt auch kein Vorwurf daraus machen, um ihnen das Recht der Rehabilitierung zu versagen, weil anstelle dem Wort Staatsfeind, das Wort Schulbummler oder Herumtreiber verwendet wurde. Ausreichend muss sein, dass sich die minderjährigen Abweichler der Norm aus dem Kessel der Norm befreien bzw. befreien wollten, sie wie Mauerflüchtige die Barrieren überwinden wollten, um Freiheit und das Recht auf freie Persönlichkeitsentwicklung genießen zu können. Das sich Verweigern, am Staatstrott schweigend teilzunehmen, sich der Ideologie der SED zu unterwerfen um sich vom politisch durchtränkten Bildungsmüll den Kopf stopfen zu lassen, dieses Verweigern ist in jeder Form, ob als Schulbummler, Herumtreiber oder anderer Umschreibungen immer staatsfeindliches Handeln in den Augen des SED-Regimes gewesen.

Politische Verfolgung ist auch nicht erst dann politische Verfolgung, wenn man von der Staatssicherheit verfolgt wurde. Nein, denn die Minderjährigen konnten meist nicht unter das Raster des Stasiapparates fallen, weil die Stasi selbst nicht den Auftrag dafür hatte, die Kontrolle der Einhaltung der Norm aus dem Jugendgesetz zu überwachen. Denn diesen Auftrag hatte das Amt für Jugendfragen. Wer in Gesetzen festschreibt, dass man sozialistisches Denken und Handeln anerkennen kann, der hatte im guten Glauben seiner eigenen Ideologie keine Veranlassung, die Staatssicherheit gegen seine Kinder der Zukunft einzusetzen. Daher haben diese Opfer in der Regel keine Stasiakten, die eine politische Verfolgung nachweisen könnten. Dafür existieren aber die Jugendhilfeakten, die wie die Stasiakten heimlich angefertigt waren. Im Grunde war die Jugendhilfe der DDR die Stasi für die Minderjährigen. Sie handelte im Auftrag der SED, für die der Ministerrat der DDR verantwortlich zeichnete.

Wirtschaftspolitik, Familienpolitik, Finanzpolitik aber auch die Erziehungspolitik sind untergliederte Teilgebiete der Politik. Im Einheitsvertrag ist nicht beschrieben, welche politische Richtung oder welches politische Teilgebiet verfolgt gewesen sein muss. Demnach müssen auch erziehungspolitisch motivierte Verfolgungen ganz klar rehabilitiert werden. Der Bundesrepublik sei daher angeraten, allen Insassen von Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen der DDR eine Generalrehabilitierung auszusprechen, da grundsätzlich das Recht zur Rehabilitierung aus dem Einheitsvertrag allgemein angewendet werden kann.

Eine solche Rehabilitierung kann auch nicht damit verweigert werden, indem man sich auf den Zeitgeist beruft, um die Verbrechen zu beschwichtigen.

Denn entgegen dieser häufig in der Rechtspraxis der deutschen Rehabilitierungsverfahren aber auch in Gesprächen der beiden Runden Tische Heimerziehung angewendeten Rechtfertigung, - dass das Unterbringen von Kindern und Jugendlichen in Kinderheime, Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen - mit Ausnahme des Jugendwerkhofes Torgau und des „Objektes Rüdersdorf“ - regelmäßig nicht (aus damaliger Sicht) dem Kindeswohl (bzw. der Erziehung), sondern allein der systematischen Zerstörung der Individualität der Untergebrachten gedient hätte, da es ja auch in der alten Bundesrepublik zu Verstößen gleicher Schwere kam, obwohl hier Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratischen Ordnung praktiziert wurde, in der also kein systematisches Unrecht vorlag, - soll hier belegt werden, dass es sich nur um eine theoretische Rechtsauslegung handelt, die weder bewiesen ist, noch im Vergleich mit den Taten der alten Bundesrepublik anwendbar ist.

In den Heimen der alten Bundesrepublik kam es zu massiven Regelverstößen, die bislang noch nicht als systematisches Unrecht innerhalb der Rechtsordnung der BRD gewertet wurden. Hierzu muss jedoch aufgeführt werden, dass die Opfer der alten Bundesrepublik innerstaatlich kein Gesetz vorfinden, welches ihnen überhaupt die Möglichkeit einräumt, den Nachweis eines systematischen Unrechts innerhalb eines Rechtsverfahrens zu erbringen. Dieser alleinigen Tatsache geschuldet, liegt praktisch kein Rechtsgutachten vor, welches systematisches Unrecht der alten BRD belegen könnte.

So beruft sich zum Beispiel die Kammer für Rehabilitierungssachen des Landgericht Halle im Rehabilitierungsverfahren 12 Reh 144/12 in ihrem Beschluss vom 08.01.2013 darauf, dass es keine Hinweise gebe, dass die Unterbringung regelmäßig nicht dem Kindeswohl, sondern allein der systematischen Zerstörung der Individualität der Unterbrachten gedient hätte.

Da es weder in der alten Bundesrepublik den Opfern möglich war, ein Rechtsgutachten zum systematischen Unrecht der alten BRD zu erstellen zu lassen und innerhalb der Rehabilitierungsverfahren zum systematischen Unrecht der DDR ebenfalls noch keine Rechtsgutachten von Opfern in Auftrag gegeben wurden, können auch keine Hinweise auffindbar sein, die diese Theorie, dass es kein systematisches Unrecht gab, aufzufinden sein. Ein solches Rechtsgutachten müsste im Zuge des Prüfungsauftrages der Rehabilitierungskammern im Grunde von der Rehabilitierungskammer selbst in Auftrag gegeben worden sein, wenn man eine Ablehnung eines Rehabilitierungsantrages damit rechtfertigen möchte, dass es sich nicht um systematisches Unrecht handelte.

Doch die Richter der Rehabilitierungskammern beziehen ihre Rechtfertigung nicht auf den Inhalt des systematischen Unrechts, sondern lenken ihre Rechtfertigung auf "nicht vorhandene Hinweise", die von dem Antragsteller wegen der Beweisspflicht zu erbringen seien.

Diese Annahme, dass die Antragsteller für die Erbringung von Rechtsgutachten selbst verantwortlich sind, um ein systematisches Unrecht zu beweisen, würde indes aber bedeuten, dass ohne Beweis des systematischen Unrechts es den Opfern, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden, nicht möglich ist, ihre Würde in jener Form genesen zu lassen, wie es die Norm des Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder fordert. Da die Würde des Menschen aber unantastbar und damit auch nicht mit Beweiserbringungshürden einzuengen ist, wenden sich die Rehabilitierungskammern in die Theorie der Rechtsauffassung, dass die Menschenrechtsverbrechen beschwichtigt werden können, indem man sie nicht an heutigen Maßstäben messen möchte, um eine Nichtverfolgung damit zu rechtfertigen, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei?

Daher setzen die Rehabilitierungskammern in ihren Beschlüssen in der Regel den Verweis (aus damaliger Sicht) in Klammern, hinzu zu ihren Rechtfertigungen des nicht Auffindens von Hinweisen zum systematischen Unrecht. Aus dem Umkehrschluss dieses in Klammern hinzugefügten Verweises (aus damaliger Sicht) scheint tendenziell die Rechtsansicht zu bestehen, dass die Rehabilitierungskammern aus heutiger Sicht über die Frage des systematischen Unrecht anders urteilen müssten.

Die erste Frage die sich wiederum daraus stellt ist jene, woher die Rehabilitierungskammern wissen, dass aus damaliger Sicht systematische Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht anzuerkennen war, weil dies in der Regel nicht dem Kindeswohl geschadet hätte bzw. der Erziehungsansichten in einer schwachen Demokratie der damaligen Gesellschaft so hinzunehmen waren?

Die zweite Frage die sich daraus stellt ist, woher die Rehabilitierungskammern sich das Recht nehmen, einen zweiten Betrachtungswinkel in der Rechtssprechung zu schaffen, um über Rechtsauffassungen der Vergangenheit zu spekulieren? Denn den Verweis auf die in Klammern gesetzte (aus damaliger Sicht) setzt voraus, dass es zulässig ist, aus zweierlei Betrachtungswinkel über Recht zu Urteilen.

Die Rehabilitierungskammern können nicht wissen, bzw. können nicht beweisen, dass aus damaliger Sicht Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht den Opfern zuerkannt worden wäre. Weder in Zeiten der alten BRD noch der DDR gibt es dafür ein Fallbeispiel, das zur Präzedenz dienlich wäre. Wenn sich jetzt also die Rehabilitierungskammern der Gerichte trotzdem darauf berufen, ohne den Nachweis zu erbringen, dass die Gesellschaft im Umwandlungsprozess der Demokratie noch nicht so weit gewesen sei die Menschenrechte zu achten oder systematisches Unrecht zu erkennen, wäre dies der Versuch, die Verantwortung der Unfähigkeit, die Menschenrechtsnormen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen innerstaatlich durchzusetzen, zu Lasten der Opfer auf die Gesellschaft abzuwälzen. Eine Nachweiserbringung der Rehabilitierungskammern kann schon daher nicht gelingen, weil die Gesellschaft sehr wohl im Nachkriegszeitgeist in der Lage war, Umwandlungsprozesse zu verstehen und nach deren Rechte und Pflichten zu handeln. Dies bewies sie in beeindruckender Weise mit dem Unterlassen des Hitlergrußes, weil durch den Entnazifizierungsbefehl nach dem Krieg das Heben des rechten Arms zum Hitlergruß verboten war. Nur haben da die Alliierten für Durchsetzungskraft gesorgt. Diese Durchsetzungskraft Rechtsnormen aus den Menschenrechten durch Gesetzeserlasse in das Bewusstsein des Volkes zu bringen, ist der deutschen Regierung missglückt. Nicht das Bewusstsein des Volkes war hiernach nicht wandelfähig, sondern die Regierung unfähig. Diese Unfähigkeit liegt allein in der Verantwortung der Regierung, da die Aufsichtspflichtverletzung über die Schutzbefohlenen ihrer Ministerien unterlag.

Das alleinige Berufen auf eine scheiternde Gesellschaft und ihrer schwachen Demokratie des damaligen Zeitgeistes, deren Menschenrechtsverbrechen sich nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, muss ohnehin durch statistische Gutachten oder Expertisen belegt werden. Es ist bis heute vermutlich keinerlei Expertise oder Gutachten bezüglich statistischer Offenbarungen über einen Umwandlungsprozess im Begreifen von Menschenrechtsnormen erstellt, das belegt, ob die Gesellschaft Menschenrechte im Bewusstsein hatte, sie befolgte und nach ihnen lebte.

Zudem muss ein solches Gutachten mit dem Wissen erstellt worden sein, dass dieses für ein Rechtsverfahren über Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht von Täter und Opfer in Menschenrechtsangelegenheiten einfließt, um für ein Rechtsverfahren überhaupt zulässig zu sein. Ohne solche zulässigen Gutachten, dürfen Gerichte sich nicht in ihren Beschlüssen darauf berufen, dass sich Menschenrechtsverbrechen nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, um das Vorenthalten des Bildungsrechts oder andere Menschenrechtsverbrechen zu rechtfertigen.

Auch sprechen die rechtswissenschaftlichen Publikationen speziell zur freien Persönlichkeitsentfaltung jenen Nachkriegszeitgeistes gegen diese Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei. Denn nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die „Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre“. [(*Staatsrecht II*, Rdnr. 769) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]

Dieser Persönlichkeitskerntheorie, in der die geistige Entfaltung sogar schon in den 50-iger Jahren explizit betont wird, war nicht zu entnehmen, dass Minderjährige mit ihrem daraus resultierendem Recht auf Bildung davon ausgeschlossen waren, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, weil ein angeblicher Zeitgeist der Gesellschaft dies noch nicht erlaubt hätte. Gleicher rechtswissenschaftlicher Eindruck entsteht auch aus der Publikation „Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit“ einem Sonderdruck aus: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben des Jahres 1960. Auch dort findet sich kein Hinweis, dass der Zeitgeist der Gesellschaft es noch nicht erlaubt hätte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das daraus resultierende Recht auf Bildung zu achten. Im Gegenteil, aus Band 1 der Seiten 546, 550, 552, 554, 568, 570, 572, 574 und 575 kann man entnehmen:

- “Die zweite, von Klein bearbeitete Auflage des *Mangoltschen* Kommentars sieht in ihrer sehr eingehenden Erörterung (S.163-175) den Grundsatz der freien Persönlichkeitsentfaltung zutreffend im Zusammenhang mit dem Fundamentalgrundsatz der Würde des Menschen in Art.1 Abs. 1 GG.”

- “Die umfassendste monographische Darstellung hat das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht in *Hubmanns* “Persönlichkeitsrecht” (1953) und in *Bussmanns* Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag (1957) gefunden. Nach *Hubmann* ergeben sich aus den Wesen der Persönlichkeit als Forderung an die Rechtsordnung die Anerkennung der Persönlichkeit als Rechtssubjekt, die Ermöglichung der Ausbildung aller in ihr liegenden Fähigkeiten und Kräfte, ihrer Selbstbetätigung und Freiheit, also Entfaltung der Persönlichkeit.”
- “Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art.2 Abs.1 gibt primär ein Abwehrrecht gegenüber Eingriffen des Staates in den der Autonomie der Persönlichkeit unterliegenden Freiheitsbereich, zugleich aber auch - für das durch das Zivilrecht geregelte Verhältnis der Individuen untereinander -ein allgemeines Persönlichkeitsschutzrecht.”
- “Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 ein Abwehrrecht gegenüber der öffentlichen Gewalt enthält, wo dem Staat ausnahmsweise ein Handeln in Richtung Entwicklung menschlicher Persönlichkeiten gestattet ist (z.B. Jugenderziehung) zur Geltung kommen können und sollen.”
- “Ein Satz wie der allgemeine Freiheitssatz des Art. 2 Abs. 1 GG den höchsten Grad von Allgemeinheit besitzt, dessen die Rechtsordnung überhaupt fähig ist. Er wirkt sich aus als rechtliche Grundnorm für alle menschlichen Betätigungen und Seinszustände in allen Rechts- und Lebensgebieten.”
- “So sichert Art. 6 Abs. 3 dem Kinde gegenüber der öffentlichen Gewalt, wenn auch nicht gegenüber dem Erziehungsberechtigten, grundsätzlich das Aufwachsen in der Familie als elementare Voraussetzung seiner harmonischen, allseitigen Persönlichkeitsentwicklung. Art. 12 Abs. 1 ermöglicht mit der Freiheit der Berufswahl einen aus den Kern der Persönlichkeit heraus zu fassendes, für ihre Ausformung und Vollendung grundlegenden Entschluss.”
- “Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört.”
- “Der Schutz der Menschenwürde allerdings kommt auch dem Schuldunfähigen zu.”

- “Die Frage, ob Art. 2 Abs. 1 bestimmte Persönlichkeitswerte zum Ausdruck bringe, die da, wo dem Staat ein Einfluß auf die Persönlichkeitsbildung gestattet ist, wie in der Jugenderziehung, zur Geltung kommen müssen. Art. 2 Abs. 1 lässt hinter dem Verbot staatlicher Beeinträchtigung der Persönlichkeit unverkennbar das Ideal der sich selbst in freier Willensentscheidung zur Wertverwirklichung und zum Sittengesetz bekennenden, verantwortungsbereiten Persönlichkeit erkennen.”
- “Darüber hinaus darf bei der spezifischen Bedeutung, die dem Wort “Persönlichkeit” in der deutschen Sprache zukommt, angenommen werden, dass dem Grundgesetzgeber auch die Vorstellung der Unwiederholbarkeit und Einmaligkeit jeder Persönlichkeit vorgeschwebt hat. Es ist klar, dass dann diese Wertvorstellungen bei den oben erwähnten Formen staatlicher Betätigung in Richtung Persönlichkeitsbildung zur kommen dürfen und sollen.

[Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, von Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, Band 1, Seiten 546-575, des Jahres 1960]

Bezeichnend für die Wandelfähigkeit der Gesellschaft ist gerade auch der Umstand, dass *Walter Roemer* Verfasser dieser Fachschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages war. Zur Zeit des Nationalsozialismus war *Roemer* als Erster Staatsanwalt, Leiter der Vollstreckungsabteilung des Münchener Landgerichts, zuständig für die Realisierung volksrichterlicher Todesurteile gegen bayerische Delinquenten. Zu seinen Opfern zählten auch die Angehörigen der *Weißer Rose*, *Sophie Scholl*, *Hans Scholl* und *Christoph Probst*. *Roemer* war zwischen 1945 und 1950 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, anschließend wechselte er zum deutschen Bundesministerium der Justiz, wo er bis zum Eintritt ins Pensionsalter 1968 Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung für öffentliches Recht war.

Wenn es also *Walter Roemer* gelang, rechtliche Denkweisen der NS-Zeiten hinter sich zu lassen, um wenige Jahre später Rechtsansichten zu vertreten, die noch heute Bestand haben, dann kann man davon ausgehen, dass ein solcher Sinneswandel in Bezug auf Menschenrechte dann der Gesellschaft auch gelungen ist und sie bereit gewesen wäre, systematisches Unrecht anzuerkennen, wenn sich die Frage in einem Rechtsprozess damals gestellt hätte.

Doch genau solch einen Rechtsprozess mit der Frage nach systematischem Unrecht verhinderte die Deutsche Regierung damals widerrechtlich selbst. Um die Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern wurde im Jahre 1969 der Rechtsweg verlassen. Mit Zugeständnissen zur „Bambulebewegung“ und an die APO sollte der eigene politische Weg und der Machterhalt der Bundesregierung vor anstehenden Bundestagswahlen nicht gefährdet werden. Dafür wählte die Bundesregierung den Weg des Rechtsbruches.

Der Rechtsbruch begann mit dem Völkerrechtsverbrechen, die Menschenrechtsverbrechen nicht von der Behörde anzuzeigen, die dem zuständigen Ministerium unterstellt war. Das zuständige Ministerium verzichtete aus Angst vor wachsendem noch größerem Interesse der Öffentlichkeit darauf, Anzeige gegen die Menschenrechtsverbrecher zu stellen, und Anzeige gegen die Anführer der Bambulebewegung zu stellen. Ein Rechtsverfahren, was die Bereitschaft der Gesellschaft zur Anerkennung von systematischen Unrecht jenes Zeitgeistes belegen hätte können, wurde so auf widerrechtlichem Weg von der Regierung Deutschlands verhindert.

Nach Beendigung der Studentenunruhen geriet das Thema der Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverbrechen in das Abseits. Die Heime der alten Bundesrepublik wurden neu organisiert und folgten neuen Vorschriften. Die Opfer waren noch jung und erkannten noch nicht ihre gesellschaftliche Schlechterstellung. Auch konnten sie zu der Zeit noch nicht wissen, wie hoch sich ihr tatsächlicher Schaden finanziell einmal auswirken könnte. Die meisten Opfer aber waren traumatisiert und verdrängten die Erinnerung an jene dunkle Zeit. Für die Opfer der DDR-Heimerziehung gab es überhaupt keine Möglichkeit des Aufbegehrens, so dass die Zustände in den Heimen bis zum Fall der Mauer andauerten. Hier lässt sich weder bei den Opfern noch in der Gesellschaft ein Bezug zur Verantwortung des Ausbleibens der Anerkennung des systematischen Unrechts ausmachen.

Dies macht deutlich und dürfte auch den letzten Zweifler überzeugen, dass die unbewiesene Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei, unhaltbar ist, da Hinweise aus Werken der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaften, selbst aus politischen Kreisen dieser Nachkriegszeit gegenteiliges zum Ausdruck bringen, so dass die Verantwortung für die Unfähigkeit der Durchsetzung der Normen aus Menschenrechten allein der Regierung Deutschlands zuzuschreiben ist. Daher wird es den Rehabilitierungskammern unmöglich sein, Nachweise zu erbringen, die belegen, dass aus damaliger Sicht Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht den Opfern zuerkannt worden wäre.

Auf die zweite Frage, woher die Rehabilitierungskammern sich das Recht nehmen, einen zweiten Betrachtungswinkel in der Rechtssprechung zu schaffen, um über Rechtsauffassungen der Vergangenheit zu spekulieren, - weil sie auf die in Klammern gesetzte damalige Sicht verweisen und so voraussetzen, dass es zulässig ist, aus zweierlei Betrachtungswinkel über Recht zu Urteilen, - findet sich hierzu weder in den Menschenrechten noch im Grundgesetz eine Normauslegung, die ein solchen Betrachtungswinkel aus der Vergangenheit zulässig machten.

Folglich wird es den Rehabilitierungskammern nicht gelingen, ihre Theorien über Rechtsauslegungen weder des damaligen Zeitgeistes gegenüber, noch der Zulässigkeit des Blickwinkels aus der Vergangenheit aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht das Gegenteil beweisen.

Wenn also das Erlangen der Rechte aus Art. 39 der KRK weder über das St.Reha.G. noch anderer Gesetze für Opfer von Bildungsvorenthaltung möglich ist, und der Bildungsgeschwächte weder vom Gesetz noch vom Parlament seine Rechte aus völkerrechtlichen Verträgen gewährleistet bekommt, dann bleibt nur der Weg der Verfassungsbeschwerde, weil der Beschwerdeführer seine Gleichstellung wegen unterlassener Handlungspflichten gefährdet sieht.

Eine Gleichheitsverletzung durch legislatorisches Unterlassen kommt immer erst zur Relation zu anderen Gesetzesnormen in Betracht, zu deren Erlass der Gesetzgeber entweder bereits von Verfassungs wegen verpflichtet ist oder die er im Rahmen seines allgemeinen verfassungsmäßigen Handlungszwangs "freiwillig" ins Leben ruft. In beiden Fällen richtet sich die Verfassungsbeschwerde nicht gegen das positive Gesetz, sondern gegen die hiervon unabhängige gesetzgeberische Unterlassung. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 66, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Nach Sinn und Zweck der §§ 90 bis 95 BVerfGG, insbesondere aus § 92 und § 95, Abs. 1 BVerfGG ergebe sich, dass Gesetze als "Handlungen" des Gesetzgebers angesehen werden sollten, durch die Grundrechte verletzt werden könnten. Sei der Gesetzgeber verfassungsmäßig dazu verpflichtet, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen, so könne er durch einen Verstoß gegen seine Handlungspflicht, also durch Unterlassen, ebenfalls Grundrechte verletzen. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 39, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Der Gesetzgeber ist über Art. 25 GG zur Umsetzung der Rechtsnormen aus Art. 39 der KRK verpflichtet, im Zuge des Gesetzeserlasses zum 3. Fakultativprotokolls der KRK wegen der Stichtagsreglung für die Gleichbehandlung minderjähriger Opfer für Ausgleich der benachteiligten Opfergruppe zu sorgen, die sich von der anderen Opfergruppe nicht differenzieren lässt. Durch die Unterlassung für gleiche Gerechtigkeit zu sorgen, verstieß der Gesetzgeber gegen Art. 1 und 3 GG und schränkt weiterhin dem Beschwerdeführer Art. 2 und 12 und 101 GG sowie das Menschenrecht auf Bildung und freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.

Die Rechte aus Artikel 39 der KRK und des Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls stehen in Bezug zueinander und müssen stets in allen Entscheidungen die ihre Rechte betreffen gemeinsam beachtet werden. Dies versäumte der Gesetzgeber und brachte dadurch die Gleichheit der Opfer in das Wanken. Die Stichtagsreglung selbst, obwohl sie sachlich nicht vertretbar ist und eine Orientierung an dem Sachverhalt vermissen lässt, da dieser ohne Stichtagsreglung unveränderbar bliebe und sich auch nicht in Bezug auf das Individualbeschwerderecht als Notwendig erweist, stellt für diese Begründung nicht mehr dar, als nur Mittel zum Zugang zu der Unterlassungsrüge zu sein.

Prägnanz der Unterlassungsrüge ist das Unterlassen für Chancengleichheit einer nicht zu differenzierenden Personengruppe gesorgt zu haben, da durch die Stichtagsreglung nur den künftigen Opfern durch das Individualbeschwerderecht eine weitere Chance zum Erreichen materiellen Rechts auf Entschädigung bzw. Recht auf Rechtsetzung solcher Entschädigungsgesetze eingeräumt ist, welche den erheblichen Vorteil gegenüber den alten Opfern zur Würdegenesung ausmacht, der das Gleichheitsgebot verletzt. Da der Beschwerdeführer glaubt, dass diese Unterlassung nur dem Zweck dient, ihn nicht zur Entschädigung zu bringen, soll mit dieser Unterlassungsrüge diesem widerrechtlichen und unmenschlichen Vorgehen Einhalt geboten werden. Ziel muss es sein, ein Minderjährigenopferentschädigungsgesetz zu schaffen, dass die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, alle Menschenrechtsverbrechen an Minderjährige abdeckt, für alle Opfer aus Ost und West gleichermaßen gilt, auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden.

Es wird sich nun zeigen, ob das öffentliche Vortragen dieser Missstände zur unverzüglichen Beseitigung beitragen kann, anderenfalls könnten diese Opfer zu der Auffassung gelangen, dass selbst ein offenes Auftreten vor den Gerichten dieses Landes ein zu zaghaftes Mittel ist, um in diesem Land auf die Forderungen der Opfer aufmerksam zu machen. Wenn ein Parlament so tut, als verstehe es die Wünsche der Opfer nicht, und so tut, als müsse es sich der Sache nicht annehmen und auch nicht darauf reagieren, dann ist nicht sicher, ob es sich um ein Parlament handelt, das dem Gebot unterliegt, dass die Menschenwürde an erster Stelle steht. Wenn das so ist, und sich die Verfassungsorgane und Gesetze von einem Gesetzgeber so widerspiegeln, dann darf davon ausgegangen werden, dass diese Opfer von diesem Parlament nicht vertreten sind.

Bedingt durch die Bildungsvorenthaltung keinen Zugang zu diesem Parlament demokratisch erlangen zu können, Mitglied des Parlamentes werden zu können, lebenslänglich finanziell so weit benachteiligt zu sein, weder die Bildung nachholen zu können noch finanziellen Einfluss durch Lobby im Parlament ausüben zu können, also aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen und seiner Menschenwürde beraubt zu sein, werden sich die Opfer ernsthaft fragen, ob sie sich überhaupt weder rechtlich noch moralisch gebunden sehen, die Gesetze eines Parlamentes in dem sie nicht vertreten sind, zu befolgen. Möge der Rechtsfrieden daher über diese Beschwerde hergestellt werden. Denn eine parlamentarische Mehrheit bleibt den Opfern versagt.

Denn im Zusammenhang mit der Frage, ob Opfer von Menschenrechtsverbrechen wie der Bildungsvorenthaltung in Minderjährigkeit die Möglichkeit besitzen, aufgrund fehlender rechtlicher Möglichkeiten auf Entschädigung und der Abwehr des Angriffs auf diese verfassungsmäßige Ordnung, der Achtung der Menschenrechte, vom Notstandsgesetz Art. 20 Abs. 4 GG gebrauch zu machen, ist im Umkehrschluss die Frage danach zu beantworten, ob denn diese Opfer die reale Chance besitzen, durch Mehrheitsverhältnisse im Bundestag rechtliche Bedingungen zu ihren Gunsten im Parlament beschließen zu können, um eben nicht vom Art. 20 Abs. 4 GG gebrauch machen zu müssen?

Als erstes sei erwähnt, dass alle gängigen Parteien seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschlands die Verantwortung an den Schäden der Opfer zu tragen haben, da sie alle in den verschiedenen Legislaturperioden die Regierung und die zugehörigen Ministerposten stellten. Daher kann eine parteiunterstützte Kandidatur zum Bundestag faktisch ausgeschlossen werden.

Den Opfern bliebe jetzt die parteilose Kandidatur zum Bundestag. Über die Chancen parteiloser Kandidaturen, um als unabhängiger Bundestagsabgeordneter Entscheidungen im Parlament herbeizuführen, beziehe ich mich auf Inhalte der Publikation "Der Weg ins Parlament: Kandidatur zum Bundestag" von Klemens Kremer, Herausgegeben vom R.v. Decker & C.F. Müller in Heidelberg des Jahres 1986.

Im Vorwort dieser Publikation versichert der Verfasser, dass er darin die einschlägigen Rechtsfragen mit wissenschaftlicher Sorgfalt verbindet.

Auf Seite 103 kommt zum Ausdruck, dass die Chancen der parteilosen Bewerber, wie ihre Zahl und ihre Stimmen belegen, inzwischen sehr gering sind. Auf Seite 104 heißt es hierzu weiter, dass heute selbst ein allseits geachteter ehemaliger Bundespräsident kaum einen derartigen Erfolg erringen könnte, als parteiloser unabhängiger Kandidat in den Bundestag gewählt zu werden. Demnach ist die reale Chance eines Opfers aus Bildungsvorenthaltung zur Wahl in den Bundestag gleich Null.

Der Verfasser begründet zudem auf Seite 111, dass selbst von den Parteien nur zuverlässige Repräsentanten ihrer Politik herausgestellt werden, wie es ihre Mitglieder, ihre Anhänger und auch ihre Wähler erwarten. Denn auf Seite 112 wird verdeutlicht, dass Bedingung jedes geförderten Kandidaten ist, von den Parteimitgliedern als einer ihrer Politiker anerkannt zu sein, der für die Aufgaben als geeignet und nicht zuletzt für die umworbenen Wähler als annehmbar angesehen wird, also akzeptabel ist. Hiernach würde ein Großteil der Opfer allein daran ausscheiden, weil sie im Laufe des durch Bildungsvorenthaltung beschwerten Lebensweges entweder auf die schiefe Bahn gerieten oder finanziell hoch verschuldet sind. Es bliebe ein Rest von Opfern, frei von Schulden und Kriminalitätsvergangenheit, die sich einer Kandidatur über den Parteienweg stellen könnten.

Diese Kandidaten jedoch werden auf Seite 113 so beschrieben, dass sie außer durch allgemein-politische Fähigkeiten sich noch zusätzlich empfehlen müssen. Nämlich durch Anerkennung in ihren Berufen, als Spezialisten für ein politisches Sachgebiet. Und hier scheitert nun der Rest der Opfer, weil ohne Bildung keine Anerkennung in Berufen oder Spezialisierungen in Sachgebieten im beschwerten Lebensweg möglich waren. Das Nachholen von Bildung scheiterte an finanziellen Mitteln, weil viele Opfer nur geringfügige Tätigkeiten besetzten.

Aus Seite 114 wird deutlich, dass selbst Parteien immer wieder unabhängige Persönlichkeiten, angesehene und erfolgreiche Wissenschaftler oder Wirtschaftler, Publizisten oder hohe Beamte für eine Parlamentskandidatur ihrer Parteien interessierten. Doch unter den Opfern gibt es möglicherweise nicht einen einzigen Wissenschaftler, Wirtschaftler, Publizisten oder hohen Beamten.

Es ist damit bewiesen, dass die Chance zwar möglich, aber nicht real ist! Es ist in etwa so, als sei es theoretisch möglich die Welt zu Fuß in einer Woche zu umrunden aber unmöglich dies wirklich zu schaffen.

Daher kann durchaus gesagt werden, dass bei weiterem Vorenthalten von Rechten dieser Opfergruppe es sich um ein Parlament handelt, das die Interessen dieser Opfer nicht vertritt bzw. künftig auch nicht von Opfern so besetzt werden kann, dass die Interessen der Opfer vertreten wären.

Durch das Fehlen von Rechten zur Entschädigung dieser Opfergruppe, gelingt es den einzelnen Opfern nicht, die sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen nutzen zu können, da finanzielle Mittel zum Nachholen der Bildung fehlen. Dies schränkt die Opfer in ihrer freien Entfaltung der Persönlichkeit ein, was gegen die verfassungsmäßigen Grundrechte verstößt.

Da wegen des Fehlens eines gehbaren Rechtsweges zur Abwehr des Grundrechtsverstoßes, nach unfruchtbarer Verfassungsbeschwerde, Petition und offene Protestdemonstrationen, sich keine weiteren Möglichkeiten bieten, den Opfern den effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 gewähren zu können, kann meiner Meinung niemand das Notstandsrecht der Opfer auf Art. 20 Abs. 4 GG nur daher in Frage stellen, da angeblich die Möglichkeit bestünde, durch demokratische Mehrheitsverhältnisse im Bundestag den Rechtsfrieden zu bewahren. Eine solche Aussage wäre nicht nur anstandslos, sondern wie nun erwiesen wissenschaftlich nicht gedeckt, da es nicht real ist, dass ehemals minderjährige Opfer vom Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung bzw. von Bildungseinschränkungen bedingt anderer Menschenrechtsverbrechen parlamentarisch Einfluss üben könnten.

Das Abwenden vom Ergreifen des Notstandsrechts kann im Grunde nur gelingen, wenn die Opfer einen Rechtsweg geebnet bekommen, der ihnen solche Rechte bereitstellt, wie sie in Art. 39 der Kinderrechtskonvention beschrieben sind.

Ob hierfür, im Falle eines infragekommenden Nachweises eines innerstaatlichen Völkerrechtsverbrechens gegen diese Opfergruppe es dann eine Kollektivschuld vom Staat Deutschland zu begleichen gibt, diese Frage müssen die Professoren des Staatsrechts prüfen und erklären. Denn bei einer Kollektivschuld kann davon ausgegangen werden, dass das Rechtsverfahren für Entschädigungsansprüche zur Genesung der Würde sehr einfach gehalten werden müsste. In anbetracht des Alters der Opfer besteht hier akuter Handlungsbedarf. Die Regierung der Bundesrepublik sollte schon deshalb zügig Gutachten und Expertisen von den Staatsrechtlern diesbezüglich anfordern und öffentlich stellen, damit die Diskussion über gerechte Entschädigung endlich entfacht werden kann. Folgende Fragen müssten zur Klärung über den Tatbestand eines Völkerrechtsverbrechens beantwortet werden:

I.) Ist ein Konflikt ein Konflikt, wenn mindestens 1000 Opfer zu verzeichnen sind?

II.) Ist Gewalt, die mit zu Waffen zweckentfremdeten tragbaren Gegenständen untermauert ist, in einem Konflikt als bewaffneter Konflikt zu werten?

III.) Ist ein bewaffneter Konflikt, indem die Opfer durch Sonderausweise ständig Identifizierbar sind, als Völkerrechtsverbrechen zu werten?

IV.) Ist ein innerstaatlicher Konflikt, der unter der Gewalt der Staatsmacht gegen eine identifizierbare Gruppe geführt wird, indem organisatorisch Menschenrechte vorenthalten werden, wo Opfer anstelle von Bildung Zwangsarbeit leisten müssen, im Wirtschaftssystem zur Ausbeutung eingebracht werden, systematischen Charakters, so dass von systematischen Unrecht im Fall dieser Opfer gesprochen werden kann?

V.) Kann in seiner Summe von einem systematischen Völkerrechtsverbrechen gesprochen werden, weil es insgesamt über 400.000 Opfer zu verzeichnen gibt?

VI.) Wenn diese Fragen zu bejahen sind, steht den Opfern eine Kollektive Entschädigung zu?

Zu der Sicht auf die Dinge kann das Urteil vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entscheidend beitragen: Denn das Urteil aus Strassburg vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Louise O'Keefe kam genau zur richtigen Zeit. Nach einem Bericht des WDR 5 zufolge soll der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befunden haben, dass der irische Staat gegen zwei Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe: Die Klägerin habe unmenschliche und entwürdigende Behandlung erlitten und sei der Möglichkeit beraubt worden, sich Recht gegen sexuellen Missbrauchs in irischen Schulen zu verschaffen. Sie habe daher Anspruch auf Genugtuung. Die nach 15-jährigem Rechtsstreit endlich erfolgreiche Louise O'Keefe meldete sich im irischen Fernsehen und freute sich: Der Staat sei für die Lehrer in allen irischen Schulen verantwortlich. Das sei ein großartiger Tag für alle jetzigen Schulkinder in Irland.

Das Straßburger Gericht stützte sich in seinem Urteil ausdrücklich nicht auf die mittelbare Verantwortung, die der irische Staat trage, weil er seine Schulen der Obhut der Katholischen Kirche anvertraut hatte. Stattdessen stellte das Gericht allgemeingültig fest, der Staat trage die Verantwortung dafür, dass alle Kinder in allen Schulen vor Missbrauch geschützt würden und dass Mechanismen bestünden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser Ansatz reicht über Irland hinaus und erfasst wohl auch Privatschulen, mit denen der Staat direkt nichts zu tun hat.

Dies kann nur bedeuten, dass für den Petitionsausschuss bzw. den Gesetzgeber in Deutschland dieses Urteil richtungsweisend sein muss. Denn ob nun sexueller Missbrauch oder andere Formen von Menschenrechtsverbrechen in Schulen oder Erziehungsheimen begangen wurden, der Staat trägt die Verantwortung und hat Mechanismen zu schaffen, die Verantwortlichen dieser Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.

Daher wendete sich der Zeuge Robby Basler mit seiner dringenden Bitte an die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer e.V., eine Sonderveranstaltung zu dieser Frage zu führen, um zu einer Meinung darüber zu gelangen, die gerade nicht als Rechtsberatung gewertet werden soll, sondern als aktive Teilhabe eines gesellschaftlichen Prozesses zur Verbesserung der Kinder- und Opferrechte, da hier ein erheblicher Mangel in Sachen Entschädigungsrechte besteht, der die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt.

Denn wenn die Verbrechen an den Minderjährigen in Obhut des Staates systematisch und mit Waffengewalt untermauert waren, so dass die durch Sonderausweise ständig identifizierbaren Opfer einem Völkerrechtsverbrechen unterlagen, dann muss das Völkerstrafrecht greifen und über die Verjährungsfristen geredet werden, die es im Völkerstrafrecht nicht gibt. Es läuft darauf hinaus zu erkennen, ob eine Kollektivschuld des Staates an die Opfer beglichen werden muss, um letztendlich die Normen aus Artikel 39 der KRK erfüllt zu haben.

Das Verfassungsgericht wird nun mit dieser Beschwerde auch darüber mit zu befinden haben, diesen Gedanken mit in Ihrem Urteil einzubeziehen.

Antrag:

Da in dieser fundamentalen Frage nach der gerechten Menschenwürde, in Verbindung mit Verfassungsbeschwerden bezogen aus Rechten des Artikel 39 der KRK, es bisher noch keine Verfahren oder Rechtssprechungen gibt, noch wie mit Beschwerden von ehemals oder noch minderjährigen Opfern umgegangen werden soll, wird wegen der Kollision von Auslegungsfragen und Gültigkeitsfragen hiermit beantragt, vor Abweisung der Verfassungsbeschwerde je nach Zuständigkeit ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bzw. dem EuGHM oder der KRK nach Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durchzuführen.

Beweise:

Der Beschwerdeführer erklärte eingangs, dass er selbst Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde. Durch die Angabe des Aktenzeichens AR 8282/13 des Verfassungsgerichts geht der Beschwerdeführer davon aus, dass er daher Beweismaterial dafür dieser Verfassungsbeschwerde nicht beizulegen braucht. Sollte das Verfassungsgericht die Schilderungen des Beschwerdeführers anzweifeln, kann er jederzeit Beweismaterial nachliefern.

- I. - Pressemitteilung des BMFSFJ **-entfällt-**
- II. - Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIM)
- III. - Protokoll zum Fachgespräch des DIM
- IV. - Wortprotokoll Bundestagssitzung Marlene Rupprecht
- V. - Text aus FORUM Jugendhilfe Ausgabe 2/2012
- VI. - Historie
- VII. - Brief an Bundestagspräsident

Zeugen: Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main

Hochachtungsvoll

XXXXXXXXXX, den 20.03.2014

Werner Rxxxx

Beweis III.

Protokoll zum Fachgespräch:

Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!?

Donnerstag, 5. März 2009, 11.00–15.30 Uhr, Deutsches Institut für Menschenrechte

(Protokollantin: Imke Leicht, Deutsches Institut für Menschenrechte)

Kommentare zur aktuellen Diskussion:

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend und Kommission

zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

Marlene Rupprecht, MdB, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, betonte, dass es um den politischen Willen gehe. Sie warf zentrale Fragen im Hinblick auf die Stellung des Kindes in der Gesellschaft auf: Ist das eine private Angelegenheit? Hat sich der Staat nicht einzumischen? Wollen wir Kindern diese Rechte geben? Müssen wir uns das Verhältnis Kind-Eltern-Staat genau anschauen? Welche gesellschaftliche Dimension haben demokratische Rechte? Besonders bezogen auf Kinder seien diese Diskussionen noch lange nicht zu Ende geführt. Vielmehr hätten Kinder faktisch noch eine starke Objektstellung, woran sich die Frage knüpft, ob die Interessen der Kinder tatsächlich ausreichend vertreten sind. Es gehe darum, die Kinderrechte zu stärken, auch in der Verfassung. Dies könne auch weitere Möglichkeiten der Klage bieten. Frau Rupprecht wies darauf hin, dass nach den Wahlen im September 2009 das Gespräch mit dem neuen Bundestag gesucht werden sollte. Deutschland solle bezüglich des Individualbeschwerdeverfahrens eine Vorreiterrolle einnehmen. Dies würde jedoch in dieser Legislaturperiode nicht mehr erreicht. Sicher sei, dass noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden müsse.

Abschlussdiskussion

Die abschließende Diskussion konzentrierte sich zunächst auf die Frage nach der Bedeutung von Einzelfällen. Einzelne Diskussionsteilnehmende wiesen darauf hin, dass es immer wieder paradigmatische Einzelfälle gebe, die für die Rechtsbildung zentral seien und das Rechtsbewusstsein stärken können. Strukturelle Probleme könnten so benannt werden. Die Tatsache, dass in Deutschland viele Instrumente zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehen, bedeute nicht, dass es das Individualbeschwerdeverfahren nicht bräuchte. Dabei wurde auch auf den "Nationalen Aktionsplan (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" Bezug genommen. Es hätte genug Zeit für die Regierung gegeben, sich intensiver mit der Frage nach einem Individualbeschwerdeverfahren zur KRK zu befassen. Frau Rupprecht betonte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass der informelle Prozess zur Beratung über das Zusatzprotokoll noch nicht abgeschlossen sei. Insgesamt handele es sich um ein schwieriges politisches Thema.

Forum Jugendhilfe 2/2010 31

Marlene Rupprecht, Kinderbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion

Statement zum Staatenbericht

Wie bewerten Sie insgesamt den Bericht der Bundesregierung?

Der Staatenbericht ist eine Sammlung von Regierungsmaßnahmen und Maßnahmen von Bundesländern, die zeigen, dass gesetzlich viel auf den Weg gebracht wurde. Im Bericht fehlen aber der Umsetzungsstand der Kinderrechte und die Darstellung der Lebenswirklichkeit von Kindern.

Wo sehen Sie in den kommenden Jahren noch dringlichen Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN-KRK?

Die Konvention hat vor allem bei NGOs – erfreulicherweise auch über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfeträger oder der in der Jugendarbeit tätigen Organisationen hinaus – große Verbreitung gefunden und wird dort auch als Leitlinie für eigene inhaltliche Strategien verwendet. Vor allem durch die von mir maßgeblich beförderte Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz“ haben die Kinderrechte auch in den meisten Parteien und Parlamentsfraktionen Eingang in die politische

Agenda gefunden und ermöglichen eine intensivere Beschäftigung als zuvor. Da Kinder immer mehr in den Fokus politischen Handelns rücken, wird offensichtlich, dass die Lebenssituation von Kindern nach wie vor durch eine starke soziale und bildungsmäßige Selektivität bestimmt wird. Die Benachteiligungen im sozialen Umfeld und beim Zugang zu Bildung sind durch die Verfestigung von Armutsstrukturen gekennzeichnet. Ganz erheblich negativ wirken sich auch unsichere Zukunftsaussichten junger Menschen im Hinblick auf ihre persönliche und berufliche Lebensplanung aus.

Dies zeigt, dass die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nicht isoliert betrachtet oder punktuell durch kinderrechtliche Maßnahmen verbessert werden kann, sondern nur im Kontext von Maßnahmen, wie verbesserten Bildungsangeboten, Vermehrung hochwertiger Ausbildungsplätze, unbefristeter Beschäftigung und existenzsichernden Löhnen.

Von Bedeutung sind deshalb mittelbar nahezu alle Kinderrechte, z. B. Existenzrecht (im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit) ebenso wie Identitätsrecht (z. B. bei Adoptionen). Am massivsten verletzt werden jedoch das Recht auf Beteiligung in eigenen Angelegenheiten und das Recht auf Förderung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Aufgrund der derzeitigen europa- und weltpolitischen Krisen bleibt abzuwarten, inwiefern das Aufwachsen unserer Kinder

in öffentlicher Verantwortung bei knapperen staatlichen Ressourcen mit Priorität versehen wird oder ob dies in der aktuellen Diskussion bislang nur als „Accessoire“ politischer Statements missbraucht worden ist. Ich wünsche mir allerdings, dass wir trotz Krise die Rechte der Kinder dahingehend verstehen, allen Kindern unabhängig von der Unterschiedlichkeit ihrer Fähigkeiten und Begabungen die Chance zur Teilhabe an der Gesellschaft und zur Entfaltung ihrer Talente zu geben. Die Umsetzung des Inklusions-Ziels ist auch im Interesse einer zukunftsfähigen und konfliktarmen Gesellschaft dringend geboten.

Da die Umsetzung der Kinderrechte mittlerweile eine Querschnittsaufgabe in zahlreichen Politikbereichen darstellt, hielte ich es für absolut angebracht, die Umsetzung der Kinderrechte auch zum Gegenstand der Kinder- und Jugendberichterstattung zu machen.

Der Lenkungsgruppe des „Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ wird im Bericht u. a. (neben weiteren Gremien) die Funktion als „Koordinierungs- und Überwachungssystem zur Umsetzung der UN-KRK“ zugeschrieben. Ist damit aus Ihrer Sicht die Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses zur Etablierung eines „Auswertungs- und Überprüfungssystems für alle Bereiche, die vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes erfasst sind“ (Abs. 16 CRC/C/15/Add. 226), hinreichend erfüllt? (Vgl. Dritt-/Viertbericht der Bundesregierung, S. 10, Ziffer 24/25)

Nein, die Empfehlung ist damit nicht umgesetzt. Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen spielt sich ganz überwiegend auf kommunaler Ebene ab.

Daher ist es von zentraler Bedeutung, in welcher Weise kommunale Entscheidungsträger den Aspekt der Kinderrechte auf ihrer Ebene umsetzen. Natürlich bilden die Länder (z. B. Bildung und Betreuung) und der Bund (Sozialgesetzgebungen, Steuerrecht etc.) durch den Grad ihrer Aufgabenerfüllung den Rahmen für die kommunale Daseinsvorsorge in diesem Bereich. Der Föderalismus an sich ist – generell gesehen – eher hinderlich bei einer einheitlichen Umsetzung der Kinderrechte auf hohem Niveau. In Deutschland muss jedes größere Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Um zu erreichen, dass die Belange unserer Kinder den

Im Fokus – Kinderrechte

gleichen Stellenwert wie die Belange der Natur besitzen, genügt es nicht, die Lenkungsgruppe zur alleinigen Auswertungs- und Überwachungsinstanz zu machen.

Notwendig ist vielmehr eine Aufwertung bestehender Strukturen und Gremien, z. B. der Kinderkommission oder einer/ eines Beauftragten für die Kinderrechte. Es ist bis heute kein Monitoringverfahren zur Überprüfung der Umsetzung der Kinderrechte eingeführt. Hierzu wäre dann auch eine Monitoringkommission notwendig. Die Lenkungsgruppe hat – bei allem Engagement und aller Fachlichkeit – eine andere Aufgabe und ein anderes Selbstverständnis.

Durch die engagierte Arbeit vieler ihrer Mitglieder hat die Kinderkommission innerhalb, aber vor allem außerhalb des Parlaments in den letzten Jahren deutlich an Reputation gewonnen. Die Relevanz der Kinderkommission im parlamentarischen Alltag ist jedoch dadurch erschwert, dass sie als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tagt und sowohl sächlich wie auch personell nur über begrenzte Ressourcen verfügt. Aus diesem Grund sollte in der Diskussion über eine evtl. politische Aufwertung und Aufgabenerweiterung der

Kommission auch die Frage der Leistbarkeit erweiterter Zielsetzungen stets im Auge behalten werden. Mein Wunsch wäre, dass wir für das parlamentarische Verfahren so ausgestattet würden, dass wir bei allen Gesetzesvorhaben die schon oft diskutierte „Kinderverträglichkeitsprüfung“ auch tatsächlich durchführen können.

Eine Kinderbeauftragte oder ein Kinderbeauftragter wäre eine sehr gute Ergänzung der Kinderkommission. Die Arbeit der/des Wehrbeauftragten des Bundestages (mit Verfassungsrang!) zeigt deutlich, dass ein exponiertes Bindeglied zwischen Parlament und Bevölkerung zu einzelnen Politikfeldern die Wahrnehmung politischer Anliegen ganz erheblich befördern kann.

Da eine Fortschreibung des NAP über 2010 bisher nicht vorgesehen ist, welches Koordinierungs- und Überwachungssystem im Sinne eines Monitorings der Kinderrechte sollte in der beginnenden dritten UN-Dekade aus Ihrer Sicht eine Monitoringfunktion übernehmen und hierfür mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden?

Ich könnte mir eine Kommission – ähnlich dem Deutschen Ethikrat – vorstellen, in der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sind. Besonders wichtig dabei sind Kinder und Jugendliche.

Was halten Sie von der Aussage im Staatenbericht, dass das deutsche Grundgesetz die Kinder und Jugendlichen bereits umfassend schützt und somit eine Aufnahme im Grundgesetz

nicht notwendig ist?

Die genannte Aussage teile ich explizit nicht.

Um bei der Kinderrechtskonvention zu einer völkerrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu kommen, sind auch bei uns noch viele Normkonkretisierungen für das Behörden- oder Richterrecht notwendig, wie Experten aus der Praxis zu Recht monieren.

- Vom Ausländerrecht über das Baurecht, das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafrecht und zum Sozialrecht muss unser nationales Recht noch viele Umbaumaßnahmen vornehmen, wenn es unter den Augen der UN-Kinderrechtskonvention als kindeswohlorientiert gelten will.
- Dabei geht es um nichts weniger als darum zu akzeptieren, dass die UN-Kinderrechtskonvention ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk darstellt!

Ich sehe eine Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz als dringend notwendig an, wenn Kinder und Jugendliche mit ihren Bedürfnissen und Angelegenheiten nicht länger als Objekte des Rechts oder „unvollständige Erwachsene“, sondern vielmehr als eigenständige Rechtssubjekte und Partner bei den sie betreffenden Belangen betrachtet werden sollen.

Die Auswirkungen wären vielfältig – beispielsweise von einer evtl. Wahlrechtsänderung, über die stärkere Einbeziehung bei Sorgerechtsstreitigkeiten bis hin zu einem effektiveren Kinderschutz.

Eine aktuelle Studie des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) kommt zu dem

Ergebnis, dass die Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in Deutschland dringend ausgebaut werden müssen.

- „Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind ein Flickenteppich und entsprechen nicht durchgängig den nötigen Standards“, stellt das DKHW fest.

- Ich bin mit dem Kinderhilfswerk einer Meinung, dass ein eklatanter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention vorliegt, die ja die Vorrangstellung des Kindeswohls, die Verwirklichung der Kinderrechte und die Berücksichtigung des Kindeswillens anerkennt.

- Eine Vielzahl von positiven Beispielen in den Bundesländern zeigt klar und deutlich, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen keine Frage der Kassenlage, sondern vor allem eine Frage des politischen Willens des Gesetzgebers ist.

Wenn das DKHW feststellt, dass nur verbindliche Regelungen auch zu einer wirksamen Änderung des Verwaltungshandelns führen, so zeigt dies einmal mehr die Notwendigkeit der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

Zwar sind in den Verfassungen der meisten Bundesländer Kinderrechte explizit

verankert, doch auf Bundesebene steht ein solcher Schritt nach wie vor aus.

Im Fokus – Kinderrechte

- Damit Kinder als Träger von Grundrechten auch umfassend wahrgenommen werden, muss auch das Grundgesetz Kinder als Grundrechtsträger entsprechend berücksichtigen.
- Den Einwand, dies konkurriere mit dem grundgesetzlich verbrieften Elternrecht, entkräftet Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit mit dem Argument, dass die Elternstellung beispielsweise im Hinblick auf Förderung und Teilhabe dadurch sogar noch gestärkt werden würde, da die Eltern besser als zuvor die Chance hätten, „die Forderungen für ihre Kinder und mit ihren Kindern zu erheben und in der politischen Diskussion durchzusetzen“.
- Ich stimme Dr. Jörg Maywald von der National Coalition voll und ganz zu, der jüngst in einem Fachbeitrag erklärt: „Der in Art. 4 UN-KRK enthaltene Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, ist Deutschland bisher nicht ausreichend nachgekommen.“

Obwohl im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wiederholt die Verankerung grundlegender Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte in der Verfassung empfohlen worden ist, konnte hier noch kein Durchbruch erzielt werden.

Mit einem einstimmigen Beschluss unter dem Titel „Kinderrechte im Grundgesetz klarstellen, Kinder in der Gesellschaft stärken“ hat die SPD-Bundestagsfraktion 2007 die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung gefordert. Bereits während der Zeit meines Vorsitzes in der Kinderkommission 2006/2007 hatte ich das Thema ganz oben auf die Agenda gesetzt. Leider ist dies in der zurückliegenden Periode ebenso gescheitert wie die Rücknahme der deutschen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Ich hoffe sehr, dass die derzeitige Bundesregierung in Sachen Kinderrechte im Grundgesetz ebenso ein Einsehen hat, wie sie es jetzt mit der beabsichtigten Rücknahme der Vorbehalte gezeigt hat.

Die aktuelle Diskussion in Deutschland um die Leiden von Heimkindern und um sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen zeigt deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein deutlich gewandelt hat. Es ist zu hoffen, dass sich dies auch auf die Rechtsstellung von Kindern als Subjekte innerhalb von Rechtsbeziehungen positiv auswirken wird. Derzeit sind hier noch erhebliche Defizite zu konstatieren.

Beweis VI. Historie

über Opfer von Verbrechen der Heimerziehung, politischer bzw. behördlicher Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte

zusammengestellt von Robby Basler

zuletzt aktualisiert am 27.10.2013

Es gab in den Staaten Europas, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Die betreffenden Staaten selbst scheffeln noch heute Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung.

Die folgende Historie soll den Kampf der deutschen Opfer für Gerechtigkeit dokumentieren und soll aufzeigen, wie die Hilfsfondslösung geschaffen wurde, um den Opfern einen Rechtsanspruch aus Rechten des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention und ein Individualbeschwerderecht vor der KRK in Genf vorzuenthalten.

am 31.07.1969 Tag der Verhandlungen APO u. Vertreter Politik
Der Regierung Deutschlands werden die Menschenrechtsverbrechen an Schutzbefohlenen in Heimeinrichtungen bekannt. Rechtswidrig werden die Menschenrechtsverbrecher von der Regierung Deutschlands nicht zur Anzeige gebracht.

am 20.11.1989 Resolution 44/25 UNO-Generalversammlung nimmt KRK an

am 02.09.1990 tritt die KRK- Kinderrechtskonvention in Kraft

am 05.04.1992 tritt die KRK in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft

am __.05.1995 gründet sich die National Coalition NC der NGO`s
Schirmherrin ist auch Dr. Antje Vollmer (2003-2005), die später die Runden-
Tisch- Gespräche für fehlgeleitete Heimerziehung moderiert. Auch sie müsste
von der Existenz und den Inhalten der KRK durch ihre Schirmherrschaft
gewusst haben.

am __.03.1996 AGJ tritt als Rechtsträger der NC-Koordinierungsstelle an
Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe e.V. sichert sich
innerhalb der Koordinierungsstelle 8 von 16 Stimmen. Der AGJ ist der
Zusammenschluss von Wohlfahrtsverbänden, die die
Menschenrechtsverbrechen in den Erziehungsheimen duldeten. In ihm
integriert wurden die Mitarbeiter der DDR- Jugendhilfen. In den von ihnen mit
übernommenen DDR- Jugendhilfeakten lagert noch heute unterschlagene
Briefpost. Damit verstößt der AGJ als Rechtsnachfolger gegen geltendes
Bundesrecht. Der AGJ wird später die Gespräche zum RTH als Rechtsträger
absichern. In seiner Funktion als Rechtsträger der Koordinierungsstelle
müsste der AGJ jedoch von den Inhalten der KRK aufgeklärt gewesen sein,
wird es aber unterlassen, dies den Opfern zu offenbaren.

am 25.09.1996 wird Marlene Rupprecht Mitglied des Bundestages
Sie wird später der Kinderkommission angehören. Die Kinderkommission ist
Unterausschuss des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend, dem sie neben dem Petitionsausschuss ebenfalls angehören
wird. Ihr Arbeitsschwerpunkt in der Kinderkommission wird die "Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention" sein.

am 01.07.2002 tritt Völkerstrafgesetz vom ISGH in Kraft
Hiernach ist den Politikern des Landes bewusst, für
Menschenrechtsverbrechen oder Völkerrechtsverbrechen auch in
Deutschland angezeigt werden zu können. Systematische Ausbeutung von
Heimkindern wäre ein solches Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Mit den
Vorwürfen von Heimkindern gilt es sich dieser Verantwortung zu stellen.
Bislang fand sich hierzu niemand bereit und wie sich zeigen wird, braucht es
künftig rechtliches Geschick, solchen Vorwürfen aus den Weg gehen zu
können, um dies nicht doch noch verantworten zu müssen.

am 15.12.2004 erwirkt ein Torgauer Opfer die Rehabilitierung

Das Berliner Kammergericht eröffnete somit den Zugang zum StRehaG für ehemals minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen. Der Gesetzgeber änderte daraufhin die Gesetze des StRehaG. Letztmalig 2010 dahingehend, dass der freiheitsentziehende Charakter nicht mehr bewiesen werden muss. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch diese Information und durch eine Buchveröffentlichung und weiterer journalistische Tätigkeiten über Heimkinderschicksale, sowie den bekannt werden sexueller Übergriffe an Internaten und kirchlichen Einrichtungen, gelang es westdeutschen Opfern von Heimerziehung dies zum Anlass zu nehmen, eine Petition für ähnliche Rechte im Bundestag einzulegen. Der Gesetzgeber gerät in Bedrängnis, systematisches Unrecht der alten Bundesrepublik aufarbeiten zu müssen. Dies würde bedeuten, Verantwortliche aus den eigenen politischen Reihen auszuliefern. Dem ist man nicht gewachsen. Daher wird diese Petition später nur zu den Runden Tischen Heimerziehung RTH führen und eine willkürliche Hilfsfondslösung schaffen, die den Opfern vom BMFSFJ aufdiktiert wird. Die Ostdeutschen Opfer hingegen scheitern zu Haufen an der Rechtsansicht des StReaG, nur der Beschluss und nicht die Menschenrechtsverbrechen in den Heimen seien zu rehabilitieren, so dass auch hier weiterhin der Rechtsfrieden der Opfer nicht hergestellt ist.

am 09.04.2008 Diskussion des Forum Berlin von der F.-E.- Stiftung KRK

Frau Rupprecht beweist in der Diskussion Fachwissen zur KRK. Sie ist bestens über deren Inhalte und Rechtswirkungen aufgeklärt.

am 27.11.2008 mit Drucksache 16/11102 Beschlussempf. Petition

Aus Seite 9 des Berichts vom 17.06.2009 des Petitionsausschusses an den Deutschen Bundestag Drucksache 16/13200 wird auch auf die Situation der Heimkinder in der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1975 eingegangen und besonders betont, dass das öffentliche Interesse ausgesprochen stark war, da es um das Leid vieler Menschen in den fünfziger und sechziger Jahren ging. Aus gleichen Bericht der Seite 97 geht auch hervor, dass Marlene Rupprecht zum Stand März 2009 Ordentliches Mitglied für die SPD-Fraktion dieses Petitionsausschusses war.

[Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/132/1613200.pdf>]

am 05.03.2009 Fachgespräch Individualbeschwerde KRK

Frau Rupprecht kennt seit April 08 die Rechtswirkung der KRK, sie kennt seit November 08 auch die Petition der Heimkinderopfer und deren Größenordnung und das öffentliche Interesse. Der Petitionsausschuss beschließt aber kein Rechtssetzungsauftrag zu empfehlen, so dass Frau Rupprecht eigentlich schon ab diesem Tag bekannt war, gegen Artikel 39 der KRK zu verstoßen. Jetzt könnten die Opfer über ein zu schaffendes Individualbeschwerderecht Beschwerde in Genf bei der KRK einlegen. Dies zu verwirklichen, daran arbeiteten schon seit Jahren NGO's und standen zu dieser Zeit kurz vor dem Durchbruch einer Resolution beim Menschenrechtsrat. So war es deutschen Politikern unmöglich geworden dies aufzuhalten. Jedoch noch kannten die Opfer nichts von diesen unpopulären Rechten der KRK. Frau Rupprecht unterlässt es hier abermals, im Petitionsausschuss darüber aufzuklären.

am 17.06.2009 Resolution 11/1 Individualbeschwerde Menschenrechtsrat

am 18.12.2009 Bericht A/HRC/13/43 an Menschenrechtsrat Individualbesch.

am 24.03.2010 Resolution 13/3 Auftrag zum Entwurf 3. Fakultativprotokoll

am 23.04.2010 erstellt Bundeskabinett Staatenbericht zur KRK

Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, aus dem Verzeichnis der Initiativen unter Punkt VII. geht hervor, dass am 16.12.2010 zur Stellungnahme der Kinderkommission zum Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Frau Rupprecht federführend gewesen sein sollte. Von Leiden der Heimkinder fehlt jede Erwähnung.

[Quelle:<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 25.08.2010 Statement Forum Jugendhilfe Ausgabe 2/2010 KRK

Frau Rupprecht bekräftigt ihr Wissen über die KRK und deren Rechtswirkung. Der AGJ ist Herausgeber der Ausgabe "Jugendhilfe". Folglich wusste auch er, was Frau Rupprecht wusste. Doch an den späteren Gesprächen zum RTH, wo er Rechtsträger ist, über die Rechte für die Opfer aus der KRK aufzuklären, wird auch er unterlassen.

am __.12.2010 Abschlussbericht. d. RTH an Bundestag des RTH/Fonds
Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, aus dem Punkt IX. des Verzeichnis der Veranstaltungen geht hervor, dass am 19.01.2011 die Übergabe des Abschlussberichts des Runden Tisches für Heimkinder an Bundespräsident Prof. Dr. Lammert auch über die Hände Frau Rupprechts lief. In dem Ergebnis des Abschlussberichts werden die Rechte aus Artikel 39 der KRK den Opfern unterschlagen und nicht erwähnt.

[Quelle:<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 14.02.2011 Diskussionsveranst. des DIM u. Kinderkommission KRK
Die Kinderkommission ist Schirmherr dieser Veranstaltung. Frau Rupprecht als Mitglied der Kinderkommission sollte daher beigelesen haben, als nochmals auf die Rechtswirkung der Normen der KRK ausdrücklich hingewiesen wurde. Dass bereits vorgesehen ist, das dringend für die ehemaligen Opfer benötigte Individualbeschwerderecht den Opfern vorzuenthalten, wird in dieser Veranstaltung verschwiegen.

am 16.02.2011 Bericht A/HRC/17/36 Menschenrechtsrat 3. Fakultativpr.

am 01.03.2011 RTH- Geschäftsführung u. Anlaufstelle wird AGJ
Trotz der Aufgeklärtheit durch Frau Rupprechts Statement im Forum Jugendhilfe und weiterer Treffen wurde vom AGJ unterlassen, an den Gesprächen zum RTH, wo er Rechtsträger ist, über die Rechte für die Opfer aus der KRK aufzuklären. Federführend im Organisieren zum RTH ist stets das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von dem sowohl AGJ als auch die Koordinierungsstelle des NC finanziell abhängig ist. Es kommt zum Eklat. Die ersten Opfer bemerken die Zusammenhänge von Menschenrecht und völkerrechtlichen Verträgen und wollen systematisches Unrecht erkennen. Die Opfer distanzieren sich vom Ergebnis des RTH. Frau Rupprecht setzt die Opfer unter Druck. "Entweder so oder gar nichts". Die Opfer fügen sich. Andere Opfer die auf die Rechtswirkung des Artikel 39 der KRK hinweisen, werden später aus Werkstattgesprächen unter der Leitung der AGJ und des BMFSFJ von diesen Gesprächen verbannt. Ein demokratisches Meinungsbild wurde damit verhindert. Es galt nur noch die vom Bundestag verabschiedete Hilfsfondslösung ohne Rechtsanspruch der Opfer für gut zu heißen. Mit allen Mitteln die dem BMFSFJ zu Verfügung standen, wurde dies gegen den Willen der Opfer durchgesetzt.

am 01.06.2011 Gründung der ehemaligen minderjährigen Opfer DEMO e.V.
Da bislang die Interessen der Opfer nicht ausreichend vertreten waren, gründete sich der DEMO e.V. um eine Kollektivforderung der Opfer zu erstellen und legitime Opfervertreter zu wählen, die rechtlich legitim Verträge im Namen einer Opfervertretung unterzeichnen könnten, die Entschädigungsvereinbarungen beinhalten. Bislang gab es dafür kein Verein, dessen Satzung solch Handeln für ehemals minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen erlaubt hätte. Der DEMO e.V. war der erste Verein, der das Verbrechen als Völkerrechtsverbrechen verstand und die Rechte aus Artikel 39 der KRK einforderte. Hierzu publizierte er auf seiner Homepage www.demo.byme-magazin.de aus der auch weitere zahlreiche Aktionen des Vereins ersichtlich sind. Der Verein selbst wurde auf Grund seiner Hartnäckigkeit in seinen Rechtsansichten zum Artikel 39 der KRK und gegenteiligen Rechtsauslegungen zum StRehaG von der Politik gemieden und ausgeschlossen. Hierzu bediente sich die Politik anderer Vereine, deren Satzungen keinesfalls vorsahen, im Namen von Opfern sich an Entscheidungen zu ihrer Entschädigung zu beteiligen. Dies führte auch zu Reibereien unter den Opfern verschiedener Vereine. Es bestand für willige Vereinsmitglieder jener anderen Vereine die Aussicht an einer Beteiligung in sogenannten Anlaufstellen der zu gründenden Fondslösung. Der DEMO e.V. lehnte eine solche Entschädigungsform ab, weil sie nicht der Genesung der Würde nach Artikel 39 der KRK diene. Nach dem Wegfall der Verzichtsklausel auf Entschädigungsklage ist es dem DEMO e.V. aber gleich, ob Opfer diesen Fonds in Anspruch nehmen, weil viele der Opfer wohl zu alt sind, um auf eine vom DEMO e.V. verlangten Gesetzesgründung warten zu können. Gleichwohl kämpft er aber weiter um seine geforderten Rechte aus Artikel 39 der KRK.

am 09.06.2011 in 114. Sitzung (13053) Bundestag nimmt RTH/Fonds an
Der Betrug an die Opfer ist fast perfekt. Jetzt muss nur noch ausgeschlossen werden, dass den Opfern ein Individualbeschwerderecht bei der KRK zusteht. Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, unter dem Punkt IV. zu entnehmenden Verzeichnis über die Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung geht hervor, dass am 23.02.2011 ein Gespräch zum geplanten Individualbeschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattfand. In diesem Gespräch kann es zur Abstimmung gekommen sein, wie den Opfern dieses Individualbeschwerderecht beschnitten werden kann.

[Quelle: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 17.06.2011 Menschenrechtsrat stimmt Entwurf 3. Fakultativprotokoll zu
Deutschland hatte entscheidend am Entwurf mitgewirkt. Der Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls verhindert, dass die ehemaligen Opfer ein Individualbeschwerderecht erhalten.

am 02.12.2011 Anzeige gegen Minister der Legislaturperioden seit 1969

Weil die Minister der verantwortlichen Zuständigkeiten der alten Bundesrepublik es seit 1969 nicht fertig brachten, die Menschenrechtsverbrecher zur Anzeige zu bringen, auch Margot Honecker der DDR gegen Völkerrecht verstieß, erging gegen diese Personen Anzeige auf Verdacht des Völkerrechtsverbrechens. Das Eröffnen eines Strafverfolgungsverfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Es bestünde kein ausreichender Anfangsverdacht. Anzeige gleichen Datums erging auch gegen das Finanzamt. Die Staatsanwaltschaft findet keine Gesetze vor, die verbieten würden, unrechtes Vermögen zu versteuern. Das Einziehen von Steuern aus Kinderzwangsarbeit von Heimkindern für die Bundesrepublik Deutschland sei daher nicht zu verfolgen. Ein daraus folgender Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde abgelehnt, da der Antrag nicht von einem Rechtsanwalt ausreichend geprüft worden sei. Die anschließende Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2084/12 wurde vom Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

am 19.12.2011 Vereinten Nationen verabschiedet 3. Fakultativprotokoll

am 28.02.2012 Bundesministerin K. Schröder unterzeichnet 3. Fakultativpr. Ministerin Schröder u. Dr. Hanns Heinrich Schumacher, der Botschafter bei dem Büro der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in Genf ist, unterzeichnen diesen Betrugsvertrag. Der Botschafter ist dem Auswärtigen Amt unterstellt und könnte bei dem Vorgespräch am 23.02.2011, als der perfide Plan des Vorenthaltens des Individualbeschwerderechts vom BMFSFJ, der Kinderkommission und der Regierung geschmiedet worden sein könnte, mit anwesend gewesen sein. Der Betrug an den Opfern gelingt.

am 24.06.2012 ergeht Verfassungsbeschwerde gegen den Gesetzgeber

Weil der Bundestag vorrangig eine Hilfsfondslösung bearbeitete als sich der Verpflichtung der Umsetzung völkerrechtlicher Normen aus Artikel 39 der KRK zu widmen, um den Opfern einen Rechtsanspruch auf Genesung der Würde zu sichern, erging wegen dieser Unterlassung Verfassungsbeschwerde. Das Verfassungsgericht hat keine Mittel, den Gesetzgeber zur Gesetzgebung zu veranlassen. Es gibt keinen Grundgesetzartikel, der besagt, dass der einzelne Bürger gegenüber dem Gesetzgeber das Recht besitzt, den Gesetzgeber zur Normerfüllung von Völkerrechtsverträgen mit der Schaffung innerstaatlicher Gesetze zu verpflichten. Daher bestand von vorn herein keine Aussicht auf Annahme der Beschwerde. Später sollen die Verantwortlichen vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden, daher muss innerstaatlich alles versucht worden sein, die Menschenrechte zu erlangen. Die Entscheidung der Kammer des Verfassungsgerichts musste also abgewartet werden. Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1809/12 wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Deutschland müssen erst ein demokratisches Mehrheitsverhältnis im Bundestag erlangen, um Gesetze selbst beschließen zu können, um an ihre Menschenrechte zu gelangen. Es bleibt nur noch der Weg einer Petition.

am 10.08.2012 Betrug mit Drucksache 477/12 im Bundesrat eingereicht

am 21.09.2012 Bundesrat in 900. Sitzung keine Einwendungen an Betrug

am 02.10.2012 mit Drucksache 17/10916 im Bundestag Betrug eingereicht

am 05.10.2012 Anzeige gegen die Deutsche Bundesbank

Da die Deutsche Bundesbank unrechte Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten Wirtschaftsgütern aus Kinderzwangsarbeit von Minderjährigen aus Heimerziehungsanstalten durch internationale Zinsgeschäfte noch heute vermehrt, erging Anzeige auf Verdacht der Hehlerei gemäß § 259 StGB, die aus Gewinnen von Völkerrechts- bzw. Menschenrechtsverbrechen getätigt wird. (liegt noch beim Staatsanwalt)

am 25.10.2012 Betrug in der 201. Sitzung des Bundestages angenommen

am 07.11.2012 mit Drucksache 17/11392 empfiehlt der Ausschuss d. Betrug
Frau Rupprecht gehört natürlich auch dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages an. Dieser Ausschuss empfiehlt dem Bundestag, das Gesetz zum 3. Fakultativprotokoll einstimmig anzunehmen. Daher wird auch im Bundestag am nächsten Tag keine Debatte um das Individualbeschwerderecht geführt werden können. Das Gesetz wird von allen anwesenden Bundestagsabgeordneten regelrecht blind durchgewunken.

am 08.11.2012 Betrug in der 204. Sitzung des Bundestages verabschiedet

am 10.12.2012 ergeht Petition im Petitionsausschuss des Bundestages

Nach zahlreichen vergeblichen Versuchen die Bundespolitiker dazu zu bewegen, die Normen aus Artikel 39 der KRK umzusetzen und die Opfer entsprechend zu entschädigen, erging Petition zur Schaffung eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt und auch für Erwachsene zugänglich ist, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen geworden sind. (Die Petition wird derzeit vom Petitionsausschuss bearbeitet)

am 28.02.2013 erfolgt Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in NewYork

am 29.07.2013 hält die AGJ- Koordinierungsstelle des NC Protestnote vor

Eine Protestnote gegen diesen Betrug und die daraus entstehende Diskriminierung gegenüber älterer Opfer wurde den Mitgliedern der National Coalition vorenthalten, so dass ein Handeln zu Gunsten der Opfer durch den NC und seine Mitglieder gegenüber des Komitees der KRK in Genf wohl verhindert werden sollte.

am 21.10.2013 Anzeige gegen Marlene Rupprecht und AGJ

Marlene Rupprecht wurde auf Verdacht des Menschenrechtsverbrechens bzw. der Beihilfe des Menschenrechtsverbrechens, zumindest der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB angezeigt. Der AGJ als Rechtsträger des RTH steht unter gleichen Verdacht, jedoch ergeht zusätzlich die Anzeige auf Verdacht der Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB wegen der unterschlagenen Briefpost der DDR-Jugendhilfeakten, die vom AGJ übernommen wurden und bis heute nicht ausgehändigt sind.

Abhandlung zur Rechtslage der Opfer

Fasst alle Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Warum Opfer von staatlich oder behördlich angeordneter Bildungsvorenthaltung oder Vorenthaltung der freien Persönlichkeitsentfaltung entschädigt werden müssen, wenn die Vorenthaltung gegen den Willen des Opfers angeordnet wurde und/oder seinem Kindeswohl nicht diente, soll aus der angehängten Abhandlung als PDF- Datei für die Opfer von fehlgeleiteter Heimerziehung, politischer Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte entnommen werden. Die Abhandlung soll als Argumentationshilfe für die Forderung nach einem Rechtssetzungsauftrag zum Erlass eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes oder als Anregung anderer Rechts- bzw. Entschädigungsverfahren dienen. Bitte folgen Sie diesem Link:

<http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Kinderrechtsanspruch.pdf>

Argumentationshilfe für Rehabilitierungsverfahren

Die Abhandlung behandelt den Zeitgeist der Nachkriegsgesellschaft und könnte bisherige Rechtsauslegungen der Rehabilitierungskammern beeinflussen. Auch dies ist als PDF- Dokument angehängt.

<http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Reha-Rechtsauslegung.pdf>

Beweis VII.

Robby Basler
Heilbronner Straße 2
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731

An den Deutschen Bundestag
z. Hd. des Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betrifft: menschenrechtsverstoßende Politik Ihrer Regierung
und Angriff auf die Grundwerte unserer demokratischen rechtsstaatlichen
Ordnung sowie Angriff auf verfassungsmäßige Grundrechte / Antrag auf
Vertrauensvotum gegen Einzelne der Regierung und Übersendung des
Entwurfs des Opferbegehrens - das Anhalten auf Verfassungshilfe nach Art.
20 Abs. 4 GG zur Nutzung des Widerstandsrechts

Sehr verehrter Bundestagspräsident.

Ich bin ein nicht rehabilitiertes SED- Opfer von dem
Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung deutscher
Erziehungspolitik. Unser Bundespräsident Joachim Gauck wird hin und
wieder als Bürgerrechtler der DDR dargestellt. Daher nehme ich an, dass Sie
mir beipflichten werden wenn ich sage, einer der größten Bürgerrechtler der
Weltgeschichte war *Nelson Mandela* in seinem Kampf für die Rechte des
Afrikanischen Volkes in Südafrika.

Ich selbst stamme nicht aus Südafrika, litt aber unter Repressalien des SED-
Regimes der DDR. Ich erinnere mich aber noch sehr genau daran, wie ich
während meines unfreiwilligen Jugendwerkhofaufenthaltes eine
Unterschriftensammlung für die Freilassung *Nelson Mandelas* organisiert
habe. Wenige Monate später war *Nelson Mandela* ein freier Mann. Es erfüllt
mich daher mit Stolz, die Einleitung dieses an Sie Herr Bundestagspräsident
gerichteten Schreibens mit seinem Namen verbinden zu können.

Aus dem Gerichtsprotokoll des *Nelson- Mandela*-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 geht ein Kreuzverhör hervor, dass der Zeuge *Mr. Barnard*, Privatsekretärs des Premierministers *Dr. H. F. Verwoerd*, von *Nelson Mandela* hinterfragt wurde, ob ein von ihm vor Gericht verlesener Brief der an den Premierminister gerichtet war, im Auftrag des Premierministers bestätigt oder beantwortet wurde. Schließlich habe der Brief Inhalte zu den versagten Grundrechten des Afrikanischen Volkes behandelt. Der Zeuge verneinte diese Frage.

Nun sehr verehrter Herr Bundestagspräsident, auch ich ließ unseren Bundespräsidenten Joachim Gauck bereits am 26.04.2012 einen öffentlichen Brief zukommen, indem ich auf den Angriff auf die demokratische Grundordnung und das Vorenthalten von Grundrechten an Bürgern unserer Nation aufmerksam machte, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Auch dieser Brief wurde vermutlich weder von Ihm bearbeitet noch beantwortet.

Da dies Opfer von Menschenrechtsverbrechen betrifft, ist dieses Ignorieren meines Briefes als respektloses Handeln zu bewerten. In meiner durch geheimer und freier Wahl erlangten und damit legitimierten Funktion als Beirat des Opfervereins DEMO e.V. - dass sind die ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen, politischer oder behördlicher Willkür oder Gewaltverbrechen - muss ich Ihnen diesbezüglich heute mitteilen, dass der Bundespräsident Joachim Gauck mit seiner Untätigkeit eine Chance verpasst hat, für Rechtsfrieden in unserem Land beizutragen. Dies ist sehr bedauerlich, da es den Opfern um nicht weniger ging, als sich mit den Verantwortlichen der Missstände friedlich auszusöhnen.

Man mag meinen, dass es gewiss schon Monate her ist, die untätig verstrichen sind und hofft eventuell auf Verstummen des Protests, weil ein Hilfsfonds für die Opfer beschlossen wurde. Aber die Opfer waren nicht untätig. Sie schöpften alle Mittel aus, die ihnen zur Verfügung standen. Sie protestierten öffentlich, legten Verfassungsbeschwerden ein, stellten Strafanzeigen, schrieben Protestnoten an die Bundestagsfraktionen, den Ministerien, der National Coalition, legten Petition im Bundestag ein und informierten die Presse über das Rechtsvakuum, welches die Opfer in ihrer Entschädigungsfrage vorfinden und machten klar, mit diesem Hilfsfonds in rechtlicher Sicht nicht befriedet zu sein.

Dem nicht genug, gelingt den Opfern auch noch der Nachweis rechtswidrig unterlassener Hilfeleistung und Verschwörung Einzelner der Regierung und des Bundestages gegen die Interessen der Opfer. Die Opfer weisen die Bemühungen jener Elemente nach, die den Opfern es vorenthalten wollen, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Form wiederzuerlangen, dass die Würde der Opfer so genesen kann, wie Artikel 39 der Kinderrechtskonvention es vorschreibt.

Nachdem die Opfer alle erdenklichen Maßnahmen zur Abwehr des Angriffs dieser Elemente auf die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer geleistet haben, die Einzelnen Angreifer identifiziert sind, steht es meiner Meinung nach den Opfern frei, den Notstandsartikel zum Widerstandsrecht Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes zu nutzen.

Diese meine persönliche Meinung zu dem Widerstandsrecht der Opfer möchte ich manifestieren, indem ich Vergleiche zu Aussagen Nelson Mandelas heranziehe und diese kommentieren werde, um beweisen zu können, dass diese Opfergruppe der ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen, das Recht zur Nutzung des Widerstandsrechts Art. 20 Abs. 4 GG besitzen.

Der Rechtsfrieden könnte gewahrt werden, wenn mit meinen Begehren an Sie Herr Bundestagspräsident erreicht würde, das für das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erforderliche Vertrauen vom Parlament zu hinterfragen, um den Angriff auf Grundordnung und Verfassung gegebenenfalls mit einem Misstrauensvotum durch das Parlament aufzuhalten bzw. abzuwehren.

Beweisführung

Es ist Aufgabe der Regierung, die aus der Verfassung ersichtlichen Zwecke zeit- und ortsorientiert, die Gesetze vorbereitend und vollziehend in Eigenverantwortung auszuführen. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 9 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Der Gesetzgeber und die Regierung unterlassen es, bei bekannt werden der Leiden der Heimkinder im Jahre 1969 und 2009, den ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen die Rechte aus den Normen des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention KRK zugänglich zu machen. Die Ausführung eines Entschädigungsgesetzes bzw. der Rechtssetzungsauftrag hierfür ergibt sich aus der Norm des Artikel 39 der KRK. Einzelne der Bundesregierung, insbesondere des Ministeriums BMFSFJ, sorgen anstelle einer gesetzlichen Regelung absichtlich für ein Rechtsvakuum für die Opfer, indem die Opferinteressen verraten werden, weil Handlungen folgen, die die Opfer so stark benachteiligen, dass dies als Angriff auf verfassungsmäßige Rechte der Opfer zu werten ist.

Mit Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls zur KRK wird der darin enthaltene Art. 20 anerkannt, der die Gleichheit vor dem Gesetz verleugnet, weil er das Recht der Individualbeschwerde vom Alter der Opfer abhängig macht. Die Opfer sind auf dieses Individualbeschwerderecht angewiesen, weil innerstaatlich weder das St.Reha.G., das OEG noch das SGB VIII einen Rechtsweg eröffnen, um den Opfer rechtlich Entschädigung zukommen zu lassen. Diese Entscheidungen wurden in voller Absicht zu Ungunsten der Opfer getroffen.

Für diesen perfiden Plan, den Opfern weder rechtliche Entschädigung zu gewähren noch ihnen die Möglichkeit zur Individualbeschwerde vor der KRK einzuräumen, verleugnen die Kinderkommission des Bundestages, die National Coalition unter Einfluss des AGJ und BMFSFJ, der Botschafter der Ständigen Vertretung bei dem Büro der Vereinten Nationen ihren Einfluss in der Entstehung dieses Gesetzes zum 3. Fakultativprotokolls zur KRK.

Vergleicht man die Daten, wann und wer sich mit dem Runden Tisch Heimerziehung und dem Gesetz zum 3. Fakultativprotokoll zur KRK befasste, erkennt man, dass erstens die selben Aktöhre parallel entschieden, kein Rechtsanspruch auf Entschädigung und Versagung des Individualbeschwerderechts vor der KRK zu beschließen. Dies ist eindeutig unterlassene Hilfeleistung an den Opfern und ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsentfaltungsrecht der Opfer, weil der Schutz der sich in Zukunft erst bietenden Möglichkeiten den Opfern versagt bleibt.

Die Regierung ist das Gebilde zum Lenken und Leiten des Staates. Richtunggebend und Richtungnehmend steht sie in ständiger Beziehung zur Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, für deren höchste Verwaltungsorgane sich ein besonderes Maß an Ermessen eignet, dessen Ausübung jene Verantwortung ausmacht, die der Kontrolle des Parlaments unterliegt. Diese parlamentarische Kontrolle ist die korrespondierende Funktion des Parlaments zur Ministerverantwortlichkeit. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 14 u. 15 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Diese Ministerverantwortlichkeit erklärt sich aus der Verantwortung der Regierungsmitglieder und ihrer ranggleichen Organwalter gegenüber seinem Parlament. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 18 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Unter der Ministerverantwortlichkeit im engeren Sinne wird die Verantwortung verstanden, die in einem parlamentarischen Regierungssystem gegeben ist. Im parlamentarischen Regierungssystem, das sich in der Ministerverantwortlichkeit deutlich ausdrückt, steht die Staatsleitung Parlament und Regierung gemeinsam zu. Die Regierung und das Parlament, die Ministerverantwortlichkeit und das parlamentarische Prinzip stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander, nach dem die obersten Vollzugsorgane dem Parlament für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Handelns verantwortlich sind und stets bemüht sein müssen, in ihrem Handeln den politischen Intentionen des Parlaments, nämlich seiner Mehrheit zu entsprechen. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 22 u. 23 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Die rechtliche Ministerverantwortlichkeit ist eine spezifische Verantwortlichkeit der obersten Vollzugsorgane des Staates, die neben der für alle Verwaltungsorgane geltenden straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit besteht; sie ersetzt die für die obersten Vollzugsorgane aufgrund ihrer Stellung nicht gegebene, aber für alle sonstigen Verwaltungsorgane bestehende disziplinäre Verantwortlichkeiten und stellt aufgrund des ihren Trägern von der Verfassung erteilten Regierungsauftrages eine besondere staatsrechtliche Verantwortlichkeit dar. Im Rahmen dieser staatsrechtlichen Verantwortlichkeit haben die obersten Vollzugsorgane für Verfassungs- und Gesetzesverletzungen einzustehen. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 24 u. 25 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Auf die Verfassung ist die Ministerverantwortlichkeit mehrfach ausgerichtet: Zuständigkeitsbestimmungen, Grundrechtsschutz, Verfassungsgrundsätze, Staatsziel- und -zweckbestimmungen sowie das Völkerrecht bestimmen sie. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 25 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Dem Regierungsermessen sind hierbei Grenzen gesetzt, innerhalb derer eine Ermessensübung zulässig ist, wo diese Grenzen überschritten werden, wird die Ministerverantwortlichkeit durch Ermessensfehler, etwa Ermessensüberschreitung durch Kompetenzüberschreitung, d. h. Nichtbefolgung der Zuständigkeitsbestimmungen der Verfassung oder Ermessensmissbrauch, verletzt. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 28 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Das Ermessen, den Opfern kein Gesetz zur Verfügung zu stellen und den Opfern das Individualbeschwerderecht zur KRK zu versagen, verstößt gegen das Willkürverbot, denn nur mit dem Akt zum Erlass eines Entschädigungsgesetzes mit Rechtsanspruch auf Ausgleich der Folgeschäden und des Schutzes der sich in Zukunft eventuell erst bietenden Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, wäre das Ermessen bzw. der Akt des Handelns im erlaubten Bereich gewesen, und der der Norm des Artikel 39 der KRK entsprochen hätte.

So erweist sich dieses Streben nach der Erfassung der Ministerverantwortlichkeit als ein Bemühen, die Beziehung von Staat, Recht und Politik im Dienste einer geordneten Entwicklung der Gesellschaft und freien Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu erfahren. *[siehe Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck, aus "Die Ministerverantwortlichkeit" Seite 56 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Verlag C.F. Müller Karlsruhe von 1971]*

Sehr geehrter Bundestagspräsident, ich möchte nun auf die so eben von Prof. Dr. jur. Herbert Schambeck verwiesene Entfaltung der Persönlichkeit eingehen und aufzeigen, dass aufgrund von Ermessensmissbrauch Einzelner der Regierung und seiner Ministerien sowie dem Versagen der Kontrollfunktion des Parlaments es zu einem Angriff der Grundwerte unserer demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung und einem Angriff auf verfassungsmäßige Grundrechte gekommen ist.

Daraus erlangen die Opfer Anspruch auf das Widerstandsrecht Art. 20 Abs. 4 des GG, dass an Bedingungen geknüpft ist, für deren Erläuterung ich mich auf Aussagen Nelson Mandelas beziehen möchte. Die dafür herangezogenen Sätze *Nelson Mandelas* wurden für das bessere Verständnis so weit umformuliert, dass die Worte "Afrikanische Volk" mit den Worten "diese Opfer" oder anderen Wortlauten ersetzt wurden. Auch wurden Begebenheiten der ehemals minderjährigen Opfer zum besseren Verständnis in seinen Interpretationen eingefügt.

Der weltweit hochgeachtete *Nelson Mandela*, einer der letzten lebenden Freiheitskämpfer unserer Gegenwart, war am Manifest der ANC-Jugendliga und der Gründung der ANC-Jugendliga 1944 beteiligt. Bereits 1948 wurde in deren "Politisches Grundsatzdokument" unter punkt IV. die Bildungspolitik behandelt. Daraus zu entnehmen war, dass alle Kinder kostenlose Schulpflicht genießen und jedem Kinde die für ihm am besten geeignete Bildungseinrichtung offen stehen soll. [aus *Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 44, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986*]

Diese Grundsätze deckten sich voll und ganz mit den Grundsätzen der Chancengleichheit und dem Recht auf Bildung der Grundrechte der Bundesrepublik aber auch mit denen der Verfassung der DDR. Wie dieser Grundsatz der Chancengleichheit in der Bundesrepublik auszulegen ist, beschreibt am besten der Rechtswissenschaftlers *Dr. Heinrich Scholler* in einer Publikation, in der er die Chancengleichheit mit dem Recht auf Glück abhandelte.

Dies beschreibt er so: Die Verknüpfung der Chancengleichheit mit dem Recht auf Glück in einer rechtlich verfestigten Form zeigt weiterhin, dass es darum geht, die Zufälle des Lebens, das individuelle Unglück, auszuschalten, um somit die Bahn für einen allgemeinen und gleichen Erwartungshorizont der Selbstverwirklichung freizumachen. Bestandteil dieses Erwartungshorizontes sind Eigentum und Einkommen, Bildung und Beruf, Prestige und Autorität. [siehe *Dr. Heinrich Scholler* aus "Die Interpretation des Gleichheitssatzes als Willkürverbot oder als Gebot der Chancengleichheit", Seite 16 und 17, *Schriften zur Rechtstheorie, Heft 16, Verlag Duncker & Humblot Berlin von 1969*]

Doch nicht nur *Nelson Mandela* oder *Dr. Heinrich Scholler* erkennt zu der Chancengleichheit die Verknüpfung zum Recht auf Bildung. Diesen Grundsätzen stimmen auch alle Unterzeichnerstaaten der allgemeinen Menschenrechtscharta zu und darüber hinaus, erweitern sie das Recht auf Bildung auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Denn im Artikel 26 Absatz 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta heißt es hierzu, dass die Ausbildung die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zum Ziel haben soll.

Dafür steht im Grundgesetz der Bundesrepublik das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit Artikel 2 Absatz 1. Nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die "Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre". *[(Staatsrecht II, Rdnr. 769) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]*

Dieser von *Dr. jur. Joern Ipsen* erklärten Persönlichkeitskerntheorie ist zu entnehmen, dass in ihr die geistige Entfaltung sogar schon in den 50-iger Jahren explizit betont ist, weil sie sich nicht nur auf die rein geistige Entfaltung bezieht, was im Umkehrschluss nichts anderes bedeuten kann, dass durch das erwähnte Recht auf geistige Entfaltung das Recht auf Bildung mit darin eingeschlossen ist.

Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen. *[siehe Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Anhang IX, Anlage, ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001): BILDUNGSZIELE, Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1]*

Es ist seit dem Jahr 2009 im Bundestag unumstritten, dass es Opfer von Bildungsvorenthaltung aus fehlgeleiteter Heimerziehung gibt. Es gab zusammen aus beiden deutschen Staaten ca. eine- millionehunderttausend Schutzbefohlene, von denen ca. ein Drittel bildungsvorenthaltenen Maßnahmen wie der Zwangsarbeit ausgesetzt waren.

Es gab in beiden deutschen Staaten, Jahrzehnte nach dem Jahr 1949, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativverziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Die Bundesrepublik selbst scheffelt noch heute über die Deutsche Bundesbank Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Staatssäckel befinden sich derzeit über acht Milliarden Euro unrechten Staatsvermögens aus dieser Kinderzwangsarbeit.

Wer Zwangsarbeit leistete, dem wurde im Gegenzug das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung, weil die Chancengleichheit mit dem Recht auf Bildung willkürlich den Opfern vorenthalten war.

Viel schlimmer jedoch ist, dass den Opfern für den Rest ihres Lebens das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit unerreichbar gemacht wurde. Durch den finanziellen Schaden, der sich aus der Lebenserwartung des Opfers und der Differenz zu dem Durchschnittsverdienst des Deutschen Arbeitnehmers errechnet, ist es den Opfern unmöglich, Bildung aus eigener Tasche zu finanzieren, um das Bildungsdefizit nachzuholen. Der finanzielle Schaden durch die Bildungsvorenthaltung lässt sich je Opfer auf 450.000,- Euro beziffern.

Ein Haus zu bauen, ein Auto zu kaufen, eine Familie zu gründen oder in den Urlaub zu fahren, es gibt viele Freiheiten und Lebenschancen, wovon diese Opfer nur träumen können. Denn von welchem Geld sollten diese Opfer ihre Lebenschancen waren, um ihre Persönlichkeit frei zu entfalten? Sie leben in Armut, von der Hand in den Mund. Am Monatsende bleibt diesen Opfern nicht mehr als ihre Sorgen, ihre Selbstzweifel, ihre grausamen Erinnerungen an das, was der Staat und seine Regierung an ihnen zugelassen hat, an Menschenrechtsverbrechen zugelassen hat.

Der für diese Opfer in Aufsichtspflicht stehende Staat, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, verletzte nicht nur Menschenrechte, sondern verstieß nachträglich gegen das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil der Bundestag trotz Wissenserlangung im Jahr 1969 und der Anerkennung der Leiden der Opfer im Jahre 2009 es unterlässt, die Schäden aus den versäumten Schutzpflichten gesetzlich auszugleichen, bzw. die Folgeschäden dieses Versäumnisses gesetzlich zu entschädigen, so dass der Ermessensmissbrauch der Jahre 1969 und 2009 mit den daraus folgenden Grundrechtseinschnitten gegen die Opfer bis heute besteht.

Denn "Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört." *[siehe: Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, aus Sonderdruck : Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, , Band 1, Seite 572, Verlag C. F. Müller Karlsruhe des Jahres 1960]*

Das nicht Ausgleichen der Folgeschäden der Opfer durch die Bundesregierung ist ein rechtswidriger willkürlicher Akt. Der Verstoß gegen das Willkürverbot mit seinen Grundrechtseinschnitten ist für die Opfer ein unhaltbarer Zustand. Denn die Bildungsvorenthaltung behindert ihr Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach wie vor. Der Schutz der erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten wird den Opfern widerrechtlich nicht gewährt. Dies verstößt gegen die Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Grundordnung und untergräbt die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer. Diesen an Menschenwürde verachtenden Zustand sind die Opfer nicht mehr gewillt hinzunehmen.

Da es sich um ein Angriff Einzelner der Regierung und des Bundestages gegen die Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Grundordnung und die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer handelt, glaube ich fest, dass es den Opfern frei steht, den Notstandsartikel zum Widerstandsrecht Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes zu nutzen.

Jedoch machen die Opfer vorab vom letzten Mittel des Rechts der Petitionseingabe an den Petitionsausschuss des Bundestag gebrauch. In dieser Petition des Robby Basler fordern die Opfer ein explizites Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz, welches die Normen des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention gerecht wird und für Opfer anwendbar zu machen ist, die zwar schon erwachsen sind, aber als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Dieses Gesetz muss für den Ausgleich der Folgeschäden sorgen, da das Strafrehabilitierungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII es nicht vorsehen, Folgeschäden aus Bildungsvorenthaltung auszugleichen bzw. zu entschädigen.

Gelingt dieser letzte Versuch einer im Grunde gütlichen Einigung mit dem Gesetzgeber nicht, wird es zu Kampfabsprachen zwischen den Opfern bezüglich des Widerstandsvorgehens nach Art. 20 Abs. 4 GG kommen, die auch angemessene Kampfmassnahmen beinhalten können, die gegen geltende Gesetze verstoßen. Dies wird die Opfer ungewollt in einen Konflikt zwischen Gewissen und Gesetz treiben.

In dem zum Vergleich herangezogenen und parallelablaufenden Konflikt, dem Abwiegen zwischen Gewissen und Gesetz der Opfer vorenthaltener Menschen- und Grundrechte in Südafrika, rechtfertigt *Nelson Mandela* sein Kampf für Gerechtigkeit in seiner ersten Verteidigungsrede in einer derart offenen Form, dass die Forderungen des Afrikanischen Volkes in aller Welt Beachtung und Anerkennung fand. Aus dieser Verteidigungsrede abgeleitet und auf die deutschen Opfer bezogen würde seine Argumentation wie folgt klingen: Dass das Leben selbst jeden denkenden Menschen, der als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde, in diesem Land unaufhörlich in den Konflikt zwischen seinem Gewissen auf der einen und dem Gesetz auf der anderen Seite treibt - einem Gesetz, dass mit St.Reha.G., OEG und SGB VIII nach Meinung der Opfer unmoralisch, ungerecht und unerträglich ist. Wir müssen dagegen angehen, wir müssen versuchen es zu ändern. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 11, Weltkreis- Verlags-GmbH Dortmund von 1986]*

Wie würde *Nelson Mandela* argumentieren, wenn alle seine Schreiben an die Regierung, den Bundestag, den Bundespräsidenten, den Ministerien unbeantwortet blieben - er von Werkstattgesprächen zum RTH- Hilfsfonds ausgeschlossen sein würde - wenn ihm ein willkürlicher Hilfsfonds aufdiktiert worden wäre - oder er in RTH- Gesprächen zur Unterzeichnung erpresst worden wäre?

Er würde sagen: Die Regierung legt es von vornherein darauf an, nicht mit diesen Opfernvertretern des DEMO e.V. zu verhandeln, sie nicht anzuhören, nicht mit ihnen zu sprechen, ... mit denen man nicht anders fertig werden kann, als sie mit dem Einsatz der geballten Staatsmacht und durch Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Zwangsmittel, legaler oder illegaler, zu unterdrücken. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 18, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Was bleibt dann noch den Opfern im Kampf um Gerechtigkeit übrig? Das Widerstandsrecht. Ungehorsamkeit so friedlich wie möglich. *Nelson Mandela* jedenfalls würde sich von Strafanrohungen nicht einschüchtern lassen, wenn ihm in Ausführung des Widerstandsrechts Irrtümer angelastet werden, die ihm als Gesetzesverstöße vorgeworfen würden. Schließlich hatte er in seinem Kampf argumentiert, dass er die Gesetze missachte. Wer keine Grundrechte besitzt hat auch keine zu beachten.

Wenn das Parlament es unterlässt, solch Missstand zu beseitigen, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Interessen der Opfer des Missstandes von diesem Parlament nicht vertreten sind. Die Opfer von Bildungsvorenthaltung haben keine Chance, Bundestagsabgeordneter zu werden, um diese Missstände demokratisch zu beseitigen. Ohne Schulabschluss dürfen sie nicht einmal Polizeihelfer werden, um für Ordnung in Fußgängerzonen zu sorgen. Wie sollen solche Opfer es dann bewältigen können, ohne Bildung in den Bundestag gewählt zu werden?

In *Nelson Mandelas* Kampf müssen ähnliche Denkweisen stattgefunden haben, als er zu seiner Verteidigung argumentierte:

Die Opfer betrachten sich weder rechtlich noch moralisch gebunden, die Gesetze eines Parlamentes in dem sie nicht vertreten sind, zu befolgen. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 212, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Ich bin mir sicher, dass genau aus solchen Rechtsvakuum fehlender Gesetze zu den Rechten von Minderjährigen, es nicht nur Südafrika sondern den gesamten Nationen gelang, den Anstoß zur Schaffung der Kinderrechtskonvention zu begründen, um Unterdrückung und Ausbeutung von Minderjährigen abzuschaffen. Artikel 39 der Kinderrechtskonvention lässt darauf schließen, dass Schutzgesetze innerstaatlich nicht ausreichen, sondern Entschädigungsgesetze geschaffen werden müssen. Dass die Schutzgesetze Deutschlands allein nicht ausreichen, zeigten die jüngsten Skandale der Hasenburg GmbH, in der Schutzbefohlene menschenverachtenden Maßnahmen ausgesetzt waren. Daher wurde von den Nationen der Artikel 39 der KRK so formuliert:

Art. 39 - Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Die Regierungen müssen nicht nur "eine" Maßnahme, sondern "**alle**" Maßnahmen für die Genesung der Würde gewähren. Demnach auch Gesetzestechnische! Satz eins ist in der absoluten Vergangenheitsform formuliert, so dass er auch für bereits erwachsen gewordene Opfer gilt. Denn die Verfahren könnten auch nachträglich im Namen der einstigen Kinder geführt werden, da eine Befristung innerhalb der KRK nicht genannt ist.

Zur Umsetzung der Normen aus Artikel 39 der KRK gilt in Deutschland hierfür folgende Regel: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. *[BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein] [Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3]*

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. *[siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen]*

Auf die Eingangs in dieser Beweisführung bezogenen Chancengleichheit, Gleichheit vor dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der sich daraus in Zukunft ergebenden Lebenschancen, wird es den Opfern wegen der Bildungsvorenthaltung und der Vorenthaltung des Ausgleichens der Folgeschäden immer verwehrt bleiben, Bundestagsmitglied, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Ähnliches zu werden. Grundrechte, die wegen der Bildungsvorenthaltung nicht wirken, bzw. vorenthalten bleiben, sind wie Rechte, die nie geschrieben wurden. Auch hierzu erklärt sich *Nelson Mandela* identisch.

Er sagt: Diese Opfer sind denselben Verfahrensregeln und Beweisverfahren in Gerichtsverfahren unterworfen wie jeder Bürger. Aber es wäre falsch, daraus den Schluss zu ziehen, dass ein ehemaliges minderjähriges Opfer folglich vor dem Gesetz gleichberechtigt ist.

Im eigentlichen Wortsinn bedeutet Gleichheit vor dem Gesetz das Recht auf Beteiligung an der Erstellung der Gesetze, denen man unterworfen ist, bedeutet eine Verfassung, die allen Gruppen der Bevölkerung demokratische Rechte garantiert, das Recht, sich an das Gericht zu wenden und Schutz oder Unterstützung zu erbitten, wenn die in der Verfassung garantierten Rechte verletzt werden, und das Recht, an der Gerichtsbarkeit als Richter, Magistrat, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder ähnlichen Funktionen beteiligt zu sein. Wenn diese Sicherheiten fehlen, ist der Ausdruck "Gleichheit vor dem Gesetz", soweit er auf die Opfer Anwendung finden soll, bedeutungslos und irreführend. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 214, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Da der willkürliche Akt einzelner Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung und seiner Ministerien ein Angriff auf Verfassungsmäßige Grundrechte darstellt, weil in diesem Akt Handlungen nicht vom Recht her bestimmt und begrenzt waren, weil Anordnungen zum RTH- Hilfsfonds und Gesetze wie OEG, StRehaG und SGBVIII nicht mehr nach der Verwirklichung größtmöglicher Gerechtigkeit streben, und weil die Gleichheit aller, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bewusst darin verleugnet wird, weil Schutzrechte im 3. Zusatzprotokoll zur KRK vom Alter der Opfer abhängig gemacht werden, verletzt die staatliche Gewalt Grund- und Menschenrechte derartig, dass diese Rechtsverletzungen zum Widerstand berechtigen. *[abgeleitet aus Sätzen von Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52 u.53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Das Recht auf Widerstand nach Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes begründet sich daher insbesondere deswegen, weil: Dem Wesen nach gehört zur demokratischen und sozialen Republik außerdem auch das Recht auf Bildung...! *[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Wegen solcher Menschenrechtsverletzungen steht also jedermann, auch dem Ausländer, das Recht zum Widerstand zu, weil es, insoweit den Menschenrechten zugehörig, ein übergesetzliches Recht ist, welches unabhängig von seiner Aufnahme in Gesetze und Verfassungen gilt. *[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Nochmals soll die Petition zum Erlass eines Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz erwähnt sein, weil sie nach zahllosen gerichtlichen Versuchen das letzte auszuschöpfende Mittel einer gütlichen Einigung mit der Bundesregierung darstellt. Danach droht der Gebrauch des Widerstandsrechts. Vor gleicher Anmahnung vor Konsequenzen für den Rechtsfrieden stand einst auch *Nelson Mandela*, als es darum ging, den Kampf mit anderen Mitteln fortzuführen, die gegen die Gesetze des Landes verstoßen.

Auch er sagte: Ich drohe nicht. Aber wenn diese Missstände nicht unverzüglich beseitigt werden, könnten diese Opfer zu der Auffassung gelangen, dass selbst ein offenes Auftreten vor den Gerichten dieses Landes ein zu zaghaftes Mittel ist, um in diesem Land auf die Forderungen der Opfer aufmerksam zu machen. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 220, Weltkreis- Verlags-GmbH Dortmund von 1986]*

Uns ist bewusst, dass Ihre Regierung erneut mit aller Wut und Grausamkeit zuschlagen wird, um diese Opfer zu verfolgen. Aber wie das Ergebnis der zahlreichen Demonstrationen, Protestschreiben, Petitionen und Verfassungsbeschwerden klar bewiesen hat, kann keine Macht auf Erden unterdrückte Opfer aufhalten, die entschlossen sind, ihre Freiheit zu erringen. Die Geschichte straft diejenigen, die vor Gewalt und Betrug nicht zurückschrecken, um die Forderungen und berechtigten Ansprüche dieser Opfer zu unterdrücken. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 228, Weltkreis- Verlags-GmbH Dortmund von 1986]*

Sehr geehrter Bundestagspräsident, es liegt nun an Ihnen, Ihre Schlüsse aus diesem an Sie gerichteten Schreiben zu ziehen. Ich, in meiner Funktion als legitimierter Beirat des DEMO e.V. , als Opfer und Privatperson, lehne jede Form von Gewalt, Unterdrückung und Willkür ab. Ich gehöre weder einer rechten noch linken radikalen Gruppierung an. Ich sehe mich als Demokrat und war als einer der Ersten Mitglied einer demokratischen Partei während des Mauerfalls in der DDR. Ich bevorzuge eine gütliche Einigung mit der Bundesregierung, bevor ich zum Widerstandsrecht greifen muss, um meine Grundrechte zu sichern, weil ich den Frieden als das wichtigste Gut unserer Geschichte ansehe. Ich erkläre jedoch schon jetzt unmissverständlich meinen festen Willen, alles in meiner Macht liegende zu unternehmen, den Opfern diese vorenthaltenen und unerreichbaren Grundrechte erlangbar zu machen.

Als ich im Jahr 1985 in der Menschenrechtswidrigen- Erziehungspolitischen- Bildungsvorenthaltenen- Verfolgungsmaßnahme der Freiheitsentziehung in einem Jugendwerkhof der DDR eingesperrt war, las ich ein Buch vom Bürgerrechtler *Martin Luther King, Jr.*, wie er den friedlichen Kampf gegen die Apartheid in den USA anging. Ich lernte aus diesem Buch die Taktik seines Kampfes - den *Martin Luther King, Jr.* in Kurzform zu nennen pflegte, "Wir müssen den Berg der Verzweiflung in einen Felsen der Hoffnung verwandeln" - und bin bereit, diese Taktik im Kampf für die Rechte der ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen für das Nutzen des Widerstandsrechts Art. 20 Abs. 4 GG zu übernehmen, wenn die Bundesregierung die Missstände nicht ändert und alle sonstigen Maßnahmen zur Abwehr ausgeschöpft sind.

In einem Gespräch des Kirchenrechtlers *Walter Schönfeld* aus Tübingen des Jahres 1955, der gewiss kein Freund des Weltlichen Rechts war, berief er sich auf ein Brief zwischen *Bismarck* und den Gebrüder *Gerlach*, in dem *Bismarck* die Frage stellte: "Wie viele Existenzen gibt es noch in der heutigen politischen Welt, die nicht in revolutionären Boden wurzeln?". [siehe: *Walter Schönfeld*, S. 11, *Zur Frage des Widerstandsrechts*, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955]

Muss in unserem Fall der Vorenthaltung des Menschenrechts auf Bildung und der Chancengleichheit auf die sich in Zukunft bietenden Lebenschancen ein revolutionärer Akt im Notfalle gewagt werden, um dem Recht dafür eine Gasse zu bahnen?

Die Zeit dafür ist reif und die Entstehung des Völkerrechts bester Beweis, dass Recht nicht zum Stillstand kommt, sondern immerfort reformiert wurde. Wenn die Reform als revolutionärer Akt verstanden werden kann, dann kann durch solch einen revolutionären Akt auch das Recht des Artikels 39 der KRK reformiert werden.

Ich bin sicher, durch ein revolutionären Akt würde die zu reformierende Norm des Artikel 39 der KRK und Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls genau so zu ihrer Anerkennung finden, wie einst die Menschenrechte zu sich selbst fanden, so dass die Opfer innerstaatlich Geltung auf diese Rechte erlangten? Daher macht aus meiner Sicht ein revolutionärer Akt, der auf die menschenrechtswidrigen Missstände hinweist, durchaus sinn, da alle anderen Maßnahmen bisher fruchtlos blieben.

Das positive Recht ist keineswegs nur geschriebenes, auch nicht nur staatliches Recht, sondern darüber hinaus auch ungeschriebenes, auch Volks- und Völkerrecht, wofür das Widerstandsrecht geradezu ein Musterbeispiel ist". [siehe: *Walter Schönfeld*, S. 39, *Zur Frage des Widerstandsrechts*, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955]

Hiermit erkläre ich, dass der diesem Schreiben beigelegte Entwurf zum Anhalten auf Verfassungshilfe nach Art. 20 Abs. 4 GG bei Scheitern der Petition, gleichzeitig an das Verfassungsgericht, die Polizei, die Bundestagsfraktionen, dem Bundesrat, der National Coalition, dem deutschen Botschafter der Vereinten Nation, den öffentlich rechtlichen und den privaten Rundfunkanstalten, sowie stellvertretend für alle Zeitschriftenverlage Deutschlands einer Auswahl von Verlegern und Herausgebern von Presseerzeugnissen als Kopie zugestellt wird.

Zudem ist dieses Schreiben öffentlich als PDF- Datei einsehbar unter www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de. Dieser Homepage können weitere Aspekte zu den Rechten der Opfer entnommen werden.

Sind Sie Herr Bundestagspräsident oder die an anderer Stelle zur Verfassungshilfe Angehaltenen dann nicht fähig oder willens, Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG gegen den Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer zu leisten, so wird nach Verstreichen einer angemessenen Frist von 3 Monaten, die zum Handeln der Angehaltenen zur Abwehr des Angriffs gewährt wird, den Opfern selbst das Recht zum Widerstand zu teil.

Um Schaden bzw. rechtliche Konsequenzen im Widerstandsbegehren von den Opfern abzuwenden, müssen Irrtümer zu den hier vorgetragenen Rechtsansichten dann in dieser dreimonatigen Frist kundgetan und aufgeklärt sein, da sonst die Opfer davon ausgehen werden, frei von Irrtümern zum Nutzungsrecht des Art. 20 Abs. 4 des GG zu sein. Es wird daher um rechtzeitige Absendung von Einwendungen gebeten.

Damit es gar nicht erst so weit zu kommen braucht, nehmen Sie bitte zeitnah Einfluss auf die Petitionsentscheidung im Bundestag, damit ein Minderjährigen- Opferentschädigungsrecht entstehen kann, welches den Normen des Artikel 39 der KRK gerecht wird und auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Hierzu sollte sich der Petitionsausschuss spätestens bis zum 1. Juli 2014 entschieden haben. Der Bundestag sollte dann bis spätestens 1. November 2014 den Rechtssetzungsauftrag verabschieden, da nur rasches Handeln die Opfer von der Abkehr der Willkür überzeugt.

Ich hoffe, Sie erkennen meinen guten Willen, den Weg für Gerechtigkeit zu ebnen. Sie als Bundestagspräsident haben es nun in der Hand, die Einzelnen in Ihrer Regierung und dem Bundestag aufzuhalten, die verschwörerisch versuchen die Grundrechte der Opfer vorzuenthalten und somit gegen die Grundwerte der demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung verstoßen. Nehmen Sie Einfluss auf die Petition und fordern Sie ein Ende dieses Rechtsvakuum für die Opfer. Möge der Rechtsfrieden so zu erhalten bleiben.

Hochachtungsvoll
Robby Basler

Frankfurt am Main, den 16.11.2013

Beweis IV.

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 114. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 9. Juni 2011 13053

Wortprotokoll

Vizepräsidentin Petra Pau: Die **Kollegin Rupprecht hat für die SPDFraktion** das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! 2003 wurde in Deutschland der Film mit dem deutschen Titel Die unbarmherzigen Schwestern gezeigt. Er handelte von der Heimerziehung in Irland. Viele von uns werden ihn nicht gesehen haben, aber einige ehemalige Heimkinder haben ihn gesehen. Das löste bei ihnen Folgendes aus: All das, was sie glaubten ganz tief in sich vergraben zu haben – sie meinten, so mit ihrer Vergangenheit abgeschlossen zu haben –, brach wie bei einem Vulkan aus ihnen heraus. Alle **Verletzungen**, alle Hilflosigkeit waren auf einmal wieder da. Diese betroffenen Menschen haben sich an Journalisten und auch an das Parlament gewandt, und zwar an eine Kollegin, die heute gar nicht mehr im Bundestag ist, und haben gesagt: Wir wollen darüber reden. Denn Menschen, **die Traumatisierungen, die schreckliche Dinge** erleben, ob **Misshandlung** oder **Missbrauch oder seelische Zerstörung**, müssen ja weiterleben. Was tun sie? Sie müssen all das ganz tief vergraben, damit sie überleben können. Wenn aber das, was tief vergraben ist, wieder hervorkommt, brauchen sie Hilfe. Dieser Schrei nach Hilfe ging an die Öffentlichkeit. Meine Kollegin sprach mich damals an und sagte: Du bist doch für Heimerziehung in der Bundesrepublik zuständig. Ich antwortete: Ja, ich bin Kinderbeauftragte und bin auch für Jugendhilfe zuständig. Ich wusste damals nicht, dass es um erwachsene Menschen in meinem Alter ging. Ich habe mich damit auseinandergesetzt. Im Spiegel erschien immer wieder einmal ein Artikel des Journalisten Peter Wensierski über Heimerziehung und über Filme zu diesem Thema. Die erste Reaktion war eher eine Ablehnung dessen, was man gelesen hat, weil man einfach nicht wahrhaben wollte, dass so etwas nach dem Krieg in der Bundesrepublik passiert ist: Menschen **Menschenrechtsverletzungen, Zerstörung von Menschen, von Persönlichkeiten**. Ich bin heute Mittag ins Internet gegangen, weil ich mir noch einmal vergegenwärtigen wollte, warum ich damals gekämpft habe. Ich habe mir das Buch des genannten Spiegel-Journalisten, Schläge im Namen des Herrn, noch einmal angesehen. Ich habe mir noch einmal eines der Schicksale von Menschen, die ich zum Teil kenne, vor Augen geführt. Immer wieder bin ich davon betroffen. Ich habe dann noch einmal die Berichte der Menschen anlässlich des Treffens in Torgau aufgerufen und über Strafen und Belobigungen nachgelesen. Ich habe gedacht: Egal worauf die Kinder und Jugendlichen getrimmt werden sollten, **sie sind in beiden Systemen misshandelt worden**. In beiden Systemen **sind sie kaputtgemacht worden**. (Beifall im ganzen Hause)

Ich habe damals mit dem Spiegel-Journalisten und auch mit Betroffenen Kontakt aufgenommen. Ein erster Verein wurde gegründet. Ich war zusammen mit Gabriele Lösekrug-Möller, Josef Winkler und Herrn Schiewerling Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss. So kamen die ersten beiden Petitionen, die Herr Wensierski vom Spiegel und Herr Schiltsky vom Verein ehemaliger Heimkinder geschrieben haben, in den Petitionsausschuss. Ich kann mich noch gut an die Sitzung erinnern, zu der wir die ersten Betroffenen eingeladen haben. Noch nie habe ich Kollegen so erschüttert und mit Tränen in den Augen erlebt wie damals, als sie hörten, was mit Kindern gemacht wurde – **die heute noch nicht wissen, warum das mit ihnen gemacht wurde**. Für manche war es das erste Mal, dass sie darüber gesprochen haben. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen. Ein junges Mädchen ist schwanger und bekommt ein Kind. Sie ist nicht volljährig; damals lag das Volljährigkeitsalter noch bei 21 Jahren. Nach der Entbindung nimmt man ihr das Kind weg. Dieses Kind weiß nicht, warum es weggenommen wird. Es kommt in ein Säuglingsheim. Von da gerät es in die Erziehungsmaschinerie und erfährt nie, warum es eigentlich dort ist. Schon im Säuglingsheim erlebt es aber nur eines: Es ist niemand da, der ihm Hilfe gibt und es unterstützt. Es hat keine Tante, keinen Onkel, keine Oma oder Opa, zu der oder dem es flüchten kann, sondern ist gnadenlos ausgeliefert. – Das muss man sich einmal vor Augen führen. Deshalb hat sich der Petitionsausschuss sehr ernsthaft und intensiv zwei Jahre lang damit beschäftigt. Nach diesen zwei Jahren wussten wir zwar vieles mehr. Wir wussten aber nicht, wie wir es regeln können. Der Petitionsausschuss hat nicht so viele Instrumente zur Verfügung. Wir haben dann ein neues Instrument erdacht, nämlich einen Runden Tisch, mit allen, die beteiligt waren und sind, und Nachfolgenden. Man kann wirklich viel über diesen Bundestag und über Politiker schimpfen. Wir haben es aber dort und auch weiterhin geschafft – darüber freue ich mich, so schlimm der Anlass ist, aus dem heraus wir heute debattieren müssen –, gemeinsam etwas auf den Weg zu bringen, indem wir sagen: **Wir stellen uns der Verantwortung. Wir übernehmen diese Verantwortung**. Wir werden das Leid nicht ungeschehen machen. Wir wollen, daß Menschen Zugang zu dem haben, was ihnen passiert ist, und dass sie darüber reden können. **Wir wollen, dass Akten nicht mehr vernichtet werden**, sondern dass das Ganze auch für die Nachwelt dokumentiert wird. **Viele Betroffene leben heute in Not und Armut**. Sie sollen jetzt Unterstützung bekommen, angesetzt am heutigen Leid. Es ist gut, Menschen dafür zu gewinnen und sie zu überzeugen. Wir hatten nämlich keine Rechtsgrundlage, sondern mussten mit gutem Willen alle an den Runden Tisch bitten. An diesem Runden Tisch mussten wir erst manche Hürden überwinden, die von außen kamen, um dann gemeinsam sagen zu können: Wir wollen diesen Menschen konkrete Hilfe geben, über Beratungsstellen, also über das Angebot von Beratung, und finanziell.

Wir hatten von Anfang an die Kinder aus den Heimen im Osten nicht mit einbezogen, und zwar deshalb, weil der Petitionsausschuss kein Selbstbefassungsrecht hat. Wir durften sie nicht mit aufnehmen. Wir haben aber immer mit an sie gedacht. Mit Blick auf sie haben wir immer überlegt, was wir für sie tun können. Wir können nicht zweierlei Recht schaffen. Wir können weder nur für Heimkinder im Westen noch nur für Heimkinder im Osten oder nur für Kinder in der Psychiatrie oder nur für Kinder in Behinderteneinrichtungen **Recht schaffen**.

Wir brauchen ein Recht für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.

Deshalb bringen wir heute gemeinsam einen Antrag ein. Ich danke Ihnen allen für Ihre Bereitschaft dazu und für die konstruktive Zusammenarbeit. Es wird noch manches zur Überwindung notwendig sein. Die Jugend- und Familienministerkonferenz – und damit der Bundesrat – hat bereits für sich entschieden, für die Westeinrichtungen die Dinge auf den Weg zu bringen. Für die Heimkinder im Osten wurde jetzt aus Sachsen ein Antrag eingebracht. Ich hoffe, dass wir das Ganze schnell auf den Weg bringen können und eine gemeinsame Lösung hinbekommen. Es darf nicht passieren, dass sie im Parteigeharke untergeht. Das wäre fatal, weil wir den betroffenen Menschen damit nicht helfen. Zwar können wir ihnen die Last nicht abnehmen; aber wir können ihnen zumindest sagen: Wir unterstützen euch, **damit ihr aus dem Elend herauskommt, in das ihr, was wir als Gesellschaft zugelassen haben, hineingestoßen wurdet**. Die Betroffenen sollen wieder aufrecht gehen können, das erste Mal durchatmen und ihren Familien und Kindern darüber berichten können. Ich hoffe, dass wir das ganz zügig schaffen, so daß wir bereits am 1. Januar 2012 die große Stelle in Angriff nehmen können und die ersten Auszahlungen vornehmen können. Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die all die Jahre ganz nah an den betroffenen Menschen gearbeitet haben, statt über Pressemitteilungen und Ähnliches Öffentlichkeit zu suchen. Das ist ein Lichtblick für den Bundestag. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall im ganzen Hause)

Vizepräsidentin Petra Pau: Für die FDP-Fraktion hat die Kollegin Laurischk das Wort.

Beweis II.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bewertet den Umgang der innerstaatlichen Normendurchsetzung in ihrer Stellungnahme wie folgt:

STELLUNGNAHME

Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz als Maßnahme zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention?

Dr. Hendrik Cremer

Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Diskussionsveranstaltung 14. Februar 2011

Deutscher Bundestag, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal

„Kinderrechte ins Grundgesetz! Aber wie?“

Unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. *(siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.)*